



Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1995

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION IM JAHR 1995

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Redaktion:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Satz, Tabellen, Graphiken:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

Wien 1996

DVR: 0017001

VORWORT

Schon immer war es Ziel der Arbeitsinspektion, einen effizienten Arbeitsschutz nicht nur durch Kontrollen, sondern vor allem auch durch „maßgeschneiderte“ Beratung in den Betrieben zu erreichen. Mit der Ende des Jahres 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 wurde dieser Beratungsauftrag - im Einklang mit dem Selbstverständnis der Arbeitsinspektion, die als moderne Dienstleistungseinrichtung mit hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bürgernahe und serviceorientiert agiert - noch weiter betont. Das breite Beratungsangebot der Arbeitsinspektion wird von den Betrieben gern und immer öfter angenommen.

Besonders erfreulich ist die Tatsache, daß die Zahl der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) von 1994 auf 1995 um 6.313 Unfälle (d.s. 4,1 %) weiter abgenommen hat. Durch wirkungsvolle Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Gesundheitsvorsorge hat die Arbeitsinspektion einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Seit Jänner 1995 ist der Arbeitsinspektion auch die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte übertragen. Ziel dieser Tätigkeit war und ist es, durch flächendeckende Kontrollen die gesetzskonforme Ausländerbeschäftigung sicherzustellen.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektion für ihr Engagement und wünsche ihnen auch weiterhin viel Erfolg im Interesse einer humanen und sicheren Arbeitswelt.

Wien, im Jänner 1997



Franz HUMS
Bundesminister für
Arbeit und Soziales

Vorwort

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Das Jahr 1995 war außenpolitisch vor allem durch den EU-Beitritt Österreichs geprägt. Damit eng verbunden war das Inkrafttreten einer Vielzahl von Regelungen des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), das die bewährten Regelungen des „alten“ Arbeitnehmerschutzgesetzes fortschrieb und die Bestimmungen von rund 20 EU-Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das innerstaatliche Recht transferierte, zu deren Umsetzung Österreich bereits nach dem EWR-Abkommen verpflichtet war.

Obgleich dieses Gesetz in umfangreichen Sozialpartnerverhandlungen einvernehmlich vorbereitet und vom Nationalrat - auch mit den Stimmen der Vertreter des ÖVP-Wirtschaftsflügels - mehrheitlich beschlossen wurde, war es sehr bald nach seinem Inkrafttreten massiver Kritik seitens der Interessenvertretungen der Wirtschaft ausgesetzt. Einer der Hauptpunkte dieser Kritik waren und sind die Verpflichtungen zur Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen - also die sogenannte „Evaluierung“ -, eines der Kernstücke der EU-Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Vor allem die - gleichfalls von der EU zwingend vorgebene - Verpflichtung zur Dokumentation dieser innerbetrieblichen Prozesse wurde als unzumutbare bürokratische Belastung vornehmlich für Kleinbetriebe kritisiert.

Auch der Arbeitsinspektion ist es ein Anliegen, unnötige bürokratische Hürden für die Unternehmen abzubauen, solange nicht die Arbeitnehmerschutzstandards beeinträchtigt werden. Gerade die Gefahrenermittlung in Klein- und Mittelbetrieben ist aber in der Praxis keinesfalls mit dem befürchteten großen bürokratischen Aufwand verbunden, wie auch kürzlich durchgeführte „Musterevaluierungen“ in Kleinbetrieben bestätigt haben. Die in der Öffentlichkeit erhobene Kritik beruht zu einem großen Teil auf Informationsdefiziten über den tatsächlichen Inhalt der entsprechenden Bestimmungen. So wurden der Arbeitsinspektion vor einiger Zeit Unterlagen bekannt, nach denen alle Gastgewerbebetriebe sämtliche Arbeitsabläufe und alle verwendeten Geräte genau zu beschreiben und zu dokumentieren hätten. Eine solche Vorgangsweise wird aber vom Gesetzgeber nicht verlangt: Ziel der Gefahrenermittlung und -beurteilung ist nicht eine inventarmäßige Selbstüberprüfung der Betriebe, sondern die Erfassung der im Betrieb auftretenden (und noch nicht beseitigten!) Gefahren sowie entsprechende Gefahrenverhütungsmaßnahmen durch die Arbeitgeber/innen, keinesfalls aber eine Auflistung von Geräten und Arbeitsabläufen. Es geht dabei nicht um eine „Momentaufnahme“ mit dem Zweck, zu überprüfen, ob Arbeitnehmerschutzbestimmungen und Bescheidauflagen eingehalten werden, sondern um das Erkennen der Gefahren und Belastungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie um die damit verbundene Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.

Die Fragen und Probleme, die gerade in Kleinbetrieben bei der Durchführung dieses Prozesses anfänglich möglicherweise entstehen, können aber durch umfassende Beratung durch die Arbeitsinspektion und durch Information und Unterstützung seitens der Interessenvertretungen und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelöst und vermieden, zumindest aber wesentlich reduziert werden. Von diesen Einrichtungen wurden bereits Unterlagen und

Merkblätter ausgearbeitet, die branchenspezifisch oder nach verschiedenen Gefährdungsarten speziell auf die jeweilige Situation der konkreten Betriebe angewandt werden können. Für Kleinbetriebe wiederum wurden Kompaktmodelle erarbeitet, die den Arbeitsaufwand auf die wesentlichsten Schritte beschränken. Diese Evaluierungsunterlagen, zB. der AUVA, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer oder der Gewerkschaft der Privatangestellten (für den Bürobereich) werden den Arbeitgeber/innen auf Anfrage durch die jeweiligen Institutionen als Serviceleistung zum Teil auch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Präventive Vorkehrungen auf betrieblicher Ebene gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer/innen, sondern auch im Interesse der Wirtschaft und der Gesamtgesellschaft gelegen. Die innerbetriebliche Gefahrenermittlung und -beurteilung, die Festlegung von Schutzmaßnahmen und die Dokumentationspflicht sind meines Erachtens eine sinnvolle und wichtige Maßnahme, die dazu beiträgt, die Eigenverantwortung der Arbeitgeber/innen bei der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zu stärken, wobei deren Ergebnisse den Unternehmen auch in anderen Zusammenhängen zugutekommen können, beispielsweise bei der Abwendung von Arbeitsunfällen und damit zusammenhängender Folgekosten, oder beim Erkennen betrieblicher Leerläufe und bestehender Rationalisierungsmöglichkeiten.

Als wirksame Unterstützung für eine entsprechende Bewußtseinsbildung und das Transportieren der notwendigen Informationen über diese wichtigen prophylaktischen Maßnahmen betrachte ich daher die ASchG-Novelle 1996, mit der die Fristen für die Fertigstellung der Gefahrenermittlung und Dokumentation an den Stufenplan für die Präventivdienste (zuzüglich jeweils sechs Monate) angepaßt wurden. Die Arbeitgeber/innen vor allem in den Klein- und Mittelbetrieben werden also länger Zeit haben, sich in der Praxis mit der Gefahrenermittlung im Betrieb und den Schutzmaßnahmen für ihre Arbeitnehmer/innen unter Einbindung von Experten auseinanderzusetzen. Ich bin davon überzeugt, daß es in dieser „Atempause“ durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Information der einzelnen Arbeitgeber/innen gelingen wird, die für eine optimale Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes auf betrieblicher Ebene unverzichtbare Akzeptanz für diese wichtigen Maßnahmen zu erreichen.

Ich danke meinen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsinspektoraten und im Zentral-Arbeitsinspektorat auch an dieser Stelle für die fortgesetzte Unterstützung bei der Erreichung dieses Ziels, für die umfassende Beratung und Information in den Betrieben, für die Wahrung der berechtigten Schutzinteressen der Arbeitnehmer/innen und für ihr dabei immer wieder bewiesenes Verständnis auch für betriebliche Abläufe und Erfordernisse.



Zentral-Arbeitsinspektorin

Vorwort

INHALTSVERZEICHNIS

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
B. ALLGEMEINER BERICHT	5
B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	5
- Arbeitnehmer/innenschutz	5
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.....	6
B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	7
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG.....	7
- Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.....	8
- Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979.....	8
- Neue Bauarbeiterschutzverordnung.....	8
- Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates.....	8
- Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	8
- Elektroschutzverordnung.....	8
- Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerb- lichen Betriebsanlagen.....	9
- Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegale Beschäf- tigung ausländischer Arbeitskräfte.....	9
B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	10
B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMER/- INNENSCHUTZES.....	11
B.4.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEIT- NEHMER/INNENSCHUTZ.....	11
B.4.1.1 Technischer Arbeitnehmer/innenschutz	11
- Allgemeines.....	11
- Beanstandungen nach Beanstandungsarten	12
- Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen	12
B.4.1.2 Arbeitsunfälle	13
- Allgemeines.....	13
- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	16
- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	17
- Unfallerehebungen	18
- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	19

Inhalt

B.4.1.3	Berufskrankheiten.....	25
	- Allgemeines.....	25
	- Häufigkeit der anerkannten Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht.....	26
	- Berufskrankheiten nach Wirtschaftszweigen	29
	- Bemerkenswerte Berufskrankheiten.....	30
B.4.1.4	Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeunter- suchungen).....	32
	- Allgemeines.....	32
	- Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten.....	32
	- Verteilung der untersuchten Arbeitnehmer/innen auf einzelne Wirtschaftsklassen	33
B.4.1.5	Arbeitsmedizinische Betreuung.....	33
B.4.1.6	Meßtätigkeit der Arbeitsinspektion	34
B.4.2	VERWENDUNGSSCHUTZ.....	35
B.4.2.1	Mutterschutz	35
B.4.2.2	Nachtarbeit der Frauen	36
B.4.2.3	Arbeitszeit.....	36
B.4.2.4	Arbeitsruhe.....	37
B.4.2.5	Mißstände im Gastgewerbe.....	37
B.4.2.6	Übertretungen im Handel.....	38
B.4.2.7	Beschäftigung von Lenkern/Lenkerinnen	38
B.4.2.8	Heimarbeit.....	39
	- Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme.....	39
	- Vorgemerkte Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen, Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen.....	39
B.5	WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE DER IL- LEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE..	41
C.	TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	42
C.1	KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG	42
	- Allgemeines.....	42
	- Fortbildungsseminare betreffend Arbeitnehmer/innenschutz.....	42
	- Weitere Seminare.....	43
	- Meßtechnik im Bereich Arbeitnehmer/innenschutz	43
	- Aufbau der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	43

C.2	AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	44
C.2.1	Gemeinschaftsrechtsakte	44
C.2.2	EU-Ausschüsse	46
C.3	DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN	47
-	Verwaltungsverfahren in letzter Instanz	47
-	Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	48
C.4	BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	49
C.5	KONFERENZEN	49
-	Konferenz der Amtsvorstände	49
-	Aussprache der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen; Hygienetechnikertagung	50
-	Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes	51
C.6	ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT	51
C.7	MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVOR- SCHRIFTEN	51
C.8	ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	52
C.9	SONSTIGES	52
-	EDV-Umstellungen	52
-	Einführung der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE-95	53
-	Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)	56
-	Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	57
D.	BUDGET	58
E.	TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	59
E.1	TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMER/- INNENSCHUTZ	59
E.1.1	Außendiensttätigkeiten	59
-	Amtshandlungen insgesamt betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz	59
-	Inspektionstätigkeit	59
-	Durchführung von Erhebungen	61
-	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	62
-	Sonstige Tätigkeiten betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz	63
E.1.2	Schriftliche Tätigkeiten betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz	63
-	Aufforderungen an Arbeitgeber/innen	63

Inhalt

- Strafanzeigen	63
- Anträge auf Erlassung von Verfügungen	64
- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	65
- Bescheide	65
- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden.....	65
E.1.3 Vorbegutachtung von Projekten	65
E.1.4 Rufbereitschaft.....	66
E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE.....	66
F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE.....	67
F.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER/-INNENSCHUTZ	67
F.1.1 Technischer Arbeitnehmer/innenschutz.....	67
F.1.2 Arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz	69
F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ.....	75
F.2.1 Beschäftigung von Jugendlichen	75
F.2.2 Mutterschutz und Frauenarbeit	76
F.2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe	76
F.2.4 Heimarbeit	77
F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE.....	79
G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTIONSORGANE	80
G.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER/-INNENSCHUTZ	80
G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ.....	92
G.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE.....	93
H. VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN.....	96
I. TABELLENTEIL.....	101
I.1 TABELLENVERZEICHNIS	103
I.2 ERLÄUTERUNGEN.....	104
I.2.1 Allgemeines	104
I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	105
I.3 TABELLEN.....	108

J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION- STAND 31.12.1995	139
J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN	139
J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat.....	139
J.1.2 Arbeitsinspektorate	139
J.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL.....	142
J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat.....	142
J.2.2 Arbeitsinspektorate	145

Inhalt

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Die wichtigsten Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 1994 - 1995

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1995	1994
Personal (Stichtag 31. Dez.):		
Arbeitsinspektoren/inspektorinnen	316	316
Kontrollore/Kontrollorinnen der Ausländer/innenbeschäftigung	38	-
Planstellen für Arbeitsinspektoren/inspektorinnen	315	316
Planstellen für Kontrollore/Kontrollorinnen der Ausländer/innenbeschäftigung	37	-
Betriebsstätten, auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen¹⁾		
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	203.656	200.940
Inspizierte Betriebsstätten	41.585	43.008
Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.218	12.125
Durch Inspektionen erfaßte Arbeitnehmer/innen	873.134	954.411
Amtshandlungen²⁾	148.558	153.868
<i>davon:</i>		
Inspektionen ³⁾ von Betriebsstätten	42.165	43.638
Inspektionen ³⁾ von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	13.691	14.799
Erhebungen ⁴⁾	54.070	53.904
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁵⁾	19.094	19.022
sonstige Tätigkeiten ⁶⁾	19.538	22.505
<i>davon:</i>		
Vorbegutachtungen von Projekten	8.034	7.233

¹⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundesbedienstetenschutzgesetz).

²⁾ Gesamte Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich Arbeitnehmer/innenschutz, sowohl betriebsstättenbezogen (d.h. in den Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen) als auch nicht betriebsstättenbezogen. Summe aus Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

³⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen inklusive Beratung im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG.

⁴⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmer/innenschutzes (z.B: Schwerpunktaktionen, Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitsunfälle).

⁵⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen, die Arbeitnehmer/innenschutzbelange berühren (z.B: Gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁶⁾ Zum Beispiel: Vorbegutachtung von Projekten, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Sitzungen, Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1995	1994
--	------	------

Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)

Vom Hauptverband erfaßte anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	147.725	154.038
<i>davon</i> tödlich	182	171
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	138.128	144.166
<i>davon</i> tödlich	161	157
Der Arbeitsinspektion zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle ³⁾	78.686	84.268
<i>davon</i> tödlich	64	71

Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger

Vom Hauptverband erfaßte anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.400	1.359
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.308	1.233
Der Arbeitsinspektion gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle ³⁾	1.069	1.097
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten ³⁾	2.282	2.497

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen und Angestellten einschließlich jener der Land- und Forstarbeiter/innen, der Arbeitnehmer/innen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne jene von Beamten/Beamtinnen und von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle auf dem Weg zur oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle) bzw. Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten für Unfälle: Von den UV-Trägern zugestellte betriebliche Anzeigen betreffend Unfälle größeren Ausmaßes und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle. Basisdaten für Berufskrankheiten: Meldungen der UV-Träger. Abweichend von den im Jahresbericht 1994 veröffentlichten Unfalldaten der Arbeitsinspektion für 1994 (82.018, davon 58 tödlich) sind hier auch mitenthalten jene Arbeitsunfälle außerhalb der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle (1.231), die nicht reine Wegunfälle betreffen, und Arbeitsunfälle bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr (1.019).

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1995	1994
Beanstandungen¹⁾	94.958	112.174
<i>davon:</i>		
Beanstandungen technisch und arbeitshygienisch	80.672	94.417
Beanstandungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	13.911	17.381
<i>davon:</i>		
Beanstandungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.066	3.958
Beanstandungen Mutterschutz	1.761	1.903
Beanstandungen Arbeitszeit	8.185	10.368
Beanstandungen Heimarbeit	375	376
Zu Nachzahlungen verhaltene Auftraggeber	59	74
Veranlaßte Nachzahlungsbeträge in ÖS (gerundet)	456.645	679.543
Lenker/innenkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	99.713	-
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	8.313	-
Güterverkehr gemäß EU-VO	87.451	-
Sonstige Fahrzeuge	3.949	-
Mängel und Beanstandungen	10.234	-
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	716	-
Güterverkehr gemäß EU-VO	9.039	-
Sonstige Fahrzeuge	479	-
Ausgelaufene Geschäftsstücke	103.232	118.346
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden		
gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG	2.527	4.157
Beantragtes Strafausmaß in ÖS	34,675.450	49,550.250
<i>davon:</i>		
Anzeigen technisch-arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz	1.173	1.779
Beantragtes Strafausmaß in ÖS	17,857.400	22,183.150
Anzeigen Verwendungsschutz	1.354	2.378
Beantragtes Strafausmaß in ÖS	16,818.050	27,367.100

¹⁾ Summe der Beanstandungen, jedoch ohne Lenker/innenkontrollen.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1995	1994
Abgeschlossene Verwaltungsverfahren		
gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG	2.443	3.132
Verhängtes Strafausmaß in ÖS	22,613.900	28,867.850
<i>davon:</i>		
Verfahren technisch-arbeitshygienischer Arbeit- nehmer/innenschutz	1.164	1.321
Verhängtes Strafausmaß in ÖS	10,831.600	11,821.380
Verfahren Verwendungsschutz	1.279	1.811
Verhängtes Strafausmaß in ÖS	11,782.300	17,046.470
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	26.321	29.471
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	116	282
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	28	46
Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte		
Kontrollierte Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-) stellen	11.513	8.659
<i>davon:</i>		
mit Verstößen gegen das AuslBG	2.033	2.673
Vorgefundene illegal beschäftigte Ausländer/innen	4.210	6.186
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. ÖS	255,2	236,0

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen).
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat (sonstige Daten).

B. ALLGEMEINER BERICHT

B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

Arbeitnehmer/innenschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmer/innenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen sowie die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist die Arbeitsinspektion weiters zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in allen Dienststellen des Bundes berufen, soweit diese nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung durchzuführen, zu Beginn der Besichtigung ist aber der/die Arbeitgeber/in zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, im Rahmen von Besichtigungen und im Wege von Vorladungen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von Arbeitgeber/inne/n schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet,

Allgemeiner Bericht

Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird die Übertretung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist nur bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmer/innenschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

In Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes haben die Arbeitsinspektorate einen weiteren wichtigen Aufgabenbereich übernommen: Seit Jahresbeginn 1995 führen sie mit dem Ziel der Einschränkung bzw. Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Kontrollen von Arbeitgebern durch und tragen in sehr wesentlichem Ausmaß dazu bei, daß die Zielvorstellungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Praxis verwirklicht werden können. Diese betreffen vor allem den Schutz der inländischen Arbeitskräfte und der langjährig in Österreich lebenden Ausländer/innen vor Verlust des Arbeitsplatzes und Verschlechterung des Lohnniveaus sowie den Schutz der hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Generation und nicht zuletzt den Schutz jener Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Die finanzielle Not der ausländischen Arbeitskräfte wird von vielen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, ausgenützt, indem diese vielfach unter dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt werden. Sie verlieren auch den Schutz der Sozialversi-

cherung, da keine entsprechenden Beiträge geleistet werden. Darüber hinaus entgeht nicht nur den Staatsfinanzen ein beträchtliches Ausmaß an Steuermitteln, sondern es gerät auch das gesamte Lohn- und Preisgefüge unter Druck. Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, geraten dadurch in eine äußerst ungünstige Wettbewerbssituation gegenüber jenen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen.

Mit der Übernahme der Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitsinspektorate wurden Schwerpunktämter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen, die rasch, unbürokratisch und effektiv - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - die Betriebe ihres Bereiches hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Sozialpolitik, die Kontrollaktivitäten noch weiter zu intensivieren und die Häufigkeit der Kontrollen entscheidend zu steigern, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeitssuchenden angesichts der Arbeitslosenzahlen zu verbessern.

Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion - weit über den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes hinausgehend - ausnahmslos alle Betriebe; das Ausmaß der Befugnisse wurde den diesbezüglichen Bestimmungen des ArbIG nachgebildet. Darüber hinaus hat jedoch der überprüfte Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder Bevollmächtigte über die Identität von Personen, die sich in den Kontrollbereichen, darunter auch in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug, aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden sollen.

Bereits im Jahresbericht 1994 wurde darauf hingewiesen, daß das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 314/1994, die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet; eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenübergangs wurde im Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehen. Mit der daraufhin erlassenen diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl.Nr. 994/1994, erfolgte der Übergang der Kontrollaufgaben bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zum Stichtag 1. Jänner 1995 auf die Arbeitsinspektion.

B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Am 1.1. 1995 trat das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl.Nr. 450/1994, in Kraft. Es enthält die Umsetzung von mehr als 20 EG-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes. Eine ausführliche Darstellung der Neuregelungen enthält der Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 1994.

Allgemeiner Bericht

Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz

Mit 30. Dezember 1995 ist die unter BGBl.Nr. 871/1995 verlautbarte Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27, in Kraft getreten. Ziel der Novelle ist es, die Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen durch die Arbeitsinspektion und das Abstellen gesundheitsgefährdender Zustände stärker hervorzuheben.

Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979

Mit BGBl. Nr. 434/1995 wurde eine Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 verlautbart, deren wesentliche Bestimmungen am 1.6.1995 in Kraft traten. Es wurde eine spezielle Evaluierungspflicht des/der Dienstgebers/geberin (Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Hinblick auf werdende und stillende Mütter) festgelegt, weiters wurden die Beschäftigungsverbote für werdende Mütter erweitert sowie Beschäftigungsverbote für stillende Mütter eingeführt.

Neue Bauarbeiterschutzverordnung

Mit 1.1.1995 ist die neue Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (BauV), BGBl.Nr. 340/1994, in Kraft getreten.

Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates

Am 1.1.1995 ist die Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl.Nr. 30/1995, in Kraft getreten.

Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Mit 1.6. 1995 ist die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), BGBl.Nr. 277/1995, in Kraft getreten. In dieser Verordnung ist eine mindestens achtwöchige Ausbildung für Sicherheitsfachkräfte festgelegt; weiters enthält sie Zulassungsvoraussetzungen sowie Übergangsvorschriften für bereits vor Inkrafttreten der Verordnung tätige Sicherheitsfachkräfte.

Elektroschutzverordnung

Mit 26. Oktober 1995 trat die Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren durch den elektrischen Strom 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995, in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Arbeitgeber/innen zur Einhaltung der maßgeblichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften verpflichtet; weiters werden die Abstände der wiederkehrenden Prüfungen von elektrischen Anlagen festgelegt.

Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen

Mit 7. Oktober 1995 trat die Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 666/95, in Kraft. Diese Verordnung wurde aufgrund der Gewerbeordnung und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes erlassen.

Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Schon im Arbeitsübereinkommen 1994 der Bundesregierung wurde der Intensivierung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, insbesondere der ungenehmigten Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Koordination der diesbezüglichen Überlegungen und Maßnahmen wurde dem Sozialressort übertragen.

In der Sondersitzung des Nationalrates vom 17. November 1995 wurde das Antimißbrauchsgesetz, BGBl.Nr. 895/1995, beschlossen, das wesentliche Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz, im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und im ASVG beinhaltet und mit 1.1.1996 bzw. hinsichtlich eines Teils der Regelungen mit 1.6.1996 in Kraft trat. Von besonderer Bedeutung für die Arbeitsinspektion ist dabei die wesentliche Erhöhung von Strafuntergrenzen im Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie die nunmehrige Verantwortlichkeit des Auftraggebers (Generalunternehmers) neben jener des Beschäftigten, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers als Unternehmer erfolgt, um bei illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte insbesondere auf Baustellen, wo die Zuordnung zu bestimmten Arbeitgebern in der Praxis auf oft unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, eine wirksame strafrechtliche Verfolgung sicherstellen zu können.

So enthält das Gesetz ferner die durch den Arbeitgeber widerlegbare Vermutung, daß eine illegale Beschäftigung vorliegt, wenn ein/e Ausländer/in in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens angetroffen wird, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind.

Im Rahmen der Ausstattung der Kontrollbehörde mit weiteren Durchsetzungsinstrumentarien wird dem Arbeitsinspektorat auch im Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung Parteistellung eingeräumt.

Die Bestimmungen über die Zentrale Verwaltungsstrafevidenz (Vgl. Pkt. C 8) wurden neu gefaßt; dabei wird insbesondere der Begriff der "wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes" definiert und die Möglichkeit beseitigt, trotz einer Gesetzesverletzung bei ordnungsgemäßer Anmeldung der ausländischen Arbeitskraft zur Sozialversicherung eine Bescheinigung zu erhalten, die eine Bewerbung bei öffentlichen Aufträgen ermöglicht.

Nach der nunmehrigen Fassung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) hat die Arbeitsinspektion auch die Einhaltung der österreichischen Entgeltregelungen und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für entsandte bzw. überlassene Arbeitskräfte ausländischer Arbeitgeber zu überprüfen.

B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Eine Reihe von Bestimmungen des ASchG bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Konkretisierung durch Durchführungsverordnungen. Im Zentral-Arbeitsinspektorat wurden mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen von Experten und Expertinnen der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorates die Inhalte dieser Verordnungen ausgearbeitet werden. Diese Verordnungen sollen dem System des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes folgen, die praktischen Erfahrungen der Arbeitsinspektoren sowie die technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahre ebenso wie die betriebliche Praxis berücksichtigen und die EG-Mindeststandards umsetzen.

Für die im folgenden angeführten Verordnungen wurden die inhaltlichen Konzepte von den verschiedenen Arbeitsgruppen bereits fertiggestellt und im Arbeitnehmerschutzbeirat beraten:

- * Die **Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)** enthält vor allem die Berechnung der Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen, abhängig von der Beschäftigtenzahl, und deren Aus- und Weiterbildung. Sie wurde mit BGBl. Nr. 172/1996 verlautbart und trat am 1. Juli 1996 in Kraft.
- * Die **Verordnung über Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Zentren** wird Mindestausstattung dieser Zentren hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten und Mittel festlegen.
- * Die **Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)** wird die Dokumentation der von den Arbeitgeber/innen durchzuführenden Evaluierung regeln.
- * Die **Arbeitsstättenverordnung** wird unter Wahrung der in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung verankerten Schutzziele - entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom November 1994 - flexiblere und praxisgerechte Bestimmungen bei der Gestaltung von Arbeitsstätten vorsehen.
- * Die **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung** wird die Eignungs- und Folgeuntersuchungen, die Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstige besondere Untersuchungen näher regeln.
- * Die **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer bei Bildschirmarbeit** wird Anforderungen an die Ausstattung von Bildschirmarbeitsplätzen und besondere Maßnahmen für Arbeitnehmer/innen, die regelmäßig Bildschirmarbeit leisten, festlegen.
- * Die **Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe** wird die bisher nur in den Amtlichen Nachrichten kundgemachte „MAK-

Werte-Liste“ ersetzen und soll diese MAK-Werte, die TRK-Werte, eine Liste der krebs-erzeugenden Arbeitsstoffe sowie Sonderbestimmungen für Holzstaub enthalten.

Die inhaltlichen Konzepte für folgende weitere Verordnungen sollen im Jahr 1996 fertiggestellt und dem Arbeitnehmerschutzbeirat vorgelegt werden:

- * Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bühnentechnische und beleuchtungstechnische Arbeiten
- * Arbeitsmittelverordnung
- * Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
- * Verordnung über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
- * Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse
- * Verordnung über den Arbeitsschutzausschuß.

B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZES ^{1) 2)}

Die Arbeitsinspektionsorgane stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Inspektionen und Erhebungen in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen (Details siehe Kap. E.1.1 „Außendiensttätigkeiten“) **94.958** (112.174) **Beanstandungen** bzw. Übertretungen von Vorschriften des Arbeitnehmer/innenschutzes fest (ohne Berücksichtigung der Lenker/innenkontrollen). Von den inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen mußten 25.219 (28.964) beanstandet werden, das sind 47,8 % (52,5 %).

B.4.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz

B.4.1.1 Technischer Arbeitnehmer/innenschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technisch-arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes wurden von den Arbeitsinspektionsorganen **80.672** (94.417) **Übertretungen** festgestellt. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne des Servicegedankens umfassend über Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes und der Beseitigung allfälliger Mißstände **beraten**.

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel E (Tätigkeit der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 1995 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 1994.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Beanstandungen als auch in jenen betreffend die Außendiensttätigkeit (Kapitel E.1.1) mitberücksichtigt.

Allgemeiner Bericht

Beanstandungen nach Beanstandungsarten

Die Übertretungen konzentrierten sich vor allem auf folgende **Hauptgruppen von Beanstandungen** (siehe auch Kapitel I: Tabellen 6.1 und 6.2):

Allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzgestaltung, Schutzausrüstungen, Brandschutz, Vorsorge für erste Hilfe, sanitäre Einrichtungen, Instandhaltung, Präventivdienste, Auflegen von Vorschriften u.a.)	35.102
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	11.895
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	10.678
Bau-, Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	9.226
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	4.828
Arbeitsmittel	3.451

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Was die **Beanstandungen im Detail** anbelangt, betrafen die Übertretungen im Jahr 1995 bei den allgemeinen Anforderungen insbesondere Brandschutzmaßnahmen (6.182), Vorsorge für erste Hilfeleistung (5.078), Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (3.392), Auflegen von Vorschriften (2.679), Umkleideräume/Garderobekästen (2.374) und den Bereich Trinkwasser/Waschgelegenheiten/Aborte (2.170).

Im Bereich Arbeitsräume/Arbeitsstellen/Verkehrswege wurden vor allem Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege beanstandet (6.988), im Bereich Energieumwandlung/-verteilung/-Kraftübertragung vor allem elektrische Anlagen und Einrichtungen (6.328), im Bereich Bau-/Transportarbeiten/Gerüste/Lagerungen vor allem Gerüste, Leitern, Podeste und Standplätze (7.441), bei den Fördereinrichtungen hauptsächlich Krane und Lasthebegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen; 1.916) und bei den Arbeitsmitteln vor allem Arbeitsmittel zur Bearbeitung von Metallen (1.606).

Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen

1995 wurde hinsichtlich der **Wirtschaftszweige Klassifikation** anstelle der bisherigen Betriebssystematik 1968 erstmals die Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 1995 verwendet (Details siehe Kapitel C.9). Die weitreichenden strukturellen Unterschiede zwischen beiden Systematiken machen Vergleiche mit den Daten des Vorjahres unmöglich.

Folgende Wirtschaftszweige wiesen demnach im Berichtsjahr die größte Anzahl von Beanstandungen im Bereich des technisch-arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes auf (siehe Kapitel I: Tabelle 6.1):

Bauwesen	22.181
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	17.925
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	9.380
Metallerzeugung und -bearbeitung; Herstellung von Metallerzeugnissen	3.755
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren u.ä.: Recycling	3.257
Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	2.774

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit insgesamt fast drei Viertel aller Beanstandungen.

B.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Bei den bisherigen Tätigkeitsberichten wurden für die Detailanalyse der Arbeitsunfälle der unselbständig Erwerbstätigen nur die Daten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwendet. Dies hat bereits öfters zu Mißverständnissen geführt, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ebenfalls Unfalldaten veröffentlichen, die zahlenmäßig deutlich von den Daten der Arbeitsinspektion (AI) abweichen, und weil Unklarheit über die Unterschiede in den erfaßten Datenmengen bestand. Daher soll zunächst eine grundsätzliche, umfassende Darstellung der **Unterschiede der drei genannten Datenquellen** erfolgen:

Die Daten des Hauptverbandes erfassen die anerkannten Arbeitsunfälle aller unselbständig Erwerbstätigen, und zwar durch Zusammenfassung der Meldungen der entsprechenden Unfallversicherungsträger (AUVA, VA der österreichischen Eisenbahnen und VA öffentlich Bediensteter). Die von der AUVA veröffentlichten Daten enthalten die anerkannten Arbeitsunfälle aller Arbeiter/innen und Angestellten einschließlich jener der Land- und Forstarbeiter/innen, der Arbeitnehmer/innen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von Beamten/Beamtinnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Daten des Hauptverbandes und der AUVA basieren auf den betrieblichen Unfallanzeigen, die für tödliche und für mehr als drei Tage Krankenstand verursachende Arbeitsunfälle gesetzlich vorgeschrieben sind, und auf den Meldungen kostenpflichtiger ärztlicher Erstversorgungen durch eine versicherungseigene oder vertragliche Behandlungseinrichtung und erfassen die Arbeitsunfälle entsprechend dem Datum der leistungsmäßigen Anerkennung dieser Unfälle. Todesfälle werden nur dann in der Jahresstatistik berücksichtigt, wenn die Todesmeldung noch im Kalenderjahr der Anerkennung einlangt.

Allgemeiner Bericht

Demgegenüber umfassen die der Arbeitsinspektion zur Kenntnis gebrachten Arbeitsunfälle nur jene Unfälle, die sich in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebs- bzw. Arbeitsstätten ereignen. Nicht enthalten sind daher Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ferner Arbeitsunfälle in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Hinsichtlich der Datenerfassung ist die Arbeitsinspektion auf die Übermittlung der betrieblichen Anzeigen betreffend Unfälle größeren Ausmaßes durch die Unfallversicherungsträger und auf die Meldungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle angewiesen. Die AI-Daten umfassen daher - im Unterschied zu den Daten des Hauptverbandes und der AUVA - in der Regel nur tödliche oder mehr als drei Tage Krankenstand verursachende Arbeitsunfälle. Diese Arbeitsunfälle werden entsprechend dem Unfalldatum erfasst, wobei bis Mai des Folgejahres zur Kenntnis gebrachte Unfälle in der Jahresstatistik mitberücksichtigt werden. Um Doppelgleisigkeiten bei der Erfassung und Auswertung von Arbeitsunfällen zu vermeiden, werden die Unfalldaten ab sofort von der Arbeitsinspektion nicht mehr EDV-mäßig erfasst, sondern die vorhandenen AUVA- und HV-Statistiken genutzt und lediglich die Gesamtzahl der gemeldeten Arbeitsunfälle im engeren Sinn registriert.

Die Unterschiede hinsichtlich Definition und Erfassung der Daten führen zwangsläufig zu divergierenden Zahlenangaben über die Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger. Dies wird aus der folgenden Gegenüberstellung der Unfallzahlen der drei genannten Datenquellen für 1995 ersichtlich:

	HV ¹⁾	AUVA ¹⁾	AI ^{1) 2)}
Arbeitsunfälle insgesamt	165.283	153.928	-
davon tödlich	304	277	-
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	147.725	138.128	78.686
davon tödlich	182	161	64

¹⁾ Hinsichtlich der unterschiedlichen Definition und Erfassung der Datenmengen von HV, AUVA und AI siehe Text.

²⁾ Ab 1995 werden von der Arbeitsinspektion nur mehr die Arbeitsunfälle i.e.S. (d.h. ohne Wegunfälle) erfasst.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; BMAS.

Für die Arbeitsinspektion ist vor allem die Beobachtung der Entwicklung der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) von Bedeutung, weil nur diese den Standard der Arbeitssicherheit deutlich widerspiegeln und weil die Arbeitsinspektion mit ihren Aktivitäten den Umfang der Wegunfälle nicht beeinflussen kann. Beschreibt man daher im folgenden nur jene Arbeitsunfälle, so ergeben sich für 1995 laut Hauptverband insgesamt **147.725 Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 138.128, AI: 78.686); davon waren 122.857 Männer und 24.868 Frauen betroffen bzw. verliefen **182** (AUVA: 161, AI: 64) **tödlich**. 1994 wurden immerhin noch 154.038 Arbeitsunfälle i.e.S. registriert (AUVA: 144.166, AI:

84.268¹⁾). Bei annähernd gleichgebliebener Beschäftigtenzahl zeigen somit alle drei Datenquellen für 1994/95 - abgesehen von den Unfällen mit tödlichem Ausgang - erfreulicherweise einen leichten Rückgang der Arbeitsunfälle. Dies ist nicht zuletzt auf verstärkte Präventivmaßnahmen in den Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und auf die Kontroll- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

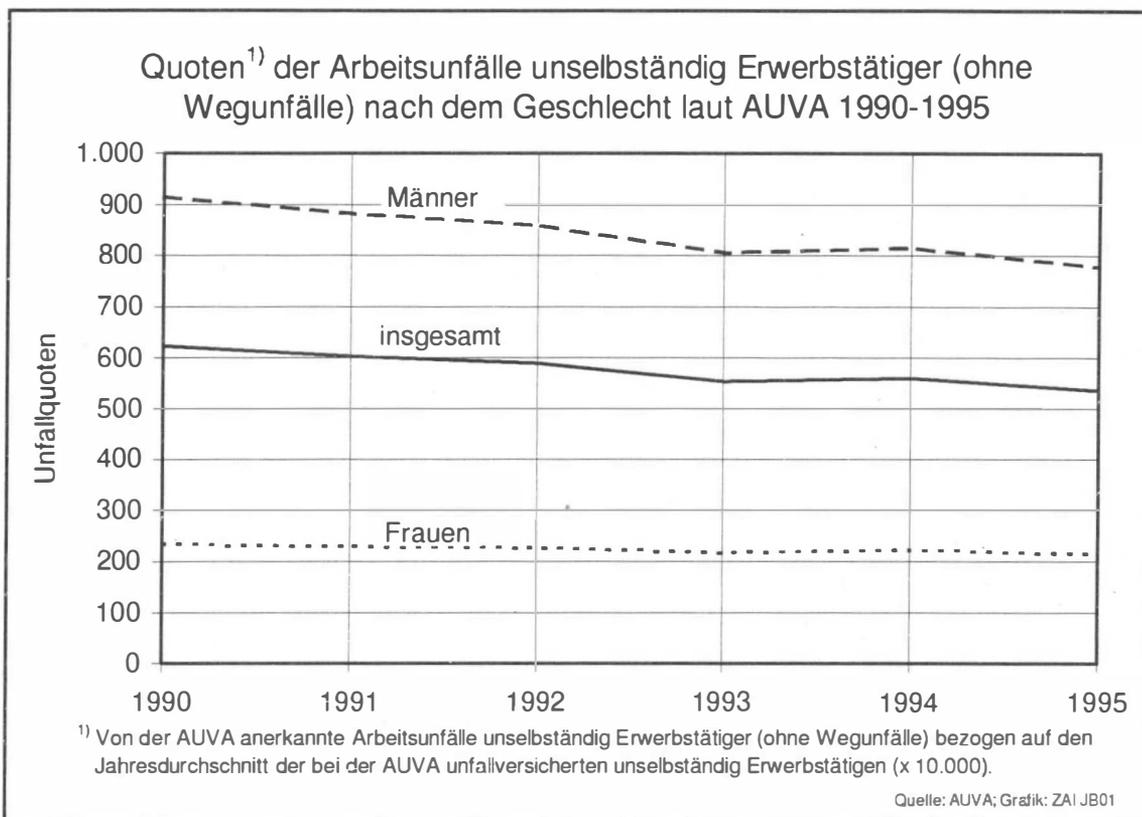
Die **mittelfristige Betrachtung** zeigt, daß laut Hauptverband im Zeitraum 1985 bis 1995 trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von mehr als 300.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um etwa 10.100 oder 6,4 % abgenommen hat. Der Rückgang wurde jedoch ausschließlich von den Männern getragen (- 11.000), während bei den Frauen ein leichter Zuwachs zu verzeichnen war (+ 887).

Für die weitere Beschreibung der Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger werden 1995 erstmals AUVA-Daten verwendet, die komplex auswertbar sind und eine eingehende Analyse des Unfallgeschehens in den unfallträchtigsten Erzeugungszweigen bzw. in den der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen ermöglichen. Die Verwendung einer neuen Datenbasis und die Einführung einer neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige (ÖNACE-95 anstelle der Betriebssystematik 1968) bewirkt allerdings, daß für das Berichtsjahr 1995 Vorjahresvergleiche bei der Beschreibung der Unfallursachen und der Aufgliederung der Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen entfallen.

Ein für Vergleichszwecke gut geeignetes Maß der Unfallhäufigkeit stellt die **Unfallquote** dar. Sie errechnet sich dadurch, daß man die Zahl der Arbeitsunfälle auf die Jahresdurchschnittszahl der unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen bezieht (x 10.000). Stellt man für den Zeitraum 1990 bis 1995 die Quoten der Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) nach dem Geschlecht graphisch dar, so zeigen die AUVA-Daten folgende Entwicklung:

¹⁾ Abweichend von den im Jahresbericht 1994 veröffentlichten AI-Daten für 1994 (82.018, davon 58 tödlich) sind hier auch mitenthalten jene Arbeitsunfälle außerhalb der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits(Bau-)stelle (1.231), die nicht reine Wegunfälle betreffen (d.h. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit), und Arbeitsunfälle bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr (1.019).

Allgemeiner Bericht



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum weiter gesenkt werden, und zwar um 88 Unfälle pro 10.000 Versicherte. Dies ist insofern auch als Erfolg der Tätigkeit der Arbeitsinspektion anzusehen, als infolge der diversen Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektionsorgane im Zusammenhang mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes ein steigendes betriebliches Sicherheitsbewußtsein zu verzeichnen ist, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitnehmer/innenschutzes ermöglicht. Der Quotenrückgang fiel vor allem deshalb bei den Männern deutlicher aus als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im Arbeitnehmer/innenschutz größtenteils auf den männerdominierten Produktionssektor konzentrieren.

Im Jahr 1995 entfielen somit auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 535 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, daß ca. vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbe-
reich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (778) mehr als dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (215).

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 1995 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Kapitel I: Tabelle 3):

Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.ä.)	36.263
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.ä.)	19.206
Scharfe und spitze Gegenstände	18.407
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz, Zusammenbruch	12.683
Handwerkzeuge und einfache Geräte	11.636
Anstoßen	11.099

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 1995 immerhin fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (7.554), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (5.495) und Sturz von bzw. mit Leitern (3.457) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (3.816), Unfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (3.708) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (3.438).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 1995 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95) auf (siehe auch Kapitel I: Tabelle 3):

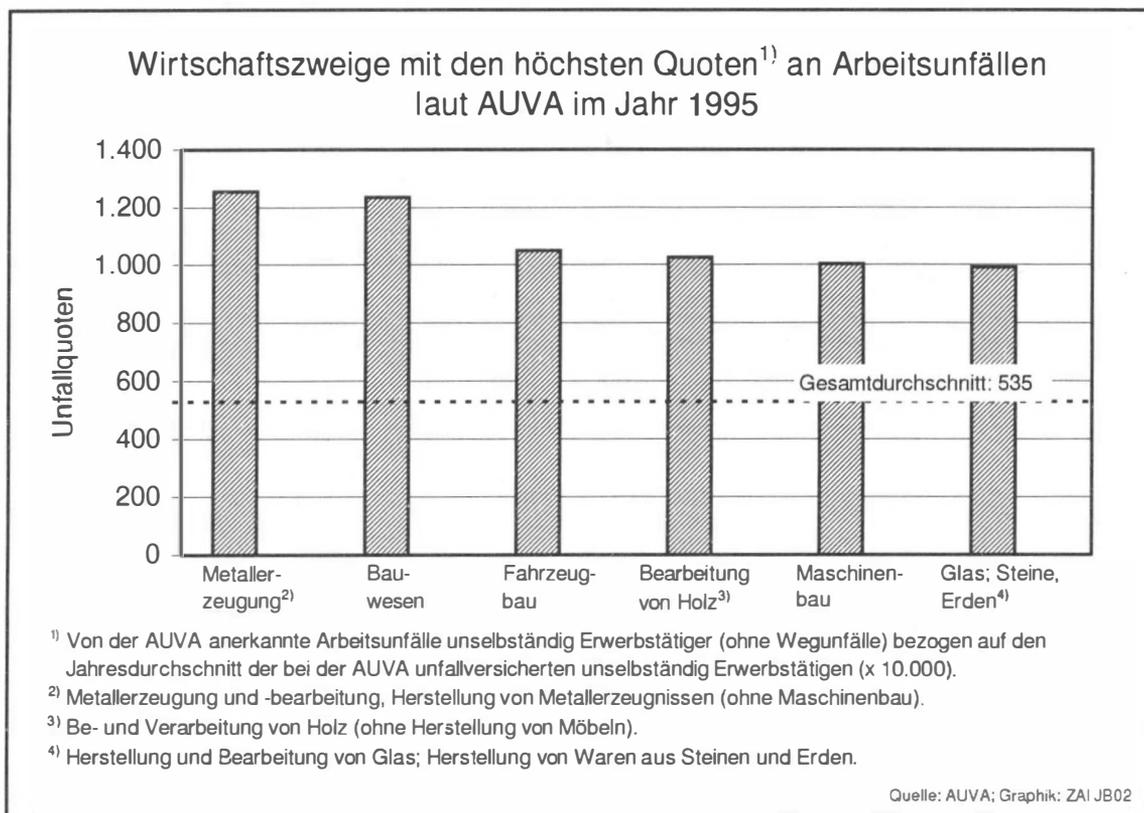
	Arbeitsunfälle insgesamt	davon tödlich
Bauwesen	33.037	56
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	16.927	15
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	12.068	5
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	6.843	4
Maschinenbau	6.293	3
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6.209	17

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Allgemeiner Bericht

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich immerhin **fast drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und mehr als drei Fünftel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (56), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (17) und Handel/Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (15) zu verzeichnen. Fast ein Viertel aller Arbeitsunfälle und mehr als ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betraf demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 1995 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



Daraus wird ersichtlich, daß jene Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Sekundärsektor angehören. Demgegenüber wiesen einige Dienstleistungsbranchen mit hohen Unfallzahlen erwarteter Weise unterdurchschnittliche Quoten auf (z.B. Handel/ Instandhaltung/Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, Gesundheits-/Veterinär/Sozialwesen) oder waren kaum überdurchschnittlich riskant (Verkehr/Nachrichtenübermittlung).

Unfallerehebungen

Die Arbeitsinspektionsorgane führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen nach ihrer Verständigung durch den Betrieb oder die Sicherheitsorgane Unfallerehebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und um nach Möglichkeit in Zukunft ähnlich gelagerte Arbeitsunfälle vermeiden zu helfen. Im Jahr 1995 wurden entsprechend den Daten der Arbeitsinspektion 3.386 (4.246) derartige Unfallerehebungen

durchgeführt. Zusätzlich nahmen die Arbeitsinspektionsorgane an 20 (42) kommissionellen Unfallhebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im folgenden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung der Vorschriften des Arbeitnehmer/innenschutzes ausgelöst.

Gerüsteinsturz

Ein Arbeitnehmer war mit Schalungsarbeiten auf einem ca. vier Meter hohen Zwischengerüst beschäftigt, auf dem auch ein ca. 1.700 kg schweres Verschalungselement - angelehnt an die bereits bestehende Betonwand - zwischengelagert wurde. Infolge der durch diese Zwischenlagerung bewirkten hohen Querkräfte brach das Gerüst nach einigen Stunden zusammen, wobei der mitstürzende Arbeiter von den nachfallenden Gerüstteilen tödlich verletzt wurde.

Erhebungen der Arbeitsinspektion ergaben, daß die Stützen des Gerüsts untereinander nicht abgesteift waren, daß Verschwertungen und Querabsteifungen sowohl zwischen den Gerüststehern als auch zwischen den Gerüststehern und den Mauerteilen fehlten und daß nach Errichtung des Gerüsts eine Überprüfung durch den Gerüstaufsteller ebenso unterblieben war, wie eine Überprüfung auf offensichtliche Mängel vor der ersten Benutzung. Die Arbeitsinspektion erstattete Strafanzeige sowohl gegen das Bauunternehmen als auch gegen den Gerüstaufsteller und forderte das Bauunternehmen schriftlich auf, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Absturz vom Gerüst

Ein Schlosserlehrling führte, auf einer Etage eines mehrgeschoßigen Metallgerüsts stehend, Schneidarbeiten an einer Fassade durch. Zur Erreichung der obersten Schnittkante benutzte er eine auf dieser Etage eingerichtete ca. 0,7 Meter hohe Metallbockerhöhung (0,6 x 2,5 m). Aus ungeklärter Ursache fiel der Lehrling von diesem Metallbock, stürzte - da auf der Gerüstetage die erforderlichen Brust- und Fußwehren fehlten - ca. sechs Meter tief ab und erlitt dabei schwere Verletzungen.

Kranunfall

Ein LKW wurde mittels eines Turmdrehkranes mit Stahlbetonschalelementen beladen. Beim Hochziehen des Lastgehänges, das der Kranführer entsprechend der über Handzeichen erfolgten Anweisung durchführte, verhakte sich ein Lasthaken an einem vorstehenden

Allgemeiner Bericht

Betonschalelement, wodurch einige Schalelemente vom LKW stürzten. Dabei wurde ein in unmittelbarer Nähe mit Stiegenpodestbetonierungsarbeiten beschäftigter Maurerlehrling trotz Tragen des Schutzhelmes tödlich verletzt.

Arbeiten in Künetten

Ein Arbeitnehmer war in einer ca. 15 Meter langen, ca. zwei Meter breiten und ca. 2,5 Meter tiefen Künette tätig, als sich ein Teil der Künettenwand löste und den Arbeiter verschüttete. Trotz sofort eingeleiteter Rettungsmaßnahmen konnte dieser nur mehr tot geborgen werden. Die Unfallerkhebung ergab, daß die Wände der Künette nicht entsprechend der Bauarbeiterschutzverordnung durch Verbaue gesichert oder geböscht waren. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde eine Belehrung vorgenommen und ein Strafantrag bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt und seitens der Sicherheitsorgane Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Mitfahren im Lastenaufzug

Vier Arbeitnehmer führen mit dem nur für die Beförderung von Lasten geeigneten Bauaufzug auf die Höhe des dritten Stockwerkes. Um auf die Stockwerksebene zu gelangen, kletterte ein Arbeiter über die Umwehrung des Fördergerätes, verlor dabei das Gleichgewicht, stürzte ca. 15 Meter ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen. Seitens des erhebenden Arbeitsinspektionsorganes erfolgte in Anwesenheit des Bauleiters und Poliers eine Belehrung der Arbeitnehmer. Zusätzlich wurde der Arbeitgeber zur unverzüglichen Herstellung des den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert, auf das bestehende Mitfahrverbot hingewiesen und zur Anbringung zweckdienlicher Gefahrenhinweise bei den Lastaufzügen aufgefordert.

Dachdeckerarbeiten

Ein Arbeitnehmer war bei der Neueindeckung eines Daches mit einer Dachneigung von ca. 40 Grad und einer Traufenhöhe von ca. sieben Metern damit beschäftigt, von der Dachrinne aus Dachziegel aus dem Dachdeckeraufzug auf die Dachfläche zu heben. Dabei verlor er das Gleichgewicht, stürzte ab und zog sich hiedurch tödliche Verletzungen zu. Da die Unfallerkhebung ergab, daß bei den Arbeiten keine geeigneten Schutzeinrichtungen (Blenden) verwendet wurden, wurde seitens des Arbeitsinspektionsorganes ein Strafantrag bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt und seitens der Sicherheitsorgane Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Rundholzsortieranlage: Bauliche Mängel und Fehlverhalten

In einer Rundholzsortieranlage eines Sägewerkes führte ein Arbeitnehmer Reinigungsarbeiten im Bereich der vorschriftswidrig nicht umwehrten Überstärkenbox durch, ohne daß die Anlage vorher außer Betrieb gesetzt wurde. Da darüber hinaus bei der Weiterrollen der

Baumstämme verhindernden Rückhalteeinrichtung die Hälfte der Rückhaltestützen fehlte, rollte ein von der Anlage wegen unpassender Dimensionen aussortierter bzw. abgeworfener Baumstamm aus dem vorgesehenen Rückhalteraum hinaus und verletzte den Arbeiter schwer.

Ungeschützte Fräsmaschine

Ein an einer Keilzinkfräsmaschine beschäftigter Arbeitnehmer hatte die Aufgabe, aus einer Distanz von ca. 2,5 Metern die Maschine mittels Fußschalter zu bedienen, Holzschneidegut auf den Bearbeitungstisch aufzulegen, nach dem ersten Bearbeitungsschritt zu wenden und sodann abzulegen. Aus unerklärlichen Gründen begab sich der Arbeiter in den Bearbeitungsbereich und wurde dabei von der an der Vorderseite nicht gegen gefahrbringende Berührung abgesicherten Fräse schwer verletzt. Das zuständige Arbeitsinspektorat erstattete eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, stellte einen Strafantrag und forderte den Betrieb zur Anbringung einer entsprechenden Schutzvorrichtung auf.

Unfall mit Vielblattkreissäge

In einem Sägewerk war ein Arbeitnehmer mit dem Einschieben von Holzpfosten in eine Vielblattkreissäge beschäftigt. Aufgrund der ungleichen Säumung des Pfostens mußte die Arbeit ohne Anschlaglineal durchgeführt werden, wodurch im Einfuhrbereich der Maschine eine ca. 5 cm breite Öffnung entstand. Während des Einschiebens verding sich ein 1,5 Meter langer und 5 cm starker Holzteil in der abgedeckten Schneideanlage, wurde trotz der im Einschubbereich vorhandenen Greiferrückschlagsicherung rückwärts aus der Maschine geschleudert und verletzte den Arbeiter schwer. Auf Veranlassung des Arbeitsinspektorates wurde die Maschine nachgerüstet und mit einer breiteren, bei den neueren Maschinen serienmäßig vorhandenen Greiferrückschlagsicherung ausgestattet.

Explosion eines Schmelzofens

Drei Arbeitnehmer waren in einer Eisengießerei mit der Bedienung eines Schmelzofens (Induktionstiegelofens) beschäftigt. Dabei kam es infolge des Verschleißes der Innenauskleidung (Sintermasse) zu einer „Explosion“ (Verpuffung), wodurch flüssiges Schmelzgut aus dem Schmelzofen herausgeschleudert wurde und die drei Schutzkleidung tragenden Arbeiter Verbrennungen unterschiedlichen Grades erlitten. Die Verpuffung ereignete sich, obwohl die Innenauskleidung nachweislich periodisch von der Gießerei bzw. der Herstellerfirma hinsichtlich allfälliger Abnützungen bzw. Risse überprüft und gegebenenfalls repariert wird, um unkontrollierte Erwärmungen durch das Schmelzgut zu verhindern.

Bei der Demontage des erheblich demolierten Schmelzofens wurde festgestellt, daß über eine defekte Stelle der Innenauskleidung Schmelzgut nach außen in den Bereich der aus Kupferrohren gefertigten Kühlwasserleitung drang und diese beschädigte, wodurch Wasser in die ca. 1.500°C heiße Schmelze gelangte. Durch die plötzliche, umfangreiche Wasserdampfbildung und den dabei entstehenden hohen Druck wurde die Konsole des Schmelz-

Allgemeiner Bericht

ofendeckels eingerissen, der Deckel nach außen gedrückt und die flüssige Schmelze aus dem Ofen geschleudert.

Vom Arbeitsinspektorat wurde zur besseren Überwachung des Sintermassenverschleißes die Nachrüstung bzw. zusätzliche Installation eines neueren, bereits technisch erprobten Überwachungssystems vorgeschlagen, das mittels Messung des elektrischen Widerstandes den Zustand der Innenauskleidung laufend überprüft und dadurch Unfälle der hier beschriebenen Art verhindern hilft. Nacherhebungen des Arbeitsinspektorates haben ergeben, daß der demolierte Schmelzofen zunächst nicht ersetzt wird und daß das dem Betrieb vorher unbekannt, vom Arbeitsinspektorat vorgeschlagene neue Überwachungssystem bei einem der zwei verbleibenden Schmelzöfen bereits installiert wurde und beim anderen derzeit installiert wird.

Zusammenbau einer geteilten Felge

In einer KFZ-Werkstätte war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, einen reparierten LKW-Reifen auf einer geteilten Felge zu montieren. Er zog dabei die Felgenschulter samt Gummiring über die Felge und brachte zur Befestigung den vorgesehenen Sprengring an, der normalerweise mit einem schlagartigen Geräusch in eine Nut einrastet. Der Arbeiter verwechselte vermutlich das Geräusch eines gleichzeitig an einem anderen Arbeitsplatz getätigten Hammerschlages mit jenem des einrastenden Sprengringes und begann den Reifen aufzupumpen. Dabei löste sich der nicht eingerastete Sprengring schlagartig und verletzte den Arbeiter schwer.

Grundsätzlich wäre festzuhalten, daß infolge des Trends zu schlauchlosen Reifen die Verwendung der arbeitsaufwendigeren und ein höheres Arbeitsunfallrisiko aufweisenden geteilten Felgen immer seltener wird, daß daher vielfach bei den betreffenden Arbeitgebern/geberinnen und Arbeitnehmern/nehmerinnen das Bewußtsein über die mit der Montage derartiger Felgen verbundenen Gefahren schwindet und daß in der Folge das Unfallrisiko teilweise wieder steigt.

Arbeiten in Freiluftschaltanlage

Im Zuge von Sanierungsarbeiten an einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung waren in der Freiluftschaltanlage eines Dampfkraftwerkes Leiterseile zu demontieren, die vom Abspannportal zu einem Gittermast führten. Infolge mangelnder Koordination zwischen der für die Schaltungen zuständigen Leitstelle, der vom Elektroversorgungsunternehmen abgestellten Bauaufsicht und der Bauleitung des die Sanierungsarbeiten durchführenden Leitungsbaubetriebes wurde mit den Arbeiten begonnen, bevor die Arbeitsstelle ordnungsgemäß abgegrenzt und die Sternpunktdurchschleifung (2 bis 3 kV) freigeschaltet war. Dabei geriet ein Monteur in den Stromkreis, wurde zu Boden geschleudert, erlitt jedoch glücklicherweise weder durch die Stromeinwirkung noch durch den Sturz aus ca. zwei Metern Höhe wesentliche Verletzungen. Von der Arbeitsinspektion wurde sowohl das Elektroversorgungsunternehmen als auch der Leitungsbaubetrieb aufgefordert, zukünftig durch eine entsprechende zweckdienliche Koordination sicherzustellen, daß erst nach Beachtung aller Sicherheits-

regeln gemäß ÖVE-E5 mit den Arbeiten an elektrischen Anlagen begonnen wird.

Arbeiten an einer Kabeltasse

Ein Arbeitnehmer einer Elektrofirma war in einer Fabrikshalle damit beschäftigt, ca. 60 bis 80 alte Kabel mit einer Länge von je 100 bis 200 Metern aus einer auch mehrere intakte stromführende Kabel enthaltenden Kabeltasse dadurch zu entfernen, daß er diese Kabel alle fünf Meter durchtrennte. Da die zu demontierenden Kabel zwar freigeschaltet, aber nur an einem Kabelende mit farbigen Isolierbändern gekennzeichnet waren, zwickte der Arbeiter irrtümlich ein stromführendes Kabel ab, geriet dadurch in den Stromkreis und erlitt tödliche Verletzungen.

Gefahren durch Hochspannungsleitungen

Der LKW-Fahrer eines Kalkwerkes stellte nach dem Befüllvorgang seinen Sattelzuganhänger auf dem von einer Hochspannungsleitung (30 kV) überquerten Betriebsgelände ab. Um die Befüllöffnung zu reinigen, stieg er auf den Anhänger, geriet dabei mit dem ca. drei Meter langen Besen in den Gefährdungsbereich der Hochspannungsleitung, erlitt hiedurch einen Stromschlag, stürzte vom Anhänger und wurde sowohl durch die Stromeinwirkung als auch den Sturz schwer verletzt.

Umgang mit Lösungsmitteln

In einem Elektrodrähte erzeugenden Unternehmen hatten zwei Leiharbeiter den Auftrag, die zur Lackierung der Elektrodrähte eingesetzten Maschinen mittels eines mit Pinsel aufzutragenden verdünnten Lösungsmittels von Lackresten zu reinigen. Da dieses Lösungsmittel entsprechend den Sicherheitsdatenblättern haut- und schleimhautreizende Eigenschaften besitzt, wurden vom Beschäftigten zweckdienliche Schutzausrüstungen, wie Schutzhandschuhe, zur Verfügung gestellt, jedoch von den beiden Leiharbeitern nicht verwendet. Dadurch zogen sich diese zum Teil schwere Verätzungen an den Händen zu. Allerdings konnte der Beschäftigte dem erhebenden Arbeitsinspektionsorgan keinen Nachweis darüber erbringen, daß eine vorgelegte, auf die erforderliche Schutzausrüstung hinweisende schriftliche Arbeitsanweisung den beiden Arbeitern auch tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden war.

Feste Natronlauge

Ein Arbeitnehmer einer Chemiefabrik war damit beschäftigt, feste Natronlauge in Plätzchenform aufzulösen. Er verwendete hierfür einen 50 Liter fassenden PE-Kunststoffbehälter, füllte diesen mit 15 Liter Wasser, schüttete 5 kg feste Natronlauge hinein, verschraubte den Behälter und schüttelte diesen sodann kräftig. Durch die freiwerdende Lösungswärme erhitzte sich die Laugenlösung, sodaß sich unter Druck stehender Dampf bildete, der - vermischt mit flüssiger Lauge - dem Arbeiter beim Öffnen des Behälters ins Gesicht spritzte

Allgemeiner Bericht

und diesem trotz Tragens einer Schutzbrille Verbrennungen bzw. Verätzungen zufügte. Der Arbeitgeber wurde von der Arbeitsinspektion zu folgenden gefahrenverhütenden Maßnahmen aufgefordert: Nochmalige Einschulung der mit dieser Tätigkeit befaßten Arbeitnehmer/innen; Verwendung eines geeigneten, allenfalls mit einem Kühlsystem auszustattenden Mischbehälters; Umfüllung der Laugenlösung vom Misch- in den Transportbehälter erst nach Abkühlung auf Zimmertemperatur; Tragen von Gesichtsvisieren; Anbringen von auf das erforderliche Tragen der Schutzausrüstung verweisenden Gefahrenhinweisen auf den Verarbeitungsplätzen.

Bohrarbeiten auf einer Tankstelle

Ein Arbeitnehmer einer Firma für Tankstellentechnik hatte an einem Lagerbehälter für Benzin unterhalb des Schachtdeckels, am sogenannten „Domschachtkragen“, Behälterschilder zu montieren. Zu diesem Zweck stieg er bei geschlossenem Behälter in den Domschacht ein und bohrte mit einem Handbohrer die erforderlichen Befestigungslöcher für die Behälterschilder. Dabei wurde das im Domschacht vorhandene Benzin-Luftgemisch durch Funkenbildung entzündet. Durch die nachfolgende Stichflamme erlitt der Arbeiter Verbrennungen im Gesicht und an den Armen. Von der Arbeitsinspektion erging an den Arbeitgeber die Aufforderung, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Messungen) sicherzustellen, daß bei Durchführung derartiger Arbeiten kein zündfähiges Benzin-Luftgemisch vorhanden ist.

Flämmer ohne Züandsicherung

In einem ca. vier Meter tiefen Schachtbauwerk einer Kraftwerksbaustelle war für Trocknungszwecke ein flüssiggasbetriebener Flämmer aufgestellt und über Nacht betrieben worden. Nachdem der Flämmer wegen Sauerstoffmangel erloschen und aufgrund der fehlenden Züandsicherung weiter Gas ausgeströmt war, kam es am nächsten Morgen zur Explosion, als der Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer in den unter Niveau liegenden Raum einstiegen, um die Arbeit aufzunehmen, und hierbei ein Feuerzeug entzündeten. Beide Personen erlitten dadurch schwerste Verbrennungen.

Sprengarbeiten in einem Granitsteinbruch

In einem Granitsteinbruch eines Steingewinnungsbetriebes waren der Sprengbefugte und sein Gehilfe damit beschäftigt, vermittels des besonderen Sprengverfahrens „Schnüren“ durch mehrere, in einem ca. vier Meter tiefen Bohrloch angebrachte sogenannte Schnürschüsse mit geringen Lademengen (ca. 1 bis 2 kg Sprengpulver) einen Laderaum aufzuschießen, in den dann die den Werkstein aus der Wand sprengende Hauptladung (ca. 50 bis 60 kg Sprengpulver) in loser Form eingebracht, verdämmt und elektrisch gezündet werden sollte. Nach Abschluß des Schnürschießens und nach Einbringen von ca. 15 kg Hauptladung kam es zu einem Zündschlag, wobei die aus dem Bohrloch austretende Stichflamme den Sprengbefugten tödlich und den Sprenggehilfen schwer verletzte. Als Unfallursache wird ein Unterschreiten der nach der Sprengarbeitenverordnung vorgeschriebenen Warte-

und Ausblasezeiten von jeweils 15 Minuten zwischen den einzelnen Schüssen und somit eine mangelnde Abkühlung des Laderaumes vermutet.

Im Zuge der Unfall-erhebung wurde vom Arbeitsinspektionsorgan in Erfahrung gebracht, daß das verwendete Sprengpulver in Österreich nur in patronierter Form zugelassen ist. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, unter Beiziehung eines Sachverständigen für Sprengtechnik die beim Sprengverfahren „Schnüren“ auftretenden Gefahren zu ermitteln, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und in Form eines genauen Planes der Arbeitsabläufe zu dokumentieren und ausschließlich zugelassene Spreng- und Zündmittel sowie Geräte und Hilfsmittel zu verwenden. Zudem wurde der Bericht betreffend die Unfall-erhebung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

B.4.1.3. Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 1995 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger 1.400¹⁾ (1.359) Krankheitsfälle bei insgesamt 3,068.186 unselbständig Erwerbstätigen als Berufskrankheitsfälle gemäß §177 Abs.1 und Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl anerkannter Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.308 (1.233)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) wurden von der AUVA 1995 1.069 (1.097) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

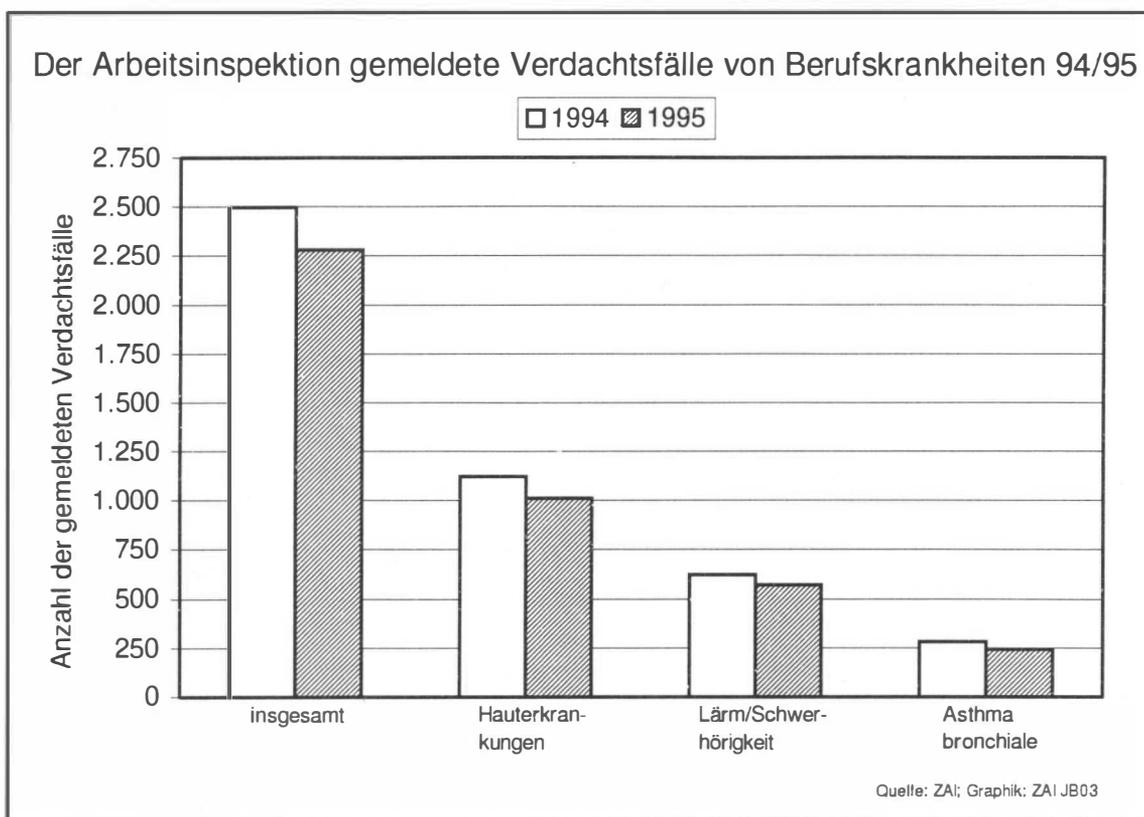
Gemäß § 363 Abs.3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärzten/ärztinnen von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr 2.282 (2.497) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte in Arbeitsstätten betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Von den Arbeitsinspektionsorganen bzw. Arbeitsinspektionsärzten/ärztinnen wurden 128 (143) Erhebungen in bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt. In 810 (430) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen Arbeitnehmer/innen.

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA der öffentlich Bediensteten. Die Vorjahreswerte sind in Klammer hinzugefügt.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannte Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von Arbeitnehmern/nehmerinnen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte Arbeitnehmer/innen: Arbeiter/innen und Angestellte einschließlich der Land- und Forstarbeiter/innen, der Arbeitnehmer/innen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne Beamte/Beamtinnen und Bedienstete der ÖBB.

³⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener Arbeitnehmer/innen an das ZAI gemeldet, die in Arbeitsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1.95 bis 31.12.95 beim ZAI einlangten.

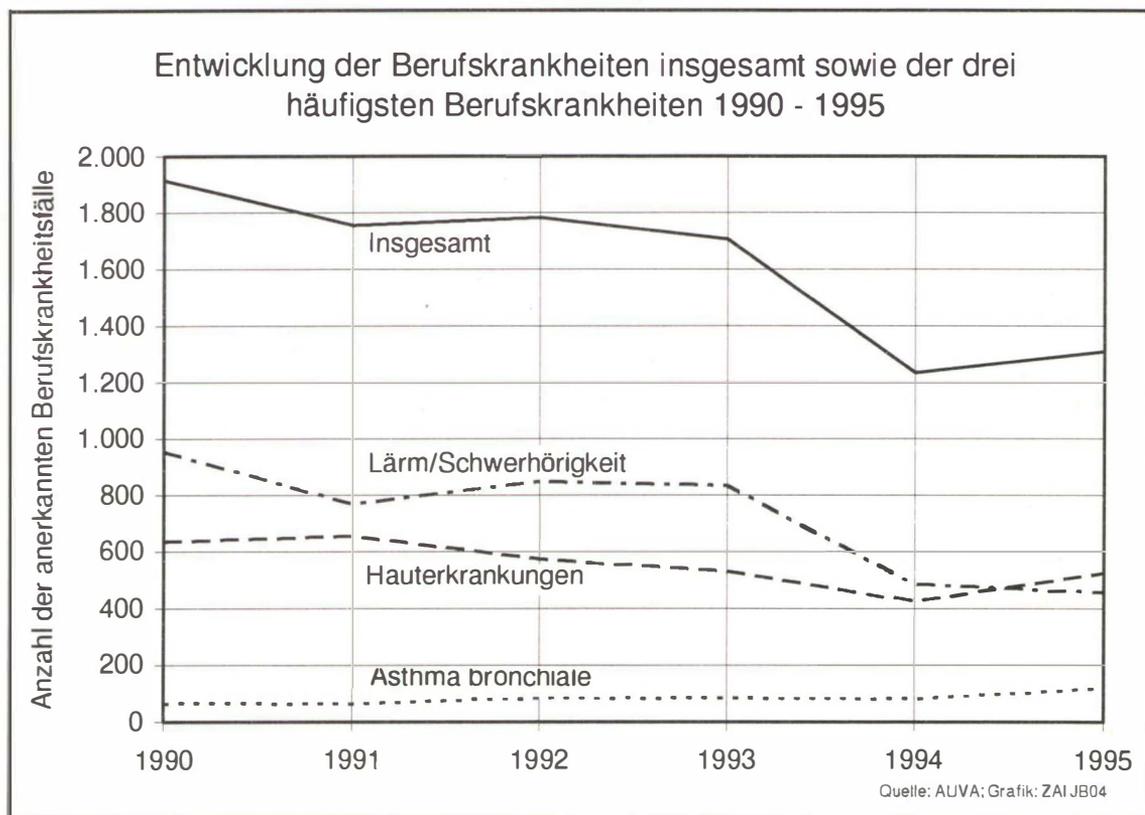
Allgemeiner Bericht



In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA 1995 veröffentlichten Zahlen **anerkannter** Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den 1.308 von der AUVA 1995 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 883 männliche (68%) und 425 weibliche Beschäftigte (32%) betroffen. In sieben Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Häufigkeit der anerkannten Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht

Die Entwicklung der verschiedenen Arten von Berufskrankheiten zeigt, daß die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung ebenso wie die der Erkrankungen durch Einwirkung von Quarz- oder Asbeststaub in den letzten Jahren abgenommen haben. Bei den Erkrankungen an Asthma bronchiale mußte jedoch ein Anstieg verzeichnet werden. Von 1994 auf 1995 gab es ferner einen Zuwachs bei den Hauterkrankungen und den Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die Einwirkung chemisch irritativ oder toxisch wirkender Stoffe sowie bei den Infektionskrankheiten.



Mit 523 (423) Hauterkrankungen im Jahr 1995, d.s. 40% aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit nun an erster Stelle. Diese Gesundheitsschäden treten zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Bereich unternehmensbezogener und sonstiger öffentlicher und privater Dienstleistungen (Körperpflege-, Friseur-, und Reinigungsberufe), im Gesundheitswesen, im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, im Bauwesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und in der metallherstellenden und -verarbeitenden Industrie auf.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	1995	1994
Hauterkrankungen	523	423
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	455	485
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	118	80
Infektionskrankheiten	45	41
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	41	35
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	31	45
Erkrankungen durch Erschütterung	21	24
Staublungenerkrankung in Verbindung mit		
Lungentuberkulose(Siliko-Tuberkulose)	14	7
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	13	13
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	8	18
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs.2 ASVG (Generalklausel)	5	8

Quelle: Allgemeine Unfallversicherung (AUVA).

Allgemeiner Bericht

An zweiter Stelle rangiert entsprechend den AUVA-Daten die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit mit 455 (485) Erkrankungsfällen, d.s. 35% aller anerkannten Berufskrankheitsfälle. Die Erkrankungen an Asthma bronchiale sind im Jahr 1995 gegenüber 1994 beträchtlich angestiegen, nämlich auf 118 (80) Erkrankungen, das bedeutet einen Anteil von 9% an den gesamten anerkannten Berufskrankheitsfällen. Die Gesamtzahl der anerkannten Quarzstaublungerkrankungen (Silikose, Siliko-Tuberkulose) ist mit 45 (52) Erkrankungen etwas zurückgegangen. Ihr Anteil an allen Berufskrankheitsfällen beträgt nunmehr etwa 3%, wobei sich aus dieser Gruppe bedauerlicherweise wieder ein Todesfall rekrutiert.

Die Zahl der Infektionskrankheiten liegt mit 45 (41) etwas über dem Vorjahr. Betroffen sind hauptsächlich weibliche Beschäftigte (73%) und zwar vor allem im Gesundheitswesen. Erkrankungen durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe der tieferen Atemwege und der Lunge sind mit 41 (35) Fällen gegenüber dem Vorjahr angestiegen, d.h. etwa 3% aller Berufskrankheiten entfallen auf derartige Erkrankungen. 1995 führten die Folgen dieser Berufskrankheit bei einem Arbeitnehmer zum Tode. Verantwortlich für diese Erkrankungen ist die Vielzahl verwendeter Chemikalien. Betroffen sind vor allem männliche Beschäftigte (85%) der Bauindustrie sowie der metallverarbeitenden, der chemischen und der Holzverarbeitenden Industrie. Die Anzahl der durch Einwirkung von Asbest bedingten Erkrankungen betrug 21 (31). Davon hatten vier Erkrankungen einen tödlichen Verlauf.

Zehn Arbeitnehmer/innen erkrankten durch die Einwirkung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe (Chrom, Halogen-Kohlenwasserstoffe, Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoff, Kohlenmonoxyd). Eine Arbeitnehmerin erlitt eine Harnblasenerkrankung nach Einwirkung von aromatischen Aminen in einer chemischen Fabrik.

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1995 wurden fünf (acht) Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten von der AUVA anerkannt. In einem Fall verlief die Krankheit tödlich. Beim Großteil dieser Fälle handelt es sich um die sog. „Zuckerbäcker-Karies“-Erkrankung. Ein weiterer Arbeitnehmer erkrankte an einer atrophischen Rhinitis, ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen eines Bronchuskarzinoms, nachdem er jahrzehntelang bei seiner Tätigkeit als Asphaltierer Asphaltstäuben ausgesetzt war.

Die aufgetretenen Todesfälle sind alle auf schwere Erkrankungen der Lunge und der tieferen Atemwege zurückzuführen. Silikose, auch mit einhergehender Tuberkulose, war die Folge von langjähriger Staubexposition und führte bei einem Arbeitnehmer zum Tode, vier Arbeitnehmer verstarben an einer bösartigen Erkrankung des Rippenfells nach Asbestexposition, ein Arbeitnehmer erlitt eine bösartige und schließlich tödlich verlaufende Erkrankung der Atemwege durch das Einatmen von Asphaltstäuben, während ein Arbeitnehmer nach jahrelanger Tätigkeit als Pipelineschweißer an den Folgen der Einwirkung von chemisch-irritativ oder toxisch wirkenden Stoffen auf die tieferen Atemwege verstarb.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten nach dem Geschlecht im Jahr 1995

	Männer	% - Anteil	
		Frauen	Frauen
Insgesamt	883	425	32
Hauterkrankungen	190	1333	64
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	440	15	3
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	88	330	25
Infektionskrankheiten	12	233	73
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	35	6	15
Quarzstaublungerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	31	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung	20	1	5
Staublungerkrankung in Verbindung mit Lungentuberkulose(Siliko-Tuberkulose)	14	0	0
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	12	1	8
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	6	2	25
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs.2 ASVG (Generalklausel)	5	0	0

Quelle: Allgemeine Unfallversicherung (AUVA).

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, gefolgt von den Infektionskrankheiten und Asthma bronchiale-Erkrankungen. Bei den männlichen Beschäftigten ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit vor den Hauterkrankungen und den Erkrankungen an Asthma bronchiale ebenfalls wie schon seit Jahren an erster Stelle. Die Häufigkeit der verschiedenen Berufskrankheiten läßt sich größtenteils durch die Beschäftigungsstruktur in Österreich und die in bestimmten Wirtschaftszweigen erhöhten gesundheitlichen Belastungen der Arbeitnehmer/innen erklären.

Verteilung der anerkannten Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftszweige

Am häufigsten traten Berufskrankheiten 1995 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95) auf:

Allgemeiner Bericht

Bauwesen	183
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	172
Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	128
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	115
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	94
Maschinenbau	62
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	60
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	49
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	47
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	47
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	44
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	42

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheiten

Erkrankung durch Methylenchlorid

Eine Arbeitnehmerin arbeitete seit 1968 als Restauratorin. Seit 1985 restaurierte sie fast ausschließlich großformatige Bilder, wobei sie einerseits selbst die Defekte an den Bildern reparierte und zu diesem Zweck diese in Kunstharzen tränken mußte, die in Toluol, Xylol oder Testbenzin gelöst waren, andererseits die Bilder an den Rückseiten von alten Anstrichen reinigen mußte, die zuvor zum Schutz vor Feuchtigkeit einen Ölanstrich erhalten hatten. Diese Abbeizmittel sind unter dem Namen „Krähe“ bekannt und enthalten u.a. Methanol und Methylenchlorid. Die Arbeitnehmerin arbeitete seit 1985 in einem ca. 45m² großen Raum ohne jede Absaugung. 1992 wurde eine Raumteilung und eine geeignete Absauganlage im Sprühraum installiert. Zusätzlich verwendete die Arbeitnehmerin persönliche Schutzausrüstung, wie Staub- oder Aktivkohlefiltermasken, Schutzbrillen und Handschuhe.

Im Jahre 1988 kam es bei der Restaurierung der zum Teil sehr großflächigen Bilder zu mehreren Kollapszuständen. Die Arbeitnehmerin litt bereits vorher seit Jahren an eitrigen Bronchitiden und seit 1989 auch unter zunehmenden Herzbeschwerden. Seit 1990 waren Herzrhythmusstörungen bekannt. Im Rahmen einer Durchuntersuchung 1994 wegen Bluthustens, wurde eine Vorhofflimmerarrhythmie diagnostiziert und schließlich vom Lungenspezialarzt eine Berufskrankheitsanzeige wegen chronischer Lösemittelvergiftung erstattet.

In der Stellungnahme des zuständigen Unfallverhütungsdienstes wurde festgestellt, daß an dem Arbeitsplatz der Arbeitnehmerin in der Zeit von 1985-1991 die zulässigen Grenzwerte für die verarbeiteten Lösemittel teilweise überschritten wurden. Für die Beschwerden der Arbeitnehmerin wurde im Berufskrankheitsverfahren die cardiotoxische Wirkung von Methylenchlorid ursächlich herangezogen.

Die Betreffende mußte aufgrund dieser schweren Erkrankung und den sich daraus ergebenden gesundheitlichen Folgen ihre Berufstätigkeit vollständig aufgeben.

Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff

Ein Arbeitnehmer war seit 1956 bei der Viskoseerzeugung im Spinnsaal der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff und Schwefelwasserstoff ausgesetzt. Ab 1982 arbeitete er in diesem Bereich als Aufseher. Bei zahlreichen Messungen wurden Überschreitungen des geltenden Grenzwertes für Schwefelkohlenstoff festgestellt. Bei dem Arbeitnehmer wurden im Rahmen der Berufskrankheits-Begutachtung Fettstoffwechselstörungen (Erhöhung der Cholesterin- und Triglyceridwerte) und Verkalkungen an Herzgefäßen und an peripheren Gefäßen festgestellt. Diese Erkrankungen wurden bei der Erstbegutachtung durch die AUVA als nicht beruflich bedingt eingestuft, jedoch im weiteren Verfahren durch das Arbeits- und Sozialgericht als Berufskrankheit anerkannt.

Ein zweiter Arbeitnehmer, der ebenfalls im Spinnsaal eines Viskose erzeugenden Betriebes seit Jahrzehnten beschäftigt und grenzwertüberschreitenden Schwefelkohlenstoffkonzentrationen ausgesetzt war, erkrankte an einem organischen Psychosyndrom (zunehmende Vergeßlichkeit, Schwindelanfälle) mit cerebralen Gefäßstörungen und multiplen cerebralen Infarkten. Auch diese Berufserkrankung wurde nach anfänglicher Ablehnung durch die AUVA als nicht beruflich bedingt, im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht als Berufskrankheit, welche durch Schwefelkohlenstoff wesentlich mitverursacht war, anerkannt.

Bronchuskarzinom durch Exposition gegenüber Asphaltstäufen

Ein Arbeitnehmer arbeitete bei verschiedenen Asphalt-, und Straßenbauunternehmen zunächst als Helfer und später als Facharbeiter. Von 1982 bis 1984 wurde von ihm vorwiegend Heißasphalt in Innenräumen verlegt. Er war bei seinen Tätigkeiten wiederholt heißen „Asphaltteerdämpfen“ ausgesetzt. Im Jahre 1989 erkrankte er an einem peripheren Bronchuskarzinom. Der Arbeitnehmer wurde zunächst operiert, verstarb aber ein Jahr später an seiner schweren Erkrankung. Ursächlich kommt für diese Erkrankung der Anteil von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im „Asphaltteer“ in Frage. Es handelt sich bei dem Begriff „Asphaltteer“ um ein Erdöldestillat mit unterschiedlichem Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH's). Da der Betreffende auch nie Raucher war, war es für den Gutachter schlüssig, daß diese bösartige Erkrankung im direkten Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit stand. Diese Berufskrankheit wurde vom Sozialversicherungsträger gemäß § 177 Abs. 2 ASVG unter Anwendung der Generalklausel anerkannt.

Allgemeiner Bericht

B 4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten dürfen Arbeitnehmer/innen zu Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten geregelt sind, von Ärzten/Ärztinnen, die durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Im Berichtsjahr wurden in 4.580¹⁾ (5.186) Arbeitsstätten 75.364 (77.983) Arbeitnehmer/innen auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten untersucht. Somit wurden um 2.619 Untersuchungen weniger durchgeführt als 1994. Diese Verminderung ist vor allem auf eine Abnahme der Untersuchungen von Arbeitnehmern/nehmerinnen, die der Einwirkung von Lärm ausgesetzt sind, zurückzuführen. Hinsichtlich dieser Einwirkung lag die Zahl der Untersuchten um 3.163 unter der des Vorjahres. Die Zahlen betreffend andere Einwirkungsgruppen verzeichnen nur geringfügige Schwankungen. So wurden 1995 etwas weniger Untersuchungen wegen der Einwirkung von Stoffen, die Hautkrebs verursachen können und wegen den Organismus besonders belastender Hitze/Tragen von Atemschutzgeräten/Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten durchgeführt, während die Zahlen der wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen, Quarz, Asbest, sonstigen silikathaltigen Stauben, Aluminium- und Hartmetallstaub durchgeführten Untersuchungen geringfügig anstiegen.

Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	1995	1994
Lärm	39.479	42.642
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21.964	21.861
Quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	10.743	10.098
Den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten im Gasrettungsdienst	2.398	2.574
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	780	808

Quelle: BMAS; Zentral-Arbeitsinspektorat.

¹⁾ Die Daten des Vorjahres werden in Klammer angegeben.

Verteilung der untersuchten Arbeitnehmer/innen auf einzelne Wirtschaftsklassen¹⁾

	1995	1994
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	33.340	33.533
Be- und Verarbeitung von Holz	10.450	12.015
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	8.619	9.429
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	5.073	4.200
Bauwesen	3.254	2.259
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	2.647	2.328

1) Gemäß Betriebssystematik 1968.

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, daß 47 (110) Arbeitnehmer/innen aus 28 (47) Arbeitsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Fünf der untersuchten Arbeitnehmer/innen mußten gemäß den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung als nicht geeignet für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen erklärt werden.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren nahm die Zahl der durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für diese Untersuchungen ermächtigten Ärzte/Ärztinnen zu. 1995 standen 927 (841), das sind um 86 mehr als 1994, ermächtigte Ärzte/Ärztinnen für diese Untersuchungen zur Verfügung.

Im Rahmen der von Arbeitsinspektionsorganen bzw. Arbeitsinspektionsärzten/ärztinnen in Arbeitsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 209 (270) Beanstandungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung von Arbeitnehmer/innen sowie 659 (942) Beanstandungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen durch ermächtigte Ärzte/Ärztinnen.

B.4.1.5 Arbeitsmedizinische Betreuung

Für das Jahr 1995 wurde, wie auch in den Vorjahren, eine österreichweite Erhebung über den Stand der arbeitsmedizinischen Betreuung in den Betrieben durchgeführt, die folgende Ergebnisse zeigte:

Erhebungszeitpunkt	Anzahl der Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmer/innen ohne Betriebsarzt/ärztin
Ende 1992	129
Ende 1993	57
Ende 1994	34
Ende 1995	35

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Allgemeiner Bericht

Es ist also eine deutlich sichtbare kontinuierliche Verbesserung der Situation festzustellen. Durch die verstärkten Bemühungen der Arbeitsinspektion wurde innerhalb von zwei Jahren die Zahl der nicht durch Arbeitsmediziner/innen betreuten Betriebe um fast drei Viertel gesenkt.

Ab 1.1.1995 muß allerdings aufgrund der neuen Rechtslage auch eine Reihe von Unternehmen eine arbeitsmedizinische Betreuung einrichten, für die diese Verpflichtung bisher nicht gegolten hat, da nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auch die auf auswärtigen Arbeitsstellen Beschäftigten in die Beschäftigtenzahl einzurechnen sind.

Ab 1.1.1996 muß aufgrund des Stufenplans im ASchG für Arbeitsstätten, die regelmäßig mehr als 150 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, eine arbeitsmedizinische Betreuung vorgesehen werden.

Arbeitgeber können hinsichtlich der Betreuung durch Arbeitsmediziner/innen auch arbeitsmedizinische Zentren heranziehen. Bis Mitte 1996 wurden 23 arbeitsmedizinische Zentren bewilligt.

B.4.1.6 Meßtätigkeit der Arbeitsinspektion

1995 stieg die Gesamtzahl der Messungen gegenüber 1994 um mehr als 20 % von 730 auf 882 Messungen an. Bedingt durch die Ausbildungs- und Ausstattungsinitiativen der letzten Jahre konnte außerdem die Aussagekraft der Messungen deutlich angehoben werden. So waren 1995 bereits mehr als 1/3 der Gesamtzahl der Messungen Grenzwert-Einhaltungsmessungen.

Gesamtzahl und Anzahl der Messungen in den verschiedenen Bereichen für 1995:

Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	295
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom).....	26
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	370
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, Messungen explosibler Atmosphäre).....	191
<hr/>	
Messungen insgesamt.....	882

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Aufgrund von Orientierungsmessungen, die von Organen der Arbeitsinspektion durchgeführt wurden, sind für spezielle Messungen 46 Meßanträge an externe Meßstellen vergeben worden. Insgesamt wurden, unabhängig von eigenen Messungen, 322 Messungen an externe Meßstellen vergeben.

B.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 1995 wurden insgesamt 13 911 Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für Lenker/innen sowie der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind die festgestellten Übertretungen gegenüber 1994 um rund 20 % zurückgegangen.

B.4.2.1 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen. 1995 sind bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 31.572 (1994: 31.498) Meldungen der Arbeitgeberinnen über die Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen eingelangt. Dazu kommen noch 1.885 Meldungen, die von sonstigen Stellen eingelangt sind (z.B. von den Amtsärzten/ärztinnen und den Arbeitsinspektionsärzten/ärztinnen) und 1.049 Meldungen von Bundesdienststellen, sodaß sich insgesamt 34.506 Schwangerschaftsmeldungen ergeben.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 1995 haben die Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen 3.273 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1994: 3.420). Dazu kommen noch die von Amtsärzten/ärztinnen ausgestellten Freistellungszeugnisse.

Insgesamt haben die Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen 1995 im Bereich Mutterschutz 3.529 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1994: 3.713).

Die Arbeitsinspektorate haben 1995 insgesamt 1.761 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt, das entspricht gegenüber 1994 (1.903) einem Rückgang um 7 %. Davon entfallen 560 Übertretungen, also fast ein Drittel, auf den Bereich Handel und 405 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Von diesen Beanstandungen betrafen 543 (1994: 586) die Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 des Mutterschutzgesetzes, 674 (1994: 826) die Nichteinhaltung der Meldepflicht und 403 (1994: 377) das Verbot von Nacht-, Überstunden- oder Sonn- und Feiertagsarbeit.

Allgemeiner Bericht

B.4.2.2 Nacharbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen sieht für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

1995 wurden für 252 Betriebe (1994: 239) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder durch Genehmigungsbescheid) wirksam. Betroffen waren insgesamt 4.379 Arbeitnehmerinnen (1994: 3.136).

Die Arbeitsinspektorate haben 1995 insgesamt 208 (1994: 214) Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen erteilt, und zwar für 2.038 Arbeitnehmerinnen. Von diesen Ausnahmen wurden 126 (betreffend 1.258 Arbeitnehmerinnen) für die Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder den Marktverkehr, 63 (betreffend 452 Arbeitnehmerinnen) für Reinigungs- und Aufsichtspersonal und 16 (betreffend 288 Arbeitnehmerinnen) für Spätschichten bis 24.00 Uhr genehmigt.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat erteilte 37 Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, die für insgesamt 2.299 Arbeitnehmerinnen galten. Von diesen Ausnahmegenehmigungen betrafen 25 die Bewilligung von Nacharbeit von Arbeitnehmerinnen, die im Bereich der Sozialen Dienste beschäftigt sind, und 11 Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen.

Im Jahr 1995 haben die Arbeitsinspektorate 142 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen festgestellt (gegenüber 182 im Jahr 1994, das entspricht einem Rückgang um ca 22 %). Von diesen Beanstandungen entfiel fast die Hälfte (61) auf die Wirtschaftsklasse Handel.

B.4.2.3 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat oder den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen, durch die z.B. eine Verlängerung der Arbeitszeit oder eine Verkürzung der Ruhezeit zugelassen werden kann. 1995 haben die Arbeitsinspektorate 369 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt, diese Genehmigungen betrafen 41.846 Arbeitnehmer/innen. Das Zentral-Arbeitsinspektorat erteilte 1995 5 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz, betroffen waren 2.183 Arbeitnehmer/innen. Somit wurden 1995 insgesamt 374 (1994: 453) Ausnahmegenehmigungen betreffend insgesamt 44.029 (1994: 40.173) Arbeitnehmer/innen erteilt.

114 dieser Ausnahmegenehmigungen, also fast ein Drittel, entfiel auf die Genehmigung von Überstunden gemäß § 7 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes für 11.122 Arbeitnehmer/innen. Annähernd ein weiteres Drittel, nämlich 117 Fälle, betraf die Bewilligung einer abweichenden Pausenregelung gemäß § 11 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes (für 24.141 Arbeitnehmer/in-

nen). In 68 Fällen wurde die Tages- bzw. Wochenarbeitszeit infolge Arbeitsbereitschaft durch Bescheid verlängert (für 1.890 Arbeitnehmer/innen).

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern/nehmerinnen in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten sind 1995 insgesamt 1.397 (1994: 465) solcher Meldungen eingelangt, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 617 dieser Meldungen entfielen auf den Wirtschaftszweig Erzeugung und Verarbeitung von Metallen.

Der Großteil (59 %) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes.

1995 haben die Arbeitsinspektorate 8 185 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für Lenker/innen) festgestellt (1994: 10 368), mehr als die Hälfte davon in den Branchen Handel (2 371) und Gastgewerbe (2 824).

Dazu kommen 10 234 Beanstandungen wegen Verletzung der Sonderbestimmungen für Lenker/innen, wobei 9 755 Beanstandungen auf EG-Fahrzeuge (Personen- und Güterverkehr) und 479 auf sonstige Fahrzeuge entfielen.

Insgesamt sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um 21 % gesunken.

B.4.2.4 Arbeitsruhe

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde 1995 in 3 Fällen (1994: 3 Fälle) eine Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz erteilt.

Im Jahr 1995 haben die Arbeitsinspektorate 575 (1994: 765) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes festgestellt, davon 199 im Hotel- und Gastgewerbe und 126 im Handel. Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes gegenüber 1994 insgesamt um 25 % zurückgegangen.

B.4.2.5 Mißstände im Gastgewerbe

Das Gastgewerbe ist wie auch in den Vorjahren mit Abstand die Branche mit den meisten Beanstandungen im Bereich des Verwendungsschutzes:

1995 wurden 5 645 Gastgewerbebetriebe mit insgesamt 39 352 Arbeitnehmer/innen kontrolliert.

Auf diesen Wirtschaftszweig entfielen jedoch 4.884, das sind 35 % der insgesamt festgestellten Übertretungen von Verwendungsschutzvorschriften. Damit konzentriert das Gast-

Allgemeiner Bericht

gewerbe auch 1995 mehr als ein Drittel der Übertretungen im Verwendungsschutz auf nur 13,6 % aller erfaßten Betriebe bzw. auf 4,9 % aller erfaßten Arbeitnehmer/innen.

Hinsichtlich der einzelnen Vorschriften betrug der Anteil der im Gastgewerbe festgestellten Übertretungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz 47 %, im Bereich Arbeitszeit und Arbeitsruhe je 35 % und im Bereich Mutterschutz 23 % der Gesamtbeanstandungen.

B.4.2.6 Übertretungen im Handel

Die Zahl der inspizierten Betriebe im Handel betrug 1995 14 981, wobei 136 877 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren. Der Anteil dieses Wirtschaftszweiges an den insgesamt inspizierten Arbeitsstätten betrug 36 %, an jener der insgesamt erfaßten Arbeitnehmer/innen 17 %.

Auf den Handel entfielen 1995 27 % der Gesamtbeanstandungen im Bereich Verwendungsschutz. Dieser Wirtschaftszweig steht an zweiter Stelle hinsichtlich der Übertretungen und mit 32 % an erster Stelle hinsichtlich der Beanstandungen im Mutterschutz. Im Handel wurden auch 29 % aller Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit festgestellt sowie 20 % der Übertretungen im Kinder- und Jugendschutz.

B.4.2.7 Beschäftigung von Lenkern/Lenkerinnen

Mit Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 haben sich im Bereich der Lenkerkontrollen wesentliche Veränderungen ergeben.

So wurden zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem Arbeitnehmer/innenschutzrecht zuzuordnen sind. Aufgrund der dadurch erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen hat nunmehr die Arbeitsinspektion an Kontrollen auf den Straßen und Grenzübergängen nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken. Es fanden 1995 116 Straßenkontrollen gemeinsam mit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt.

Ab 1. Jänner 1995 mußte zur Umsetzung der EG-Richtlinie 88/599 die Erfassung der Lenker/innenkontrollen der Arbeitsinspektion grundlegend geändert und entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster detailliert werden. Dabei ist insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr zu unterscheiden.

Es wurden 1995 von den Arbeitsinspektionsorganen 8.426 Lenker/innen und insgesamt 99.713 Arbeitstage von Lenkern/Lenkerinnen überprüft, davon entfielen 8.313 Arbeitstage auf den EG-KFZ-Personenkehr und 87.451 Arbeitstage auf den EG-KFZ-Güterverkehr.

Bei den Kontrollen wurde folgendes festgestellt: Die Hälfte der insgesamt festgestellten 10.234 Übertretungen betraf das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät (5.147). 1.172 Beanstandungen betrafen die Tageslenkzeit, 1.157 Beanstandungen eine zu kurze Lenkpause und 1.141 Beanstandungen die Einsatzzeit.

B.4.2.8 Heimarbeit

Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme

Im Berichtsjahr 1995 wurde weiterhin ein Rückgang der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber/innen und Zwischenmeister/innen festgestellt. Die Zahl der gemeldeten Heimarbeiter/innen stieg hingegen geringfügig an. Für das Sinken der Zahlen der Auftraggeber/innen, wovon alle Heimarbeitskommissionen betroffen sind, sowie für das leichte Ansteigen der Zahlen der gemeldeten Heimarbeiter/innen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragspitzen abzudecken. Bei Auftragsengpässen werden in der Regel die Heimarbeiter/innen nicht oder nur noch fallweise beschäftigt. Im Berichtsjahr verloren - vorwiegend im Bereich „Gablonzer“ - etliche Heimarbeiter/innen durch Auftragsrückgänge ihre Arbeit.

Auch wurden durch die zunehmende Automatisierung von Arbeitsvorgängen traditionelle Heimarbeitsplätze eingespart.

Darüber hinaus setzte sich der österreichweite Trend fort, Arbeiten, welche früher in Heimarbeit gefertigt wurden, aus Kostengründen in sogenannte „Billiglohnländer“ zu verlagern. Festzustellen war auch, daß nicht nur viele Arbeitsplätze, sondern auch einige Betriebe - insbesondere aus dem Waldviertel - in Nachbarstaaten mit niedrigerem Lohnniveau abwanderten. Eine Ausnahme bildete das Bundesland Salzburg: Hier stiegen die Heimarbeiter/innenmeldungen an. Der Grund lag vor allem darin, daß Arbeiten, die zunächst an Ostländer vergeben wurden, wegen mangelnder Qualität wieder in Österreich in Heimarbeit hergestellt werden.

Die Zunahme der Zahl der gemeldeten Heimarbeiter/innen im Berichtsjahr war auf vermehrt geringfügig beschäftigte Heimarbeiter/innen, insbesondere in der Vorarlberger Textilbranche, im Elektrogewerbe sowie auf Saison-Heimarbeiter/innen in der Schuhbranche und im kunststoffverarbeitenden Gewerbe zurückzuführen.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen

Auftraggeber/in

Auftraggeber/in ist, wer Waren durch Heimarbeiter/innen oder Zwischenmeister/innen, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Arbeitnehmer/innen bestimmt sind.

Allgemeiner Bericht

Heimarbeiter/in

Heimarbeiter/in ist, wer, ohne Gewerbetreibende/r nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.

Zwischenmeister/in

Zwischenmeister/in (Stückmeister/in) ist ein/e Gewerbetreibende/r, der/die in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern/arbeiterinnen) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stück mitarbeitet.

Mittelsperson

Mittelsperson ist eine Person, deren sich die Auftraggeber/innen zur Weitergabe der Arbeit an die Heimarbeiter/innen oder Zwischenmeister/innen bedienen.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen

Heimarbeitskommissionen	Auftraggeber/innen	Heimarbeiter/innen	Zwischenmeister/innen
I	54	156	14
II	53	242	1
III	77	695	1
IV	70	547	0
V	210	2.355	1
Summe	464	3.995	17

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

In der Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung sowie der Allgemeinen Heimarbeitskommission erfolgte eine leichte Zunahme der Zahl der vorgemerkten Heimarbeiter/innen. Deutlich weniger Meldungen erfolgten in der Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse.

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1995 wurden von den Arbeitsinspektoraten 59 Auftraggeber/innen zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 456.644,99 veranlaßt.

Die Zahl der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit betrug insgesamt 375, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den Entgeltschutz betraf. Weiters entfiel ein Großteil der Beanstandungen auf das Führen der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, die Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen sowie die Listenführung.

B.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergab sich in den Jahren 1994 und 1995 folgendes Bild (Details siehe Kapitel I: Tabelle 10):

	1995	1994
Kontrollierte Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.513	8.659
Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden	2.033	2.673
illegal beschäftigte Ausländer/innen	4.210	6.186

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Demzufolge nahm zugleich mit der deutlich gestiegenen, flächendeckenden Kontrolltätigkeit (Details siehe Kapitel E.2) die Zahl von Betrieben mit im Zuge von Kontrollen festgestellten **Verstößen** gegen das AuslBG um 640 (-23,9 %) auf **2.033** deutlich ab, sodaß deren **Anteil** an allen kontrollierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen von 30,9 % auf **17,7 %** sank. Gleichzeitig ging die Zahl jener **Ausländer/innen**, deren Beschäftigungsverhältnisse sich im Zuge der Kontrollen als illegal erwiesen, um immerhin 31,9 % auf **4.210** zurück. Dies alles deutet auf eine spürbare generalpräventive Wirkung des Ausbaues der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte hin.

C. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG

Allgemeines

Zu den wichtigsten Aufgaben des Zentral-Arbeitsinspektorates gehört die Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate. Sowohl im Interesse der Gleichbehandlung als auch der Rechtssicherheit müssen die Voraussetzungen für eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate geschaffen werden. Dieser Zielsetzung dienen vor allem die Erlässe des Zentral-Arbeitsinspektorates, in denen grundsätzliche Auslegungs- und Durchführungsrichtlinien zu relevanten Rechtsvorschriften festgelegt werden. So ergingen 1995 mehrere Durchführungserlässe zu den mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen Neuregelungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie ein Erlaß zu der mit 1. Juli 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979. Im Zentral-Arbeitsinspektorat wurde eine umfassende Erlaßdatei aufgebaut, die auch den Arbeitsinspektoraten zur Verfügung steht.

Zu wesentlichen Bereichen des neuen ASchG, insbesondere zur Gefahrenermittlung und Maßnahmenfestlegung und diesbezüglichen Konzepten sowie den Präventivdiensten wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat auch spezielle Informationsblätter erstellt, die an alle interessierten Arbeitgeber/innen sowie an die Interessenvertretungen verteilt wurden.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat informiert die Arbeitsinspektorate laufend über die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes, um eine einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektion im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu gewährleisten.

Fortbildungsseminare betreffend Arbeitnehmer/innenschutz

Eine besonders wichtige Aufgabe stellt auch die regelmäßige Weiterbildung der Arbeitsinspektionsorgane dar. Im Rahmen von Instruktorenseminaren werden bestimmte Fachfragen bzw. Probleme eingehend behandelt. An diesen Seminaren nehmen Vertreter aller Arbeitsinspektorate teil, die dann anschließend die wesentlichen Ausbildungsinhalte an die übrigen Mitarbeiter/innen des Arbeitsinspektorates vermitteln. Schwerpunktthema im Jahr 1995 war Information und Schulung über die künftige Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, insbesondere zur Gefahrenermittlung und Festlegung von Schutzmaßnahmen.

Weiters fand 1995 ein Instruktorenseminar zu den Neuregelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich Schichtarbeit, Arbeitsbereitschaft und Arbeitszeitaufzeichnungen sowie insbesondere zu den EU-Verordnungen betreffend Vorschriften für Lenker/innen statt.

Betreffend den technischen Arbeitnehmer/innenschutz wurden 1995 folgende Fortbildungsveranstaltungen abgehalten: Ein Einführungsseminar „Grundlagen der Chemie für die Arbeitsinspektion“ sowie dessen Fortsetzung „Chemie II“; zwei Seminare zum Thema Bau-

wesen („Bauarbeiterschutzverordnung“ und „Arbeitnehmerschutz am Tiefbau“) und ein Seminar zu „Grundlagen über Laserschutz, Laser und deren Anwendung in Technik und Medizin“.

Weitere Seminare

Ferner wurden EDV-Schulungen, eine Schulungsreihe „Telefonkommunikation für Kanzleikräfte“ sowie Schulungen zu „Kommunikationstechniken“, „Kooperatives Führungsverhalten“ und „Managementtechniken“ durchgeführt.

Meßtechnik im Bereich Arbeitnehmer/innenschutz

1995 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten für die Meßtechnik in der Überarbeitung der meßtechnischen Festlegungen innerhalb der Arbeitsinspektion und dem Ausbau des Meßangebotes des Meßteams.

Es wurden folgende meßtechnische Festlegungen überarbeitet bzw. eingeführt:

- Grundlagen der Meßkonzeptgestaltung
- Statistik der Messungen
- Qualitätssicherung im Meßwesen der Arbeitsinspektion
- Qualifikationskriterien zur Festlegung des Meßpersonals
- Eignung von Meßeinrichtungen für bestimmte Arten von Messungen
- Meßangebot und Beantragung des Meßteams.

Auf Grundlage einer Ist-Zustandserhebung in den einzelnen Arbeitsinspektoraten und auf Grundlage des Meßkonzeptes wurden 1995 für das Meßteam der Arbeitsinspektion Probenahmegeräte für gefährliche Arbeitsstoffe (Stäube, Gase und Dämpfe) angekauft und die erforderlichen Einschulungen und Schulungen organisiert. Dadurch kann ab 1996 für gefährliche Arbeitsstoffe der Umfang an komplexeren Messungen zur Überprüfung der Grenzwerteinhalten wesentlich gesteigert werden.

Für 1996 ist unter anderem die Umstellung des Inventarverzeichnisses für Meßeinrichtungen auf EDV-Basis und die Einführung EDV-unterstützter Nacheich-, Wartungs- und Kalibrierpläne für Meßeinrichtungen geplant.

Aufbau der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Durch das Zentral-Arbeitsinspektorat waren vor Übernahme der Kontrollkompetenzen im Rahmen der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte mit Beginn des Berichtsjahres zunächst die organisatorischen Voraussetzungen für den Aufbau bzw. die Übernahme der erforderlichen Aktivitäten zu schaffen. Danach wurden für diesen Bereich mehrere umfassende Durchführungserlässe nach Einholung der Stellungnahmen der Sozialpartner ausgearbeitet und den neun zuständigen Schwerpunktarbeitsinspektoraten übermittelt. Um

Zentral-Arbeitsinspektorat

eine reibungslose und einheitliche Vorgangsweise in der Praxis zu gewährleisten, konnten für die mit Kontrollaufgaben betrauten neu aufgenommenen Arbeitsinspektionsorgane verschiedene Schulungsmaßnahmen und eine Tagung für alle Betroffenen, in der vor allem praktische Probleme diskutiert wurden, durchgeführt werden.

C.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

C.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte

Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Arbeitsmittel-Richtlinie 89/655/EWG

1995 wurde in Gruppensitzungen zur Vorbereitung der Tagungen des Rates (Arbeit und Sozialfragen) ein Richtlinienvorschlag zur Änderung der Arbeitsmittel-Richtlinie 89/655/EWG beraten. Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben an den Beratungen der Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ teilgenommen. Dieser Richtlinienvorschlag wurde bei der Tagung des Rates im Dezember 1995 endgültig beschlossen.

Die Richtlinie ergänzt die bestehende Arbeitsmittel-Richtlinie und regelt im wesentlichen:

- * Zusätzliche Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von bestimmten „alten“ Arbeitsmitteln, die bereits im Betrieb in Verwendung stehen und von bestimmten „alten“ und „neuen“ Arbeitsmitteln, für die keine sonstigen EU-Regelungen Beschaffenheitsanforderungen regeln (Nachrüstungsfrist bis Ende 2002);
- * Vorschriften über die Benutzung von Arbeitsmitteln;
- * Mindestvorschriften über die Prüfung von Arbeitsmitteln, über Ergonomie und über die Information der Arbeitnehmer/innen.

Richtlinie 95/30/EG zur Anpassung der Richtlinie über den Schutz gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG

Im Juni 1995 wurde die Richtlinie 95/30/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt erlassen. Diese Richtlinie ändert den Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG ab, mit dem bestimmte biologische Arbeitsstoffe in bestimmte Gefährdungsgruppen eingestuft werden.

Mitarbeiterinnen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben im technischen Ausschuss entsprechend dem Verfahren nach Artikel 17 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlages mitgearbeitet.

Verordnung (EG) Nr. 1643/95 zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Ebenfalls im Juni 1995 wurde die bestehende Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgrund des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten abgeändert. Die Ziele der Agentur sind, den Gemeinschaftseinrichtungen, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Kreisen alle erforderlichen technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Agentur u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- * Sammlung und Verbreitung von technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen in den Mitgliedstaaten;
- * Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- * Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren sowie Austausch von Sachverständigen der Mitgliedstaaten;
- * Aufbau und Koordinierung eines entsprechenden Netzwerkes.

Der Verwaltungsrat der Agentur, in dem auch das Zentral-Arbeitsinspektorat vertreten ist, hat sich Ende 1995 konstituiert. Die Agentur wird vermutlich 1996 ihre Arbeit aufnehmen.

Beschluß der Kommission vom 12.7.1995 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (95/320/EG)

Die EU-Kommission hat schon seit 1990 faktisch ein wissenschaftliches Expertengremium für ihre Beratung beauftragt, doch der jetzt veröffentlichte Beschluß weist diesem Gremium erstmals einen offiziellen Status zu. Man kann hier zu Recht von der Gründung einer „Europäischen MAK-Kommission“ sprechen.

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- * Auf Aufforderung der EU-Kommission Abgabe von Stellungnahmen zu allen Fragen, die sich auf die toxikologische Prüfung von Chemikalien hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen beziehen;
- * Beratung der EU-Kommission bei der Festsetzung von Grenzwerten bzw. Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition.

Der Ausschuß besteht aus höchstens 21 Wissenschaftler/innen; alle Mitgliedstaaten sind daher durch mindestens ein Ausschußmitglied repräsentiert.

C.2.2 EU-Ausschüsse

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilgenommen.

Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter

Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter setzt sich aus Vertreter/innen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und Vertreter/innen der EU-Kommission zusammen und dient der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch der Arbeitsaufsichtsbehörden untereinander sowie mit der EU-Kommission. Dieser Ausschuß war seit 1982 informell tätig und wurde mit Beschluß der Kommission 95/319/EG vom 12. Juni 1995 nunmehr formell eingesetzt.

Der Ausschuß bietet der Kommission die Möglichkeit, über etwaige Probleme bei der Anwendung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts informiert zu werden. Des weiteren ist der Ausschuß ein Forum für den Austausch von Erfahrungen zwischen einzelstaatlichen Behörden über Strukturen, Methoden und Instrumente im Rahmen der Arbeitsaufsicht. Obwohl sich der Ausschuß schwerpunktmäßig mit Themen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beschäftigt, äußert er sich ebenfalls zu Fragen in anderen Bereichen der gemeinschaftlichen Sozialgesetzgebung, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben.

1995 gab es eine Neuerung bei den Plenarsitzungen des Ausschusses: Die thematische Tagung wurde eingeführt, auf der ein allen gemeinsames Problem eingehend erörtert und Erfahrungen im entsprechenden Bereich ausgetauscht werden. Unter Zugrundelegung schriftlicher Beiträge aus den einzelnen Ländern wird ein Programm erstellt. Sachverständige aus den einzelnen Ländern halten Vorträge im Verlauf der thematischen Tagung.

Das Schwerpunktthema der Sitzung im Juni 1995 lautete: „Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der EU im Hinblick auf die Freizügigkeit von Arbeitnehmern/nehmerinnen und Unternehmern/nehmerinnen innerhalb der EU.“ Das Thema umfaßte mehrere Aspekte:

- * Vorübergehende Entsendung von Arbeitskräften in ein anderes Land der Gemeinschaft und Nichteinhaltung der Sozialgesetzgebung sowie von Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
- * Erfahrungen von vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft mit anderen Gesundheits- und Sicherheitsniveaus entsandten Arbeitskräften;
- * Strafrechtliche Verfolgung ausländischer Unternehmen in Fällen, in denen die gleichen Vergehen eines inländischen Unternehmens eine Verfolgung nach sich ziehen würden.

Das Schwerpunktthema der Sitzung im November 1995 lautete: „Informatik für Aufsichtsbeamte.“ Besonders hervorgehoben wurden die EDV-Hilfsmittel, die die Arbeitsaufsichtsbeamten bei der Vorbereitung ihrer Inspektionsbesuche, bei den Informationsbesuchen selbst und bei der Umsetzung der nach den Inspektionen erforderlichen Maßnahmen verwenden. Acht Mitgliedstaaten reichten schriftliche Beiträge ein und sieben EDV-Systeme wurden während der thematischen Tagung vorgestellt.

Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde mit Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 eingesetzt. Der Beratende Ausschuß ist ein EU-Gremium, bestehend aus Sozialpartnern und Regierungsvertretern/vertreterinnen der Mitgliedstaaten, und hat die Aufgabe, die EU-Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen. 1995 fanden drei Vollsitzungen des Beratenden Ausschusses statt. Bei dieser Gelegenheit wurden Ad-hoc-Gruppen gebildet, die insgesamt 12 Sitzungen abhielten.

Der Ausschuß hat u.a. eine Stellungnahme zu einem Normungsauftrag der EU-Kommission an das EU-Normungsinstitut (CEN) bezüglich Anforderungen und Prüfungen schwerentflammbarer Hydraulikflüssigkeiten zur (hydrostatischen und hydrokinetischen) Kraftübertragung abgegeben und wünscht einen präziseren Entwurf des Normungsauftrages, der klare Angaben des CEN enthalten sollte, insbesondere zur Klärung der Begriffe „Spezifikationen-Anforderungen“.

Auf der Vollsitzung im Februar 1995 hat der Ausschuß beschlossen, eine Ad-hoc-Gruppe aus Regierungsvertretern/vertreterinnen einzurichten, die einen gemeinsamen Bericht über die nationale Umsetzung der Rahmenrichtlinie 89/391 EWG ausarbeiten sollte; dieser wurde auf der Vollsitzung im Mai 1995 dem Ausschuß vorgelegt.

C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, entschied 1995 in 10 Fällen **in letzter Instanz über Berufungen** gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate bzw. der Landeshauptmänner in folgenden Angelegenheiten:

Technischer Arbeitnehmerschutz (Berufungsbescheide über Vorschreibungen von zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen sowie über die Erteilung von Ausnahmen von Arbeitnehmer innenschutzvorschriften);

Verwendungsschutz (Berufungsbescheide z.B. über Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder über die Verlängerung der Einsatzzeit von Berufskraftfahrern - fahrerinnen).

Zentral-Arbeitsinspektorat

In **erster und letzter Instanz** werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In 37 Fällen wurden Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot (für soziale Dienste und für Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen) und in sieben Fällen wurden Ausnahmen von der Pflicht zur Führung des Fahrtenbuches erteilt.

Arbeitsmedizinische Zentren

1995 wurde in 8 Fällen mit Bescheid ein Widerruf der nach der alten Rechtslage erteilten Ermächtigungen zur Ausübung der arbeitsmedizinischen Betreuung verfügt, davon waren 12 Standorte arbeitsmedizinischer Zentren (inkl. Zweigniederlassungen) betroffen. 23 weitere arbeitsmedizinische Zentren, die schon vor Inkrafttreten des ASchG bestanden, wurden nach eingehender Prüfung als Zentren im Sinne des ASchG anerkannt.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

1995 wurden in 16 Fällen Ausbildungslehrgänge zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften nach der SFK-VO anerkannt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 1995 wurden sieben weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt.

Insgesamt gab es somit im Jahr 1995 43 ermächtigte Einrichtungen, die **1.177 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **21.208 Personen** teilnahmen. An **19.720** Teilnehmer/innen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den derzeit noch geltenden Bestimmungen ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. Arbeitsinspektionsorgane haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen als Vortragende mitgewirkt.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 1995 abgehalten:

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der Teilnehmer/innen	ausgestellte Zeugnisse
Kranführer/innen	396	6.261	5.935
Staplerfahrer/innen	748	14.440	13.326
Gasrettungsdienst	8	70	69
Sprengarbeiten	25	437	390
Insgesamt	1.177	21.208	19.720

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

1995 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1994 um ca. 9 % gestiegen. Dies ist primär auf die vermehrten Kurse für Kranführer/innen und Staplerfahrer/innen zurückzuführen.

Anerkennung ausländischer Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, 5 (11) **ausländische Zeugnisse** betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten anerkannt. Überwiegend wurden solche Anträge von Arbeitskräften aus den ehemaligen Ostblockstaaten, insbesondere dem früheren Jugoslawien, gestellt.

C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Nach § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales berechtigt, gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. 1995 wurde in 18 Fällen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, der Großteil betraf letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurde 1995 1 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

C.5 KONFERENZEN

Konferenz der Amtsvorstände

Im April 1995 fand in Krems eine einwöchige Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate statt, die aktuelle Probleme des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes und des Verwendungsschutzes bis hin zu Personalangelegenheiten zum Inhalt hatte. Die Konferenz diente dem internen Informationsaustausch und der Regelung der österreichweit einheitlichen Vorgangsweise der Arbeitsinspektion im Rahmen ihrer Tätigkeit. Auf der umfangreichen Tagesordnung standen beispielsweise die Auswirkungen der neuen Regelung hinsichtlich der Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen, spezielle Probleme bei der Lagerung von Flüssiggas, die Vorgangsweise der Arbeitsinspektion bei Verfahren im Rahmen der Errichtung und des Betriebes von Magnetresonanzenanlagen, die Kontrolle der Arbeitszeit in privaten Versicherungsunternehmen sowie die Entwicklungen auf dem Sektor der Heimarbeit und der illegalen Beschäftigung von Ausländern, um nur einige der behandelten Themen herauszugreifen.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen; Hygienetechnikertagung

Das Zentral-Arbeitsinspektorat veranstaltete 1995, wie in den vorangegangenen Jahren, zwei Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen, davon eine Aussprache gemeinsam mit den Hygienetechnikern. Ziel dieser Aussprachen ist neben dem Erfahrungs- und Wissensaustausch die Erörterung aktueller arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Fragen sowie die Diskussion und Festlegung einheitlicher Vorgangsweisen bei der Bearbeitung anfallender Probleme.

Die erste Aussprache der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen und der Hygienetechniker fand vom 27. bis 30. März 1995 in Schladming statt. Im ersten Teil dieser Aussprache, vom 27. bis 28. März, wurden von den Arbeitsinspektionsärzten/ärztinnen folgende Themen behandelt:

Neueste Erkenntnisse für den Umgang mit Friseurchemikalien - Vorstellung eines Merkblattes der dänischen Gewerbeaufsicht, akute Intoxikation bei Einwirkung von ätherischen Ölen in einem Gewürzwerk, Schadstoff-Ejektor-Absaugung, notwendige Maßnahmen beim Funkenerodierverfahren, ergonomische Probleme für Schwangere im Feinkostverkauf von Lebensmittelketten, Heben und Tragen von Lasten - internationale Grenzlasttabellen und Stand der Verordnung „Arbeitsverfahren“, Gesundheitsgefahren im Bereich von Deponien, bei der Müllsammlung und beim Umgang mit Biotonnen, Verordnungsentwurf zur Gesundheitsüberwachung, Qualitätssicherung bei der Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Erfahrungsaustausch zu neuen Regelungen im ASchG, insbesondere betreffend Gesundheitsüberwachung, Präventivdienste und ermächtigte Ärzte/Ärztinnen.

Der zweite Teil dieser Aussprache erfolgte anschließend vom 28. bis 30. März gemeinsam mit den Hygienetechnikern und diente einerseits dem Erfahrungsaustausch, der Diskussion und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hygienetechnikern und den Arbeitsinspektionsärzten/ärztinnen, andererseits zur Festlegung von gemeinsamen Schwerpunktaktionen. Folgende Themen kamen dabei zur Sprache:

Nitrosaminmessungen in Reifenlagern und in der Gummiindustrie, Maßnahmen bei der Entsorgung von Aluminiumschlacke, Gesundheitsgefährdung bei der Verarbeitung von wasserlöslichen Lacken, Vorgehen beim Auftreten von Beschwerden beim „Sick-Building-Syndrom“, Verwendung von Dieselstaplern in Arbeitsräumen, gesundheitliche Belastung bei der Müllentsorgung, beim Spritzbetonarbeiten und bei der Räumung von Deponien. Ergonomie am Bau, Bauarbeiterschutzverordnung, ergonomische Gestaltung von Kassenarbeitsplätzen, Lärmbelastung in Diskotheken und Lärmschutzmaßnahmen in Zimmereihallen.

Das Thema Abfallwirtschaft wurde als ein Schwerpunktthema für die nächste gemeinsame Tagung 1996 festgelegt.

Die zweite Zusammenkunft der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen wurde vom 13. bis 15. November 1995 in Wien abgehalten. Dabei wurden folgende Themenkreise besprochen und gemeinsam erarbeitet:

Biologische Arbeitsstoffe - Einteilung, Vorkommen und Maßnahmen beim Umgang hiemit, Stand der Erhebungen im Bereich von Deponien und Müllsammelstellen, Grenzen und Möglichkeiten von Hautschutzmaßnahmen, sicherer Umgang mit Narkosegasen, Arbeitsplatzgestaltung für Behinderte, Sterilisation im Krankenhaus, Erfahrungsaustausch hinsichtlich Meldung von kanzerogenen Stoffen nach dem ASchG, Stand der Bildschirmverordnung, Vorstellung eines Informationsblattes hinsichtlich Ermächtigung von Ärzten/Ärztinnen.

Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes

Im November 1995 fand in Linz eine Konferenz der Arbeitsinspektion über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes statt. An dieser Konferenz nahmen neben Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsinspektion Vertreter/innen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/innen und der Arbeitgeber/innen teil. Im Rahmen dieser Konferenz wurden als Themenschwerpunkte in Arbeitskreisen die Einhaltung der speziellen Schutzbestimmungen für Jugendliche in bestimmten Branchen diskutiert. Diese Aussprachen dienen einerseits dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den mit Angelegenheiten des Schutzes jugendlicher Arbeitnehmer/innen befaßten Institutionen, andererseits der Diskussion und Festlegung von Schwerpunkten und Vorhaben der Arbeitsinspektorate.

C.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT

Mit dem Inkrafttreten des ASchG löste der Arbeitnehmerschutzbeirat die Arbeitnehmerschutzkommission ab. An Neuerungen ist die Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Industriellenvereinigung sowie - bei Bedarf - des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs zu erwähnen.

Die Geschäftsführung des Arbeitnehmerschutzbeirates obliegt dem Zentral-Arbeitsinspektorat. Im Berichtsjahr wurden 10 Sitzungen des Beirates abgehalten. Sie dienten, abgesehen von einer Programmfestlegungssitzung, der Besprechung von Konzepten von Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Umsetzung von EU-Richtlinien (Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitstechnische Zentren - Arbeitsmedizinische Zentren, Evaluierung, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsstätten, Bildschirmarbeit, Grenzwerte). Außerdem wurden von einem für die Vorberatung der Arbeitsstättenverordnung eingesetzten Fachausschuß vier Sitzungen abgehalten.

C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkt an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden,

Zentral-Arbeitsinspektorat

daß bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmer/innenschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden und daß bei der Vorbereitung gesetzlicher Vorschriften auch der Gesichtspunkt der Vollziehbarkeit entsprechend berücksichtigt wird. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die Novellen zum Arbeitszeitgesetz, zum BäckereiarbeiterInnengesetz 1996, zum Mutterschutzgesetz 1979, zu den Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer und zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung zum Gegenstand hatten.

C.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes können Unternehmen nur dann öffentliche Aufträge erhalten, wenn ihnen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß ihnen keine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zuzurechnen ist. Dies gilt sowohl für auftragswerbende Unternehmen selbst als auch für ihre Subunternehmen.

Mit der Novelle 1993 zum Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine zentrale Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung eingerichtet. Aufgrund des dort zur Verfügung stehenden EDV-mäßig verarbeiteten, aktualisierten und ständig abrufbaren Datenbestandes kann jederzeit geprüft werden, ob ein Unternehmen gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstoßen hat.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Erwartungen bestätigt, daß durch diese Institution ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

Entsprechend den in der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz erfaßten Daten (Stichtag 15.4.1996) wurden im Jahr 1995 insgesamt 2.133 (1994: 2.195) Bescheide im Zusammenhang mit der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte erlassen und an beantragende Unternehmen 8.205 (3.534) Bescheinigungen gemäß § 28b AuslBG ausgestellt.

C.9 SONSTIGES

EDV-Umstellungen

Im Jahre 1995 waren im EDV-Bereich eine Reihe großer Umstellungsarbeiten durchzuführen. So mußten innerhalb eines Monats der Umstieg auf ein anderes Rechenzentrum, der

Wechsel der bisher verwendeten Datenbank- und Betriebssystemsoftware sowie Applikationsänderungen auf den arbeitsinspektionseigenen Rechnern vorgenommen werden.

Als Anfang 1995 endgültig feststand, daß die seit 1987 mit sehr gutem Erfolg eingesetzte Datenbanksoftware MIMER, mit der alle von den Arbeitsinspektoren erfaßten Betriebs- und Erhebungsdaten verwaltet werden, von der Vertreiberfirma nicht mehr weiter gewartet wird, mußten Überlegungen über einen Wechsel der Datenbanksoftware angestellt werden. Zur gleichen Zeit war infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Rechenzentren des Bundes der Wechsel von dem uns bisher zur vollsten Zufriedenheit betreuenden Rechenzentrum des Bundeskanzleramtes (BKA-RZ) hin zum Rechenzentrum des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT-RZ) erforderlich. Da in diesem Rechenzentrum die Datenbanksoftware DB2 zur Verfügung stand, wurde nach intensiven Eignungsüberprüfungen beschlossen, die Applikationen der Arbeitsinspektion auf diese Umgebung zu portieren. Nach einer öffentlichen Ausschreibung wurde ein Softwareunternehmen beauftragt, die erforderlichen Umstellungsarbeiten durchzuführen. Es wurde vereinbart, zuerst die für die Datenerfassung und danach die für Abfragen und Auswertungen notwendigen Programmteile umzustellen. Aufgrund der Ankündigung des BKA-RZ, den Betrieb von MIMER im April 1995 einzustellen, wurde der Zeitpunkt für die Umstellung des Produktionsbetriebes für Anfang März 1995 festgesetzt. Die Fertigstellung der Eingaberoutinen erfolgte Schritt für Schritt bis Anfang 1995. Einige Arbeitsinspektorate erfaßten die Daten zu Testzwecken parallel.

Wie sich im Zuge dieses Probebetriebes zur Jahreswende herausstellte, waren die bisher am Rechner des Zentral-Arbeitsinspektorates für die Kommunikation mit dem BKA-RZ verwendeten Programme für die Kommunikation mit dem ÖSTAT-RZ nur bedingt geeignet und mußten erneuert werden. Da jeder Schaden bekanntlich das Bestreben hat, sein größtmögliches Ausmaß zu erreichen, erforderte der Wechsel der Kommunikations- auch die Erneuerung der Betriebssystemsoftware. Ende Februar konnte innerhalb von zwei Tagen die neue Betriebssystem- und Kommunikationssoftware eingespielt und konfiguriert werden.

Zwei Wochen später erfolgte die Umstellung der Applikation. Zunächst wurden die Datenbestände vom BKA-RZ auf Band ausgelagert, dem Zentral-Arbeitsinspektorat übermittelt und im ÖSTAT-RZ eingespielt. Die Konvertierung und Überprüfung der Daten wurde von dem damit beauftragten Softwareunternehmen in rund einer Woche durchgeführt. Nach abschließenden Tests konnte der Eingabebetrieb nach insgesamt nur zehn Tagen Stillstand am neuen Rechenzentrum mit neuer Datenbanksoftware wieder aufgenommen werden.

Die Abfrage- und Auswertungsprogramme wurden danach Zug um Zug umgestellt, durch neue Features ergänzt bzw. durch zusätzliche Abfragen vervollständigt, getestet und in Betrieb genommen.

Einführung der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE 1995

Infolge des Beitritts zum EWR bzw. zur EU wurde es erforderlich, die bisher verwendete Betriebssystematik 1968 durch die auf der EU-Systematik NACE Rev. 1 (nomenclature générale des activités économiques dans le communautés européennes) basierende Systematik

Zentral-Arbeitsinspektorat

der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE-95 (Österreich-Version) zu ersetzen. Da sich die Systematik ÖNACE-95 strukturell in etlichen Aspekten (z.B. Aktualisierung, mehr Detaillierung im Dienstleistungsbereich, Zuordnung der KFZ-Reparatur zum Handel) von der Betriebsystematik 1968 unterscheidet, mußte die Wirtschaftsaktivität der Betriebe in allen Betriebsdateien neu codiert werden. Die Erfassung erfolgte dabei auf dem Niveau der 4-Steller der ÖNACE (Wirtschaftsklassen). Da keine eindeutige Beziehung zwischen den bis dahin verwendeten, der Betriebsystematik 1968 folgenden Schlüsselzahlen und den neuen Schlüsselzahlen herstellbar ist, war eine automatische Umstellung ausgeschlossen. Die Arbeitsinspektorate mußten daher mit Hilfe speziell entwickelter Umschlüsselungsprogramme die Daten von rd. 280.000 Betrieben einzeln überarbeiten. Trotz der außergewöhnlichen Belastungen, die den Arbeitsinspektoraten durch diese Umstellungen entstanden, konnten die Umschlüsselungsarbeiten Anfang 1996 abgeschlossen werden.

Gleichzeitig waren die Erfassungs- und Auswertungsprogramme (u.a. die Quartals-, Halbjahres- und Jahresauswertungen) auf ÖNACE-95 umzustellen. Dabei weisen die Hauptauswertungen und insbesondere auch die Auswertungen zum Jahresbericht unter Weglassung der von der Arbeitsinspektionstätigkeit nicht erfaßten Abschnitte P (Private Haushalte) und Q (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften) folgende 26 Wirtschaftsaktivitäten gemäß ÖNACE-95 aus:

Abschnitt Unterabschnitt	Abteilung	Bezeichnung (interne Numerierung)
A	01-02	Land- und Forstwirtschaft (1)
B	05	Fischerei, Fischzucht (2)
C	10-14	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (3)
DA	15,16	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung (4)
DB-DC	17-19	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Ledererzeugung und -verarbeitung; Schuhe (5)
DD	20	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln) (6)
DE	21,22	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung (7)
DF	23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen (8)
DG-DH	24,25	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Herstellung von Gummi und Kunststoffwaren (9)
DI	26	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden (10)
DJ	27,28	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (11)
DK	29	Maschinenbau (12)
DL	30-33	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik (13)
DM	34,35	Fahrzeugbau (14)
DN	36,37	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Rückgewinnung (Recycling) (15)
E	40,41	Energie- und Wasserversorgung (16)
F	45	Bauwesen (17)
G	50-52	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (18)
H	55	Beherbergungs- und Gaststättenwesen (19)
I	60-64	Verkehr und Nachrichtenübermittlung (20)
J	65-67	Kredit- und Versicherungswesen (21)

Zentral-Arbeitsinspektorat

Abschnitt	Abteilung	Bezeichnung (interne Numerierung)
K	70-74	Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen; Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (22)
L	75	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung (23)
M	80	Unterrichtswesen (24)
N	85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (25)
O	90-93	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (26)

Mit Ausnahme einiger weniger Tabellen wurden sämtliche, im Text und im Kapitel I dieses Berichtes enthaltenen und nach Wirtschaftszweigen gegliederten Tabellen bereits in obiger Aufgliederung gemäß ÖNACE-95 erstellt. Eine Ausnahme bilden vor allem die Anhangtabellen 2 (Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen) und 5 (Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern/nehmerinnen), deren Daten zumindest teilweise nicht EDV-mäßig erfaßt werden und für die daher im Jahr 1995 noch die Betriebssystematik 1968 verwendet wurde. Die Einführung der Systematik ÖNACE-95 bewirkt, daß bei den entsprechenden Aufgliederungen nach Wirtschaftstätigkeiten die Vorjahresvergleiche 1994/95 entfallen.

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)

Vertreter/innen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit und sind mit an der Erstellung und Adaptierung von Normen beteiligt.

Diese Tätigkeit umfaßt sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EG-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit) und beeinflussen auf diesem Weg sogar österreichisches Recht. Durch die konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich ein Mitspracherecht auf die Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, das es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlußfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

Besonders hervorzuheben ist ferner die für den Arbeitnehmer-innenschutz fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nahmen die Arbeitsinspektorate österreichweit an mehreren Messen teil, wobei das Zentral-Arbeitsinspektorat für die Koordination sorgte. Dies betraf unter anderem die Studien- und Berufsinformationsmessen in Wien, Wels und Leoben, die Veranstaltung „Jugend und Arbeitswelt“ in St. Pölten, die Paracelsus-Messe in Klagenfurt und die Veranstaltungen „Freizeit“ in Klagenfurt bzw. „Wiener Neustadt aktiv“.

Budget

D. BUGDET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 1995 insgesamt rd. 255,2 Mio. S, davon entfielen 191,7 Mio. S auf den Personalaufwand, 15,0 Mio. S auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 48,2 Mio. S auf den Sachaufwand und 0,3 Mio. S auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rd. 5,3 Mio. S.

Im Berichtsjahr mußte infolge der mit 1. Jänner 1995 von der Arbeitsinspektion zu übernehmenden zusätzlichen Agenden der Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung - diese Tätigkeiten wurden bis zum 31. Dezember 1994 vom Arbeitsmarktservice wahrgenommen - Vorsorge zur Unterbringung der entsprechenden zusätzlichen Bediensteten getroffen werden. Es wurden daher für das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz zusätzliche Räumlichkeiten in der Radetzkystraße 9, 8010 Graz, angemietet.

Weiters wurde das Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz, welches unter sehr großer Raumnot litt, durch Umsiedlung in neue Räumlichkeiten im Gebäude Rheinstraße 51-61 adäquat untergebracht.

E. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befaßt sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **Arbeitnehmer/innenschutz** eingegangen (Kapitel E.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Außendiensttätigkeiten, die schriftlichen Tätigkeiten und einige spezifische Aktivitäten (Vorbegutachtung von Projekten, Rufbereitschaft) näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Außendienstaktivitäten in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

Im Anschluß an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz wird kurz auf die Tätigkeiten betreffend die Kontrolle der **Ausländer/innenbeschäftigung** eingegangen (Kapitel E.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

E.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

E.1.1 Außendiensttätigkeiten

Amtshandlungen insgesamt betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz

Die hier beschriebenen Außendiensttätigkeiten der Arbeitsinspektorate beziehen sich auf die Gesamtheit der meist in Betriebsstätten, auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen oder bei Behörden vorgenommenen Amtshandlungen betreffend die Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes und umfassen daher die Durchführung von Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und von sonstigen Tätigkeiten.

Im Jahr 1995 wurden **145.353** (1994: 150.615) **Amtshandlungen** betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz im Außendienst gesetzt. Für diese Amtshandlungen wurden 30.884 (31.688) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 12.369 (12.512) für Amtshandlungen am Amtssitz und 18.515 (19.176) für solche außerhalb des Amtssitzes. Der im Vergleich zum Vorjahr leichte Rückgang der Zahl der Amtshandlungen im Außendienst hat seine Gründe vor allem darin, daß die Arbeitsinspektorate im Berichtsjahr zusätzlich alle Betriebsdateien hinsichtlich der Erfassung der betrieblichen Wirtschaftsaktivität auf die Systematik ÖNACE-95 umzustellen hatten und daß die im Sinne des ArbIG 1993 verstärkten Beratungs- und Servicetätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des am 1.1.1995 in Kraft getretenen neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes einen verstärkten Zeitaufwand erforderlich machten.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht man umfassende, unangemeldete Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im

Arbeitsinspektorate

Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer/-innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden. Ende 1995 waren für derartige Betriebsbesichtigungen **203.656** (200.940) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 2.716 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **74.093** (69.924) Betriebsstätten, die Ende 1995 zwar keine Arbeitnehmer/-innen beschäftigten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Vorgemerkte Betriebsstätten ^{*)}		Veränderung 94/95 absolut
	1995	1994	
1-4	122.772	120.906	+ 1.866
5-19	60.756	60.096	+ 660
20-50	12.645	12.512	+ 133
51-250	6.541	6.474	+ 67
251-750	779	793	- 14
751-1000	62	62	0
über 1000	101	97	+ 4
insgesamt	203.654	200.940	+ 2.716

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektionsorgane in 52.803 (55.133) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **55.856** (58.437) **Inspektionen** durch (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 3.053 (3.304) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen.

Einer leicht steigenden Zahl an vorgemerkten Betriebsstätten stand somit eine geringfügig sinkende Zahl an besichtigten Betriebsstätten gegenüber. Als Hauptgründe für den - wenn gleich schwachen - Rückgang an Inspektionen sind, wie bereits oben angeführt, vor allem die bei gleichbleibender Zahl an Arbeitsinspektionsorganen zusätzlich zu bewältigende Umschlüsselung der Betriebsdateien auf die neue Systematik der Wirtschaftsaktivitäten ÖNACE-95, die im Sinne des Servicegedankens verstärkte Beratungstätigkeit (z.B. im Zusammenhang mit der Vorbegutachtung von Projekten bzw. der Abhaltung von fixen Amtstagen außerhalb des Amtssitzes) und die in verstärktem Umfang erforderliche Teilnahme an behördlichen Verhandlungen anzuführen.

Bezogen auf die Zahl der vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 20,4 %** (21,4 %). Zahl und Anteil der durchgeführten Inspektionen verteilten sich wie folgt auf die Betriebsgrößen (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Inspizierte Betriebsstätten ^{*)}		Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen		Anteil der inspizierten a.d. vorgemerkten Be- triebsstätten ^{*)} (in %)	
	1995	1994	1995	1994	1995	1994
1-4	20.397	21.249	5.646	6.149	16,6	17,6
5-19	14.159	14.478	5.238	5.610	23,3	24,1
20-50	4.176	4.235	279	305	33,0	33,8
51-250	2.429	2.570	55	60	37,1	39,7
251-750	355	382	0	1	45,6	48,2
751-1000	23	36	0	0	37,1	58,1
über 1000	46	58	0	0	45,5	59,8
insgesamt	41.585	43.008	11.218	12.125	20,4	21,4

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Die leichte Abnahme an inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen betraf ersichtlicherweise alle Größenklassen. Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1995 **873.134** (954.411) **Arbeitnehmer/innen** erfaßt, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilen (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Beschäftigtengruppe	Durch Inspektionen er- faßte Arbeitnehmer/innen ¹⁾		Veränderung 94/95 absolut
	1995	1994	
Jugendliche ²⁾	43.730	46.837	- 3.107
Männer	30.214	32.262	- 2.048
Frauen	13.516	14.575	- 1.059
Erwachsene	829.404	907.574	- 78.170
Männer	547.835	594.251	- 46.416
Frauen	281.569	313.323	- 31.754
insgesamt	873.134	954.411	- 81.277

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr. 599/1987

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Durchführung von Erhebungen

Die Arbeitsinspektionsorgane führen bei ihrer Außendiensttätigkeit auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des Arbeitnehmer/innenschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 1995 erfolgte eine

Arbeitsinspektorate

Umstellung der Erhebungsstatistik dahingehend, daß der Begriff „Erhebung“ enger definiert und zusätzlich die Kategorie „Sonstige Tätigkeiten“ eingeführt wurde, die etliche durchaus wichtige Außendienstaktivitäten umfaßt, die jedoch nicht als Erhebungen im engeren Sinn zu betrachten sind (siehe weiter unten). Dies bewirkt gegenüber den für 1994 veröffentlichten Zahlen einen deutlichen Rückgang und macht für Zwecke eines statistisch korrekten Vorjahresvergleiches eine entsprechende rückwirkende Aufgliederung der Daten für 1994 erforderlich.

In diesem Sinne wurden 1995 **54.070** (53.904) **Erhebungen** zu Teilaspekten des technisch-arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz und des Verwendungsschutzes durchgeführt (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Dies bedeutet trotz der bereits genannten diversen Mehrbelastungen der Arbeitsinspektionsorgane im Jahre 1995 eine leichte Zunahme dieser wichtigen Außendienstaktivität.

Am häufigsten wurden im Jahr 1995 folgende Erhebungen durchgeführt (siehe Kapitel I: Tabelle A): 9.719 (8.715) Erhebungen betreffend Mutterschutz, 8.304 (7.094) betreffend Aufnahme eines Betriebes in die EDV-Betriebsdatei, 3.815 (4.752) betreffend die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, 3.386 (4.246) betreffend Arbeitsunfälle, 2.650 (2.759) betreffend Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen bzw. Verkehr in den Betrieben und 2.611 (2.868) betreffend Arbeitszeitangelegenheiten (ohne Lenker/innenkontrollen und Straßenverkehrskontrollen). Ferner wurden 128 (143) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Zu den Unfallerbhebungen ist festzuhalten, daß diese vielfach entsprechende betriebliche Präventivmaßnahmen zur Folge haben und gegebenenfalls auch Anlaß für legislative Änderungsvorschläge sind.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verhandlungen nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verfahren teil, die Arbeitnehmer/innenschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen, kommissionelle Unfallerbhebungen). Im Jahr 1995 nahmen die Arbeitsinspektionsorgane an **19.094** (19.022) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3).

Im Detail haben die Arbeitsinspektionsorgane an 10.960 (10.844) Verhandlungen betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung teilgenommen, ferner an 694 (733) Verhandlungen betreffend die Bewilligung von Arbeitsstätten bzw. Betrieben aufgrund anderer bundesgesetzlicher Rechtsvorschriften, an 20 (42) kommissionellen Unfallerbhebungen und an 7.420 (7.403) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den Arbeitnehmer/innenschutz betreffenden Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz

Die sonstigen Tätigkeiten beziehen sich auf weitere wichtige Außendiensttätigkeiten der Arbeitsinspektionsorgane betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz, also auf Aktivitäten, die nicht den Inspektionen, Erhebungen oder behördlichen Verhandlungen zugerechnet werden können. Hierher gehören zum Beispiel die Vorbegutachtung von Projekten im Außendienst, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

Im Jahr 1995 setzten die Arbeitsinspektionsorgane **16.333** (19.252) **sonstige Außendienstaktivitäten** (siehe Kapitel I: Tabellen A. 1.1 - 1.3). Dabei führten sie u.a. 4.829 (3.980) Vorbegutachtungen (nicht am Amtssitz) durch, arbeiteten in 5.162 (5.778) Fällen mit anderen Behörden und sonstigen Stellen zusammen und nahmen an 942 (801) Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate teil.

E.1.2 Schriftliche Tätigkeiten betreffend den Arbeitnehmer/innenschutz

Die von den Arbeitsinspektionsorganen im Außendienst erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Die folgenden Angaben sollen einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben vermitteln. Die hierzu in den nachfolgenden Teilkapiteln zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl.Nr. 27/1993.

Im Jahr 1995 wurden von den Arbeitsinspektoraten insgesamt **103.232** (118.346; siehe Kapitel A: Tätigkeitsübersicht) **Geschäftsstücke** betreffend den Bereich Arbeitnehmer/innenschutz **abgefertigt**. Dazu zählen vor allem auch die im folgenden näher beschriebenen Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge auf Erlassung von Verfügungen, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden.

Aufforderungen an Arbeitgeber/innen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **26.321** (29.471) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektionsorgane waren bei ihrer vom Servicegedanken getragenen **Beratungstätigkeit** für die Betriebe bemüht, sowohl bei den Arbeitgebern/geberinnen als auch den Arbeitnehmern/nehmerinnen das Bewußtsein für Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu fördern, die Arbeitgeber/innen hinsichtlich diverser Schutzaspekte zu beraten und gegebenenfalls auf die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet des tech-

Arbeitsinspektorate

nisch-arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz und des Verwendungsschutzes hinzuweisen.

Da diese Bemühungen nicht immer erfolgreich waren, mußten die Arbeitsinspektorate wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften bei den Verwaltungsbehörden insgesamt **2.527** (4.157) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG erstatten und dabei Strafen in der Höhe von insgesamt S 34,675.450 (49,550.250) beantragen. In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technisch-arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz und dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmer/innenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	1995	1994	1995	1994	1995	1994
Strafanzeigen	1.173	1.779	1.354	2.378	2.527	4.157
Gefordertes Strafausmaß ^{*)}	17.857.400	22.183.150	16.818.050	27.367.100	34.675.450	49.550.250
Durchschnittlich gefordert ^{*)}	15.224	12.469	12.421	11.508	13.722	11.920
Abgeschlossene Verfahren	1.164	1.321	1.279	1.811	2.443	3.132
Verhängtes Strafausmaß ^{*)}	10.831.600	11.821.380	11.782.300	17.046.470	22.613.900	28.867.850
Durchschnittlich verhängt ^{*)}	9.305	8.949	9.212	9.413	9.257	9.217

^{*)} in ÖS (gerundet)

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Daraus wird ersichtlich, daß die Zahl der erforderlichen Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr deutlich gesenkt werden konnte (-46,9 %), nachdem bereits 1993/94 ein Rückgang zu verzeichnen war (-17,4 %). Gründe hierfür sind u.a. die Aufklärungsarbeit der Arbeitsinspektionsorgane, das im Zusammenhang damit steigende Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben und die intensive Beratungstätigkeit bei allfälligen Problemen betreffend den betrieblichen Arbeitnehmer/innenschutz.

Anträge auf Erlassung von Verfügungen

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern/nehmerinnen sahen sich die Arbeitsinspektionsorgane ferner veranlaßt, in **116** (282) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Erlassung von Verfügungen betreffend Maßnahmen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern/nehmerinnen mußten in **28** (46) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeber/innen **30** (26) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmer/innenschutzes sowie **630** (620) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, daß seitens der Arbeitsinspektorate in **49** (40) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

E.1.3 Vorbegutachtung von Projekten

Die Arbeitsinspektionsorgane führen im Sinne des Servicegedankens kostenlos Vorbegutachtungen von Projekten durch, die die Neuerrichtung oder Umgestaltung von Betrieben betreffen. Die Inanspruchnahme derartiger Vorbegutachtungen hilft Planern/Planerinnen und Arbeitgebern/geberinnen, die Vorschriften betreffend Arbeitnehmer/innenschutz bereits im Planungsstadium ausreichend zu berücksichtigen und allfällige, im nachhinein erforderliche kostenintensive Umbauten zu vermeiden. Wie die folgende Übersicht zeigt, wurde das Angebot der Projektvorbegutachtung im Jahr 1995 vom obgenannten Personenkreis verstärkt in Anspruch genommen.

	1995	1994
Vorbegutachtungen insgesamt	8.034	7.233
im Außendienst	4.829	3.980
im Innendienst	3.205	3.253

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt wurden **8.034 Projekte** vorbegutachtet. Der für die Vorbegutachtung eines Projektes erforderliche durchschnittliche Zeitaufwand belief sich bei den im Innendienst durchgeführten Begutachtungen auf 1,1 (1,1) Stunden.

Arbeitsinspektorate

E.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektionsorganen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern/nehmerinnen) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **366** (380) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **81** (112) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mußten.

E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen führt die Arbeitsinspektion seit Jahresbeginn 1995 in Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auch Kontrollen der Arbeitgeber/innen betreffend die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch. Diese Überprüfungen werden innerhalb der Arbeitsinspektion von speziellen Kontrollorganen durchgeführt.

Infolge der Novellierung des AuslBG und der flächendeckenden Durchführung der Überprüfungen konnte die Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte deutlich gesteigert werden. So etwa lag die Zahl der **kontrollierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen** mit **11.513** um immerhin 2.854 oder 33,0 % deutlich über dem Vorjahreswert (8.659; siehe Kapitel I: Tabelle 10).

In zwei Fällen kam es aufgrund aggressiver Handlungen von Arbeitgebern gegen Kontrollorgane zu Strafanzeigen.

F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Nachdem die Arbeitsinspektorate zunächst über ihre Erfahrungen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes (Kapitel F.1) und des Verwendungsschutzes (Kapitel F.2) berichten, wird auch kurz auf die ersten Erfahrungen im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eingegangen (Kapitel F.3). Den Kurztiteln ist jeweils in Klammern das berichtende Arbeitsinspektorat (AI) beigelegt, dessen regionale Zuständigkeit dem Kapitel J.2.2 entnommen werden kann.

F.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

F.1.1 Technischer Arbeitnehmer/innenschutz

Elektrische Betriebsmittel auf Baustellen (AI 10)

Immer mehr Unternehmen aus südlichen EU-Ländern arbeiten auf Baustellen mit unzureichenden Betriebsmitteln, wie Handlampen ohne Schutzgläser, Kabeln, die in keiner Weise den ÖVE-Vorschriften entsprechen, oder mit selbstgebastelten Verteilern aus Drähten und Blockklemmen. Mit diesen Arbeitskräften besteht meist aufgrund der Sprachbarrieren keine Verständigungsmöglichkeit. Die Durchsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften stößt in solchen Fällen auf große Schwierigkeiten. Dennoch konnte, teilweise unter Mitwirkung der örtlichen Bauleitung, die umgehende Instandsetzung der beanstandeten Betriebsmittel erreicht werden.

Persönlicher Kontakt führt zum Erfolg (AI 5)

In einem baustoffherstellenden Betrieb wurden in einem oben offenen Mischer diverse sandige und pulverförmige Arbeitsstoffe mit Ammoniak vermischt. Dabei wurde aufgrund von Messungen festgestellt, daß der MAK-Wert für Ammoniak häufig erreicht und hin und wieder überschritten wurde. Im Zuge des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage wurde festgestellt, daß nur durch den Bau einer Einhausung ein wirkungsvoller Schutz der Arbeitnehmer/innen vor den Ammoniakdämpfen erreicht werden kann. Der Bau dieser Einhausung hätte allerdings konstruktionsbedingt beträchtliche Kosten verursacht.

In einem Gespräch mit der Betriebsleitung konnte diese überzeugt werden, daß die beste Möglichkeit für den Arbeitnehmer/innenschutz darin bestünde, Ammoniak durch einen weniger gesundheitsgefährdenden Stoff zu ersetzen. Infolge dieser fachlichen Beratung intensivierte der Betrieb die bereits seit einiger Zeit laufenden diesbezüglichen Anstrengungen. Dadurch konnte innerhalb kurzer Zeit ein Ersatzstoff gefunden werden, der weniger gesundheitsgefährdend ist und noch dazu eine Kostenersparnis im Produktionsprozeß mit sich bringt.

Erfahrungen

Es zeigt sich daher, daß das persönliche Gespräch des Arbeitsinspektionsorganes mit den Verantwortlichen eines Betriebes bei gutem Willen beider Seiten zu einem optimalen Erfolg führen kann.

Sicherheitskonzept für Sonderfräsmaschine (AI 12)

In einem Betrieb, in welchem Weichen für Schienen erzeugt werden, wurde eine Sonderfräsmaschine in Betrieb genommen. Die Maschine hat einen fahrbaren Ständer einschließlich Werkzeugmagazin, eine Fräslänge von 24 Metern und einen Tisch mit 48 Spannstationen für die Bearbeitung von Schienenzungen, Backenschienen und Flügelschienen. Der Fräskopf hat eine Leistung von 50 KW und kann vertikal um $\pm 30^\circ$ und horizontal um $\pm 90^\circ$ geschwenkt werden.

Damit die Anlage den Sicherheitsanforderungen der Maschinensicherheitsverordnung entspricht, wurde vom Hersteller der Maschine unter Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft und interner Fachleute des Unternehmens ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet. Die Gefahrenbereiche um die Maschine wurden mit einem elektronischen Überwachungssystem (Sensoren) abgesichert. Zusätzlich wurde der direkte Arbeitsbereich des Fräasers mit einem Schutzgitter versehen und an einer Längsseite des Maschinenbettes ein ca. zwei Meter hoher Schutzzaun errichtet. Als weitere Sicherheitseinrichtung wurden an beiden Längsseiten des Maschinenbettes Schaltleinen vorgesehen, die bei Betätigung im Gefahrenfall die Anlage sofort außer Betrieb setzen.

Einsatz von Robotern im Holzleimbau (AI 13)

Während Roboter in der Automobilindustrie und im Metallgewerbe keine Seltenheit mehr sind, ist deren Einsatz im Bereich des Holzleimbaus relativ neu. Ein in dieser Branche tätiger Betrieb des Aufsichtsbezirkes entwickelte nunmehr in Zusammenarbeit mit einer namhaften italienischen Maschinenbaufirma auf der Basis der CAD/CNC-Technologie einen entsprechenden Roboter, der die vollautomatische Bearbeitung von Holzleimträgern auf einer Länge von 36 Metern und einer Breite von 5,8 Metern ermöglicht. Vom technischen Büro aus kann die Anlage mittels Bildschirm überwacht und auch programmiert werden. Auf mm genau kann gebohrt, geschnitten und gefräst etc. werden. Der Rationalisierungseffekt ist im Hinblick auf die Genauigkeit der einzelnen Arbeitsvorgänge und die Zeitersparnis enorm.

Vom Standpunkt des Arbeitnehmer/innenschutzes bietet die Anlage folgende Vorteile:

- * Erhebliche Verbesserungen der ergonomischen Verhältnisse für die Arbeitskräfte gegenüber den bisherigen Abbundarbeiten: Das Beschneiden der überdimensionalen Träger mußte mit einer Handkreissäge durchgeführt werden, wobei zwei Arbeitskräfte die schwere Handkreissäge zu bedienen hatten.

- * Verbesserungen im Hinblick auf die Unfallverhütung: Die Arbeitskräfte müssen sich nicht mehr im Gefahrenbereich der rotierenden Werkzeuge aufhalten, sodaß eine Verletzung nahezu ausgeschlossen ist. Der Arbeitsbereich ist durch Lichtgitter bzw. Lichtvorhang abgesichert.
- * Verbesserung für die Arbeitskräfte in lärmtechnischer Hinsicht: Diverse Einstellungsarbeiten können von einer Kabine aus durchgeführt werden, in der der Schallpegel maximal 65 dB(A) beträgt.

Jene Arbeitnehmer/innen, die die Anlage bedienen und warten, müssen einer eingehenden Unterweisung unterzogen werden und eine hohe Qualifikation aufweisen. Die Entwicklung und Installation der Anlage stellt nicht nur eine interessante Innovation im Bereich der Holzindustrie, sondern auch auf dem Gebiet des praxisgerechten Arbeitnehmer/innenschutzes dar.

F.1.2 Arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz

Gefährdungspotential von Deponien (AI 11)

Im vergangenen Jahr wurden seitens des Hygienetechnikers und des arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes die im Aufsichtsbezirk vorhandenen Deponien genauer hinsichtlich des Gefährdungspotentials für Arbeitnehmer/innen untersucht. Bei Arbeiten auf Deponien kam es immer wieder zu Erkrankungen. Ursachen hierfür sind:

- * Die klimatischen Verhältnisse (Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft): Beim Arbeiten im Freien wirken sich vor allem die Temperaturunterschiede (Sommer-Winter) gravierend aus. Bei Arbeiten in Hallen tritt vielfach Zugluft infolge des häufigen Öffnens der Hallentore auf.
- * Eine Vielzahl von Krankheitserregern auf den Deponien, z.B. Sporen, Pilze, Parasiten, Zecken usw., sodaß auf die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen besonderes Augenmerk gelegt werden muß. Eine FSME-Schutzimpfung aller Arbeitnehmer/innen wäre zweckmäßig.

Durch die genannten klimatischen Verhältnisse und die Krankheitserreger kann es zu einem erhöhten Infektionsrisiko kommen.

Arbeitshygiene in Entsorgungsbetrieben (AI 7)

Ein Abfallentsorgungsbetrieb des Aufsichtsbezirkes lagert die in Form sogenannter „Big-Bags“ angelieferte Aluminiumschlacke in einem Container und füllt diese zur weiteren, mittels Verbrennung erfolgenden Entsorgung in Metallfässer (Inhalt ca. 200 l) um. Aluminiumschlacke enthält neben Aluminiumstaub auch Metalle, wie Kobalt und Cadmium, und - wie alle Schlackenstoffe - Dioxine. Diese Substanzen sind in den Gruppen III A1 und III A2 der MAK-Werte-Liste als krebserzeugend eingestuft. Deshalb werden die obgenannten Arbeiten unter Berücksichtigung folgender technischer Schutzmaßnahmen durchgeführt:

Erfahrungen

- * Der Container, in dem die Umfüllarbeiten durchgeführt werden, wurde mit einer Folie möglichst dicht abgeschlossen. Um den Austritt von Aluminiumschlacke ins Freie zu verhindern, wird im Inneren ein Unterdruck von ca. 20 Pa erzeugt.
- * Vor dem Container wurde eine Schleuse zum Ein- bzw. Ausschleusen der Eisenfässer sowie eine Schleusenanlage (Schwarz-Weiß-Bereich) für die Arbeitnehmer/innen angebaut.
- * Das Umfüllen der Aluminiumschlacke von den Big-Bags in die Eisenfässer erfolgt durch Absaugen mittels einer Lanze, wobei die Absaugvorrichtung in ihrer Bauart und Ausstattung Absauganlagen für krebserzeugende Stoffe entspricht.
- * Den Arbeitnehmern/nehmerinnen werden zur Verhinderung jeglichen Hautkontaktes Schutzanzüge mit Kapuze, Schutzhandschuhe, Überschuhe sowie Vollmasken mit Gebläse und geeigneten Filtern zur Verfügung gestellt.

Nach dem Umfüllvorgang werden die Eisenfässer vor dem Ausschleusen dicht verschlossen und anschließend für den Abtransport in einer Halle zwischengelagert.

Gesundheitsbelastungen durch Blei (AI 11)

Manche Produktionsbetriebe verwenden für ihre Siebdruckarbeiten nach wie vor Farben, die Bleichromat enthalten, obwohl hierfür bereits ein Ersatzstoff vorhanden ist. Nach Rücksprache mit einigen Herstellern konnte zumindest bei einem dieser Betriebe erreicht werden, daß er auf bleichromatfreie Siebdruckfarben umstellte.

Bezüglich der Gesundheitsbelastung durch Blei bestehen jedoch weiterhin Problem Arbeitsplätze in der Altmittelverwertung (Autogenschneiden), insbesondere wenn nicht strengste Hygiene am Arbeitsplatz eingehalten wird. So mußten in einem Betrieb bei einem Arbeitnehmer mehrmals hohe Blutbleiwerte festgestellt werden, wobei sich herausstellte, daß weder das Rauchverbot noch die Maskentragepflicht konsequent beachtet wurde.

Massive Bleibelastungen mußten auch in einem Knopfherstellenden Kleinbetrieb beim Bearbeiten von bleihaltigen Metallknöpfen festgestellt werden. Aufgrund der Intervention des Arbeitsinspektorates konnte jedoch dieser Arbeitsplatz bereits durch Installierung einer lokalen Absaugung saniert werden.

Einsatz von Schweißfertigungszellen (AI 12)

In einem Betrieb für die Herstellung von Warmwasserboilern wurde eine kompakte Schweißfertigungszelle aufgestellt, in der die Rohrregister automatisch aufgespannt und die Abstützung dieser Rohrregister zur Boilerwand automatisch mittels Punktschweißung befestigt werden. Wenngleich bei anderen Fertigungsschritten, wie beim Anbringen der Längsnaht für die Rohre, nach wie vor die CO₂-Schutzgasschweißung zum Einsatz kommt, konnte im Bereich der obgenannten Schweißfertigungszelle durch die Umstellung von der CO₂-Schutzgasschweißung auf die Punktschweißung die Schweißrauchentwicklung stark reduziert werden. Die Fertigungszelle ist mit einem zwei Meter hohen Schutzzaun gegen

Zutritt abgesichert. Der Zugang zur Aufgabe- und Abgabestation für die Boiler wird noch dazu durch Lichtschranken überwacht.

Schweißrauchabsaugung bei Fertigungsstraßen (AI 12)

In einem Radiatorenwerk befinden sich in einer Halle zwei ca. 50 Meter lange Fertigungsstraßen (Panel-Straßen) für die Produktion von Radiatoren. Beim Ziehvorgang der Radiatorenbleche auf den Pressen wird ein mineralöhlhaltiger, emulgierbarer Kühlschmierstoff eingesetzt, der durch die beim Widerstandsschweißen der Bleche entstehenden hohen Temperaturen verdampft bzw. auch von den auf den Rollenförderanlagen befindlichen zusammengeschweißten Radiatorenblechen abdampft. Die Schweißdämpfe werden durch Schweißrauchabsauganlagen erfaßt und über einen Gewebefilter geleitet, welcher die Rauchgaspartikel absorbiert. Die von den Rauchgasen gereinigte Abluft wird in die Halle ausgeblasen und erwärmt diese in der kalten Jahreszeit. In den wärmeren Jahreszeiten wird die erwärmte Abluft über geöffnete Hallenfenster ins Freie abgeführt. Die bisher verwendeten sogenannten Beutelfiltereinsätze waren bereits nach einer Einsatzzeit von ein bis zwei Wochen stark mit Öl durchtränkt, wodurch die Leistung der Absauganlagen abnahm. Dadurch wurden sowohl die bei den Schweißanlagen entstehenden Dämpfe als auch die Schweißrauchgase von der Absauganlage nicht mehr vollständig erfaßt und breiteten sich als Dunstglocke über den gesamten Arbeitsbereich der Halle aus.

Um diese Mißstände zu beseitigen, lud das Unternehmen einige Herstellerbetriebe von Absaug- und Filteranlagen ein, Vorschläge anzubieten und Projekte zu erarbeiten, um die anstehenden Probleme in den Griff zu bekommen. Letztendlich wurde einem Fachunternehmen die Errichtung einer neuen Absauganlage übertragen, bei der für die Abscheidung der Ölnebel speziell entwickelte elektrostatische Filter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter eingesetzt werden. Für die Fertigungsstraßen von Radiatoren wurden 10 Stück Tandem-Filteranlagen neu installiert. Die Absaugung des Öl-Schweißrauches erfolgt hierbei im Bereich der Rollenförderer über Randstreifenabsaugungen und an den Schweißmaschinen über Absaugtrichter.

Um bei Wartungsarbeiten an den Schweißanlagen nicht behindert zu sein, wurden die Randstreifenabsaugenelemente schwenkbar ausgeführt. Zur Filterung des Öl-Schweißrauches werden nunmehr Spezialfilter eingesetzt. Die ersten Abscheidestufen an der Abscheide- und Filtereinheit wirken als Trägheitsabscheider und als Gasgleichrichter, wobei hier Teilchen und Tröpfchen bis 10 µm abgeschieden werden. Die Feinstfiltration übernehmen zwei in Serie geschaltete Abscheidestufen, die nach dem Prinzip der elektrostatischen Abscheidung arbeiten. Hier werden feinste Teilchen bis 0,1 µm abgeschieden. Als letzte Abscheidestufe kommen Aktivkohlefilterzellen als Gas- und Geruchsfilter zum Einsatz.

Das von den Spezialfiltern abgeschiedene Öl fließt in einen Behälter unterhalb des Filtergerätes. Die von Schadstoffen gereinigte und gefilterte Luft wird über einen Schalldämpfer wieder der Produktionshalle zugeführt. Wie bereits erwähnt, sind 10 Filtergeräte im Einsatz, wobei der Luftdurchsatz je nach der Schweißraucherfassungsstelle zwischen 2.700 m³/h und 3.200 m³/h liegt. Die gesamte umgewälzte Luftmenge beträgt 30.000 m³/h. Der Schallpegel, der durch die Absaugmotoren etc. entsteht, liegt bei ca. 72 dB(A).

Erfahrungen

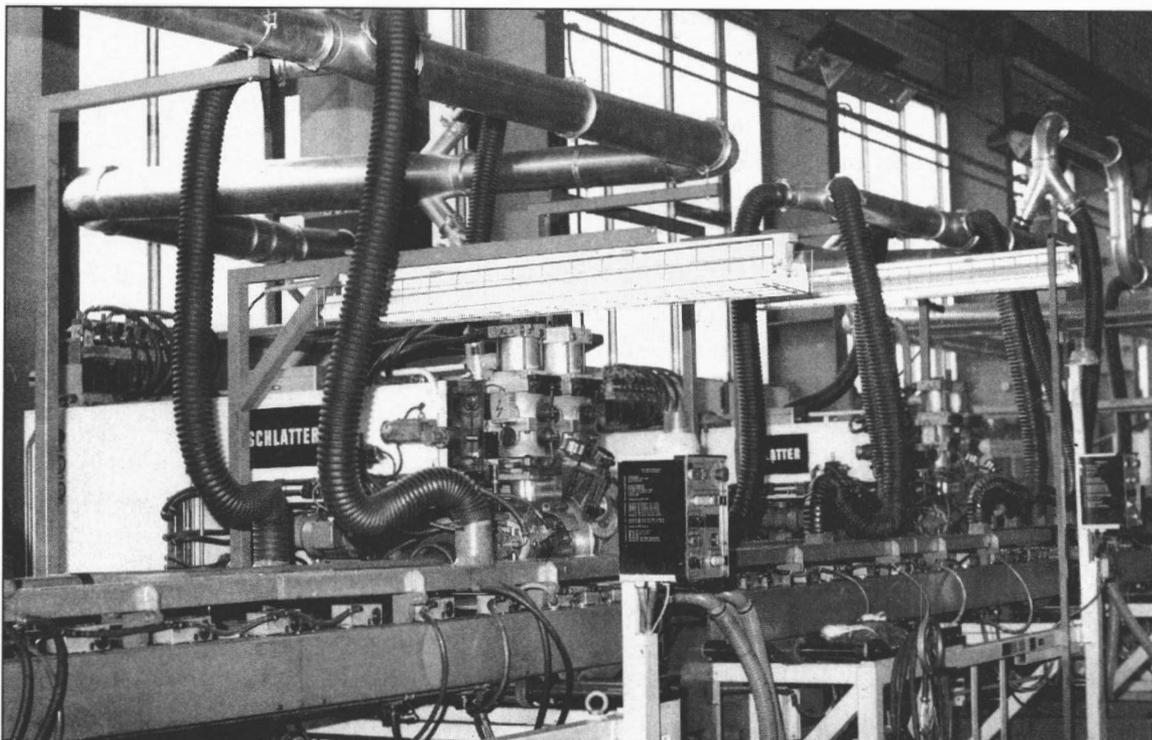


Abb.1: Quernahtschweißmaschine mit Randstreifenabsaugung und Verrohrung

Von der AUVA durchgeführte Konzentrationsmessungen des Schweißrauches ergaben eine Konzentration von $< 1 \text{ mg/m}^3$ sowohl an den neben den Schweißanlagen befindlichen Arbeitsplätzen wie auch nach den Filteranlagen.

Umstellung auf wasserlösliche Druckfarben (AI 12)

In einer Papierfabrik konnte durch den Ersatz von lösemittelhaltigen Druckfarben durch wasserlösliche die Lösemittelkonzentration im Arbeitsbereich der Druckmaschinen wesentlich gesenkt werden. Dies hatte eine deutliche Verringerung der Gesundheitsbelastung der betroffenen Arbeitnehmer/innen zur Folge.

Weiters bewirkte die Installierung einer zentralen Farbmisch- und Dosieranlage, von der aus mehrere Maschinen versorgt werden, daß sich die Menge der im Bereich der Maschinen gelagerten Druckfarben deutlich verringerte.

Elektronisch gesteuerte Reinigungskammern (AI 12)

In einem metallverarbeitenden Betrieb wurde für die Entfettung und Reinigung von Metallteilen eine geschlossene Reinigungsanlage aufgestellt. Das Reinigungsgut wird in geeigneten Körben in die Reinigungskammer waagrecht eingeschoben und danach der Verschlussdeckel geschlossen. Die Anlage wird nach einem vorgegebenen Programm betrieben und elektronisch überwacht. Das Befüllen und Entladen der Maschine kann nur erfolgen,

nachdem das Lösungsmittel aus der Reinigungskammer abgepumpt und die Kammer eine gewisse Zeit mit Luft durchspült wurde. Am tiefsten Punkt der Reinigungskammer ist ein elektronischer Meßfühler angebracht, der sicherstellt, daß die Anlage nicht öffnet bzw. geöffnet werden kann, solange sich in der Kammer Lösungsmittel befindet.

Die Installation dieser neuen Reinigungskammer stellt für die betroffenen Arbeitnehmerinnen insofern einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz dar, als die manuellen Reinigungsarbeiten wegfallen und in der Folge die Belastung durch gesundheitsschädliche Lösungsmittel deutlich gesenkt wird.

Hautberufskrankheiten (AI 11)

Der überwiegende Anteil der in der Steiermark zur Anzeige gebrachten beruflich bedingten Hauterkrankungen geht auch weiterhin zu Lasten der Friseurinnen und Friseure, wovon wiederum Lehrlinge den Hauptanteil ausmachen. Zum Teil mußten Lehrverhältnisse krankheitsbedingt aufgelöst werden und die betroffenen Personen eine andere Lehre beginnen. Manchmal traten massive Ekzemerseinerungen erst am Ende des 2. bzw. 3. Lehrjahres auf, sodaß die Berufsausbildung abgeschlossen werden konnte und gegebenenfalls Umschulungsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden.

Weit seltener, aber doch mit hartnäckiger Regelmäßigkeit werden auch weiterhin ekzematöse Hauterkrankungen, bedingt durch Reinigungsmittel (betreffend vor allem Beschäftigte im Gastgewerbe der Berufsgruppen Koch/Köchin, Kellner/in, Reinigungskräfte), gemeldet.

Im Baugewerbe sind insbesondere die Maurereczeme (mehrere Fälle mit klassischer Überempfindlichkeit auf Chromat, sowie ein Fall eines Kontakteczems durch Betonzusatzstoffe) und maligne Hauterkrankungen durch Einwirkung von Steinkohlenteerölprodukten in Verbindung mit Sonnenbestrahlung (Cancerosen und Präcancerosen) zu erwähnen

Ätherische Öle in Gewürzwerken (AI 14)

In einem Gewürzwerk war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, Säcke mit gebrochenen Muskatnüssen zu öffnen und in einen Vormischer zu füllen. Von dort fielen dann die Nüsse in eine Gewürzmühle. Gegen Ende eines regulären Arbeitstages kollabierte der Arbeiter plötzlich und wurde anschließend in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort war er zunächst nicht ansprechbar, krampfte und hatte Halluzinationen.

Die Erhebung ergab, daß die leicht flüchtigen ätherischen Öle der Muskatnüsse Halluzinogene enthalten, die in hohen Dosen zu Intoxikationserscheinungen führen können. Zur Gefahrenabwehr wurde folgendes veranlaßt:

- * Mechanische Entlüftung der Mühle, wobei die Entlüftung zwangsläufig eingeschaltet wird, sobald die Mühle läuft;
- * Regelmäßige Kontrolle dieser Lüftungsanlage;
- * Entsprechende Unterweisung der Arbeitnehmer.

Erfahrungen

Lärmschutzmaßnahmen (AI 18)

Von einer Groß-Offsetdruckerei wurde die Errichtung einer neuen Betriebsanlage geplant. Da die Beurteilungspegel in den Arbeitsbereichen der Mehrfarbendruckmaschinen im bestehenden, sehr beengten Betrieb nur unwesentlich über 85 dB lagen, war man der Meinung, daß die Schallpegel im neuen, größeren Drucksaal aufgrund der aufgelockerten Maschinenaufstellung und wesentlich größeren Raumhöhe unter 85 dB liegen würden, ohne daß besondere raumakustische Maßnahmen erforderlich wären.

Im Laufe von Beratungsgesprächen konnte jedoch der Arbeitgeber überzeugt werden, daß die Herstellung einer schallschluckenden Deckenverkleidung eine wesentliche Verbesserung der Raumakustik zur Folge haben und hiedurch eine erhebliche Senkung der Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen eintreten werde. Trotz damit verbundener Mehrkosten wurde der Einbau einer Akustikdecke im Projekt vorgesehen und bei der Bauausführung berücksichtigt. Dadurch konnte ein wesentlich angenehmeres Arbeitsklima für die betroffenen Arbeitnehmer/innen erreicht werden.

Raumklima in KFZ-Werkstätten (AI 12)

Im Berichtsjahr wurden während der kalten Jahreszeit mehrere KFZ-Werkstätten dahingehend überprüft, ob in den Arbeitsräumen bzw. an den Arbeitsplätzen erträgliche raumklimatische Verhältnisse gegeben sind. Die Temperaturmessung in den Arbeitsräumen ergab jedoch, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mindestraumtemperatur von 18°C fast nie erreicht wurde. Verursacht werden diese unzureichenden raumklimatischen Verhältnisse vielfach dadurch, daß die in KFZ-Werkstätten eingebauten Tore mit einer Torblattfläche von meist über 10 m² häufig - wenn auch nur kurzzeitig - geöffnet werden, wodurch stets ein Kaltluftstrom in die Werkstätte einfließt. In der kurzen Zeit, in der die Tore dann geschlossen bleiben, kann der Arbeitsraum nicht ausreichend erwärmt bzw. aufgeheizt werden.

Von 19 überprüften Betrieben wurde nur in einer KFZ-Werkstätte die geforderte Raumtemperatur von mindestens 18°C erreicht. Die übrigen 18 Betriebe wurden in der Folge aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu setzen, um den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Verbesserung des Raumklimas (AI 12)

In einem Erzeugungsbetrieb für elektronische Artikel wurde das Obergeschoß der Betriebsstätte neu gestaltet. Die Arbeitnehmer/innen dieses Stockwerkes hatten bisher in der Sommerzeit unter großer Hitze zu leiden.

Die Arbeitsräume wurden nunmehr an die Nordseite des Gebäudes verlegt, während der südliche Bereich für Sanitär- und Sozialräume verwendet wird. Das Dach des Objektes erhielt eine Isolierung, die einen Wärmeübergang in die Arbeitsräume durch Sonneneinstrahlung verhindert. Diese Maßnahmen führten zu einer wesentlichen Verbesserung des Raumklimas für die betroffenen Arbeitnehmer/innen.

Arbeitnehmer/innenschutz von Behinderten (AI 11)

Für mehrere behinderte Arbeitskräfte, bei denen infolge einer bestehenden Grundkrankheit die Ausübung ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit im Betrieb in Frage stand, wurde gemeinsam mit dem Bundessozialamt des Landes Steiermark eine Problemlösung angestrebt. In der Folge konnten für mehrere dieser Personen neue Arbeitsplätze im Betrieb gefunden werden und wurde in einem Fall der bisherige Arbeitsplatz entsprechend adaptiert. In diesem Zusammenhang kam es zu etlichen informativen Kontaktaufnahmen zwischen dem Bundessozialamt und dem arbeitsinspektionsärztlichen Dienst, um auch für die Zukunft einen effektiveren Arbeitnehmerinnenschutz Behinderter in den Betrieben zu sichern.

F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

F.2.1 Beschäftigung von Jugendlichen

Die seit 1992 bestehende Möglichkeit, Jugendliche im Gastgewerbe unter bestimmten Bedingungen an aufeinanderfolgenden Sonntagen nach Meldung an das Arbeitsinspektorat zu beschäftigen, wurde auch 1995 kaum in Anspruch genommen (AI 3, AI 11, AI 12, AI 16, AI 17).

91 Gastgewerbebetriebe, die Jugendliche beschäftigen, wurden überprüft, wobei in 82 Betrieben Übertretungen festgestellt wurden und in 19 Fällen Strafanzeigen erfolgten. Nur in 9 Betrieben erfolgte keine Beanstandung (AI 12).

Im Zuge von Sonntagserhebungen in 39 Gastgewerbebetrieben wurden in ca. 25 % der Fälle Übertretungen der Bestimmungen für Jugendliche festgestellt, wobei in einem Fall ein Jugendlicher von Jänner bis August 1995 keinen einzigen Sonntag frei hatte (AI 7).

In einem Gastgewerbebetrieb wurde verbotene Kinderarbeit (13-jährige Eisverkäuferin) festgestellt (AI 16).

In Bäckereien wurde anlässlich von Nachtkontrollen gehäuft verbotene Nachtarbeit Jugendlicher festgestellt (AI 7, AI 10, AI 11, AI 16).

Bei der Durchführung von Nachtkontrollen hinsichtlich der Beschäftigung Jugendlicher in Konditoreien bzw. Bäckereien wurde folgendes festgestellt: In einem Konditorei- und Bäckereibetrieb wurden Jugendliche bereits um 2.15 Uhr bzw. 2.45 Uhr zu Arbeiten herangezogen. In einem anderen Betrieb hatten 3 Jugendliche, davon 2 weibliche, schon um 1.00 Uhr zu arbeiten begonnen. In einer weiteren Bäckerei wurde Nachtarbeit - vor 4.00 Uhr - von 3 Jugendlichen festgestellt (AI 12).

Die umfangreiche Informationstätigkeit in Hotels unter Einbeziehung der beschäftigten Jugendlichen führte zu positiven Ergebnissen; so mußten in der Folge in den entsprechenden Betrieben keine Übertretungen beanstandet werden (AI 10).

Erfahrungen

Die Bestimmung, wonach Jugendliche bei Besuch einer lehrgangmäßigen oder saisonmäßigen Berufsschule bei einer Unterrichtszeit von mehr als 40 Stunden vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin Freizeitausgleich zu erhalten haben, ist zu wenig bekannt; Freizeitausgleich wird nicht gewährt (AI 11).

F.2.2 Mutterschutz und Frauenarbeit

In Krankenanstalten bestehen nach wie vor Probleme hinsichtlich rechtzeitiger Schwangerschaftsmeldungen durch die werdenden Mütter selbst, der Einhaltung der Beschäftigungsverbote und hinsichtlich der Ersatzarbeitsplätze (AI 1, AI 7, AI 11). Bei entsprechend intensiver Beratungstätigkeit können jedoch in den einzelnen Stationen geeignete Ersatzarbeitsplätze für werdende Mütter eingerichtet werden (AI 16).

Die seit 1993 geltende Bestimmung, wonach der/die Arbeitgeber/in der werdenden Mutter eine Abschrift seiner/ihrer Meldung an das Arbeitsinspektorat aushändigen muß, wird selten befolgt (AI 1, 7).

Seitens der Arbeitgeber/innen wird häufig auf werdende Mütter eingewirkt, in Krankenstand zu gehen oder ein Freistellungszeugnis zu erwirken (AI 1, AI 10, AI 18).

Besonders Kleinbetriebe haben kein Verständnis für die Entgeltfortzahlungspflicht des/der Arbeitgebers/geberin bei Vorliegen von Beschäftigungsverboten, weil dies zu finanziellen Problemen führt (AI 1).

In Gastgewerbebetrieben stellt die Einwirkung von Tabakrauch durch rauchende Gäste auf werdende Mütter ein besonders Problem dar (AI 7).

F.2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Die Erweiterung der Öffnungszeiten im Handel führte zwangsläufig zu einer Verlängerung der Anwesenheitszeit im Betrieb, insbesondere, weil der Mitarbeiter/innenstand nicht erhöht wurde. Es erfolgte eine teilweise Umschichtung der Arbeitszeiten in „Teildienste“ mit einer längeren Mittagspause (bis zu drei Stunden) (AI 5). Besonders für Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten führt der spätere Ladenschluß mit den erforderlichen Nacharbeiten zu nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Kinderbetreuung (AI 13).

In privaten Krankenanstalten sind weiterhin ungesetzliche überlange Arbeitszeiten der Ärzte/Ärztinnen festzustellen, beim Krankenpflegepersonal wurden die Arbeitszeiten reduziert (AI 12).

Die Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgt besonders in Handelsbetrieben oft nur mangelhaft und oberflächlich (AI 12). Die Überprüfung wird durch lange Durchrechnungszeiträume und nicht gesondert aufgezeichnete Überstunden erschwert (AI 11).

Im Gastgewerbe ergaben sich Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitsvorschriften für jene Betriebe, die die 5-Tage-Woche eingeführt haben; in Fremdenverkehrsregionen sind nach wie vor Übertretungen feststellbar (AI 12).

Für Einrichtungen, die im Bereich der sozialen Dienste tätig sind, wurden mangels Kollektivvertrag bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft Arbeitszeitverlängerungen durch Bescheid ermöglicht (AI 16).

In Bäckereien ergeben sich besonders in Fremdenverkehrsgebieten Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe, da für die Erzeugung von Backwaren keine Ausnahme besteht (AI 10). Weiters ergibt sich durch die Neuregelung für Verkaufsstellen für den 8. Dezember (Mariä Empfängnis) ein Problem, da für Bäckereien für diesen Feiertag keine Ausnahme besteht (AI 11).

In der 15. KFG-Novelle sind Mitteilungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreffend die Übertretung der Sonderbestimmungen für Lenker/innen an das Arbeitsinspektorat vorgesehen; diesbezüglich erfolgte durch Teilnahme an Schulungen der Exekutive eine eingehende Beratungstätigkeit durch die Arbeitsinspektion (AI 6, AI 12). In Tirol wird die Meldeverpflichtung von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an das Arbeitsinspektorat in großem Umfang wahrgenommen (AI 14).

Aufgrund der EU-Verordnung muß jede/r Lenker/in bei Übernahme des Fahrzeugs ein neues Schaublatt einlegen und nach der täglichen Arbeitszeit entnehmen. Bei Betriebskontrollen wurde festgestellt, daß häufig ein Schaublatt bei Fahrtbeginn eingelegt wird und daß das Fahrzeug von mehreren Lenkern/Lenkerinnen gesteuert wird, ohne daß jeweils ein neues Schaublatt eingelegt wird. Andererseits ergeben sich bei Verkehrskontrollen häufig dadurch Probleme, daß Lenker/innen die verlangten Schaublätter (anderer Lenker/innen) für die laufende Woche nicht vorweisen können (AI 10).

F.2.4 HEIMARBEIT

Im folgenden werden wichtige Aspekte der Entwicklung der Heimarbeit gegliedert nach Aufsichtsbezirken dargestellt. Hinsichtlich der genauen regionalen Zuständigkeit der einzelnen Arbeitsinspektorate (AI) wird auf das Kapitel J.2.2 verwiesen.

3. Aufsichtsbezirk: Für Wien und den vom genannten Arbeitsinspektorat beaufsichtigten Teil Niederösterreichs (Gebiet des AI 5 und AI 6) ergibt der Vorjahresvergleich bei den Auftraggebern/geberinnen ein Minus von 10,1 %, bei den Zwischenmeistern/meisterinnen ein Minus von 28,6 %, und bei Heimarbeitern/arbeiterinnen ein Minus von 9,1 %.

Der seit vielen Jahren zu verzeichnende Trend des Rückganges der Zahl der Heimarbeiter/-innen, Auftraggeber/-innen und Zwischenmeister/-innen setzte sich auch im Berichtsjahr 1995 fort, wobei die Abnahme nicht mehr so extrem hoch ausfiel wie im Vorjahr. Generell wurde festgestellt, daß jene Branchen, die planten, Teile der Produktion in den Osten auszulagern, dies bereits taten. Auftraggeber/-innen, die jetzt noch Heimarbeiter/-innen beschäf-

Erfahrungen

tigen, sind meist in den klassischen Heimarbeits-Branchen zu finden. Allerdings setzte sich die Verlagerung von der Erzeugung auf den Handel (mit denselben Produkten) weiter fort.

Im Jahr 1995 lagen drei Mutterschutzmeldungen vor, von denen zwei von Auftraggebern und eine von anderer Stelle einlangten. Es mußten 27 Auftraggeber/innen zu Nachzahlungen aufgefordert werden. Die Gesamtsumme der nachgezahlten Minderbeträge betrug S 119.976.39. 1995 waren in Wien und NÖ (Gebiet des AI 5 und AI 6) 133 Auftraggeber/innen, 15 Zwischenmeister/innen sowie 448 Heimarbeiter/innen vorgemerkt.

7. Aufsichtsbezirk: Gegenüber 1994 sank im Aufsichtsbereich des AI Wiener Neustadt die Zahl der Auftraggeber/innen im Berichtsjahr von 15 auf 11. Die Zahl der Heimarbeiter/innen stieg von 90 auf 122 und 1 Zwischenmeisterin an. Zurückzuführen war das Ansteigen der Zahl der Heimarbeiter/innen auf einen Auftraggeber des kunststoffverarbeitenden Gewerbes, der zur Abdeckung einer Auftraggsspitze kurzfristig mehrere Heimarbeiterinnen beschäftigte. Abgesehen von diesem kurzfristigen Anstieg war jedoch ein ständiger Rückgang im Bereich der Heimarbeit zu verzeichnen. Bei der Überprüfung der Endabrechnung einer Heimarbeiterin wurde festgestellt, daß diese vom Auftraggeber angehalten wurde, ein Gewerbe anzumelden. Der Auftraggeber begründete diese Vorgangsweise damit, daß die Abrechnung für eine Heimarbeiterin zu hohem Arbeitsaufwand verursache. Die im Heimarbeitsgesetz geregelten Ansprüche wurden nicht berücksichtigt, da der Auftraggeber meinte, daß das Heimarbeitsgesetz durch den Erwerb eines Gewerbebescheines keine Gültigkeit mehr habe. Die Überprüfungen der Arbeitsinspektorinnen ergaben jedoch, daß für das Beschäftigungsverhältnis die Bestimmungen für Zwischenmeister/innen heranzuziehen sind, weshalb das Heimarbeitsgesetz nach wie vor für das bestehende Beschäftigungsverhältnis anzuwenden ist.

8. Aufsichtsbezirk: Im Arbeitsinspektorat in St. Pölten stieg die Zahl der vorgemerkten Heimarbeiter/innen von 68 auf 115 an. Der Anstieg war vor allem im Bereich der Modeschmuckbranche (Auftraggeber/innen in OÖ) zu verzeichnen. Die vorgemerkten Auftraggeber/innen sind jedoch von 12 auf 8 gesunken. Die Gründe dafür lagen in der Auslagerung der Betriebe in die Ostländer bzw. in der Übersiedlung eines Auftraggebers nach Oberösterreich. Zwei Auftraggeber beschäftigten wegen Auftragsrückgang nur noch Betriebsarbeiter.

9. Aufsichtsbezirk: Im Aufsichtsbereich des Arbeitsinspektorates Linz war im Bereich „Gablonzer“ die Beschäftigung von Heimarbeitern/arbeiterinnen stark rückläufig, da die Betriebe bemüht waren, die noch vorhandenen Aufträge zunächst im Betrieb selbst durchzuführen, um Betriebsarbeiter/innen nicht kündigen zu müssen.

10. Aufsichtsbezirk: Die Heimarbeitsmeldungen sind im Aufsichtsbezirk Salzburg gestiegen. Der Grund lag vor allem darin, daß Arbeiten, die zunächst in Ostländer vergeben wurden, nunmehr aufgrund mangelnder Qualität wieder in Österreich in Heimarbeit hergestellt werden. Ein Großteil der Übertretungen im Berichtsjahr betraf die Auszahlungstermine für das Feiertagsentgelt.

11. Aufsichtsbezirk: Im vergangenen Jahr konnten im Aufsichtsbezirk Graz im Bereich der Heimarbeit keine besonderen Vorkommnisse festgestellt werden. Die Zahl der gemeldeten Heimarbeiter/innen ist rückläufig.

12. Aufsichtsbezirk: Etliche Auftraggeber/innen stellten im Aufsichtsbereich des Arbeitsinspektorates Leoben von vollbeschäftigten auf mehrere geringfügig beschäftigte Heimarbeiter/innen um, weshalb die Zahl der vorgemerkten Heimarbeiter/innen anstieg.

13. Aufsichtsbezirk: In Kärnten werden die Heimarbeiter/innen in der Büchsenmacherei seit jeher gut entlohnt. Sie sind äußerst spezialisiert und arbeiten oft für mehrere Auftraggeber/innen. Die Zunahme der Zahl der gemeldeten Heimarbeiter/innen im Berichtsjahr war auf geringfügig beschäftigte Saison-Heimarbeiter/innen in der Schuhbranche zurückzuführen.

14. Aufsichtsbezirk: Im Berichtsjahr wurden in Tirol fast alle gemeldeten Auftraggeber/innen überprüft. Von insgesamt 9 Auftraggebern/geberinnen wurden in Summe S 89.302,- an Nachzahlungsbeträgen an die Heimarbeiter/innen ausbezahlt.

15. Aufsichtsbezirk: Im Aufsichtsbezirk des Arbeitsinspektorates in Bregenz wurde festgestellt, daß viele Heimarbeiter/innen zunehmend unter der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden, wodurch sich die Zahl der Heimarbeiter/innen in Vorarlberg erhöht hat.

16. Aufsichtsbezirk: Im Berichtsjahr vermehrte sich im Burgenland sowohl die Anzahl der Heimarbeiter/innen als auch die Anzahl der Auftraggeber/innen geringfügig. Viele der gemeldeten Heimarbeiter/innen arbeiten für Wiener Betriebe. Durch Zufall wurde festgestellt, daß vermehrt Angestelltentätigkeiten in Heimarbeit vergeben werden. Die Beschäftigten wurden teilweise als Betriebsangestellte gemeldet und entlohnt.

17. Aufsichtsbezirk: Im Berichtsjahr 1995 wurde im Aufsichtsbereich des Arbeitsinspektorates Krems aufgrund der Abwanderung mehrerer Textilbetriebe ins benachbarte Ausland in dieser Branche generell ein Beschäftigtenrückgang festgestellt, der auch die Heimarbeiter/innen betraf. Eine Ausnahme bildete die Elektroindustrie, in der die Zahl der Heimarbeiter/innen leicht anstieg.

F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Die Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung gestaltet sich deshalb sehr schwierig, weil die angetroffenen ausländischen Arbeitskräfte sehr häufig sofort bei Beginn der Kontrolle die Flucht ergreifen, weshalb in diesen Fällen deren Identität in der Regel nur dann festgestellt werden kann, wenn die Kontrolle unter Assistenzleistung der Sicherheitsbehörden durchgeführt wird. Auch kommt es nicht selten sogar zu tätlichen Angriffen auf die Kontrollorgane.

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTIONSORGANE

In diesen Beiträgen bringen die Verfasser/innen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Das Arbeitsinspektorat (AI), in dem die Autoren bzw. Autorinnen tätig sind, wird dem Namen jeweils in Klammer hinzugefügt. Auch hier werden zunächst die ausgewählten Beiträge zum technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz (Kapitel G.1) und anschließend jene zum Verwendungsschutz (Kapitel G.2) und zur Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (Kapitel G.3) dargestellt.

G.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

Erste Erfahrungen beim Einsatz von CE-gekennzeichneten Maschinen

Oberrat Dipl.Ing. Helmut MOIK (AI 10)

Mit dem EWR- bzw. EU-Beitritt Österreichs und der damit eingegangenen Verpflichtung, für die Freizügigkeit im innereuropäischen Warenverkehr zu sorgen, ergaben sich auch wesentliche Änderungen bezüglich der Sicherheitstechnik bei der Verwendung der „neuen“, in Verkehr gebrachten Maschinen. Einen Grundpfeiler für die Sicherheit von Maschinen stellt die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassene Maschinen-Sicherheitsverordnung, MSV, BGBl.Nr. 306/1994, dar. Diese Verordnung hat wesentliche Auswirkungen auf arbeitnehmer/innenschutztechnische Belange.

Die für den Arbeitnehmer/innenschutz maßgebenden Fakten seien kurz zusammengefaßt: Jede neue, in den Verkehr gebrachte Maschine muß

1. eine Betriebsanleitung,
2. eine technische Dokumentation (bei gefährlichen Maschinen eine Baumusterprüfung),
3. eine Übereinstimmungserklärung und
4. eine CE-Kennzeichnung aufweisen.

Kernstück für den Arbeitnehmer/innenschutz stellt die aufgrund der technischen Dokumentation zwingend zu erstellende Betriebsanleitung für die jeweilige Maschine dar. Der Zusammenhang zwischen der Betriebsanleitung (Rechtsgrundlage MSV) und den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften (Rechtsgrundlage ASchG) ist aus der nachfolgenden Kurzzusammenfassung ersichtlich:

§ 35 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:

1) Arbeitsmittel dürfen nur für **Arbeitsvorgänge** und unter **Bedingungen** benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den **Angaben der Hersteller** oder **Inverkehrbringer** vorgesehen sind.

2) Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden **Bedienungsanleitungen** der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden **elektrotechnischen Vorschriften** einzuhalten.

3) Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen **Verwendungszwecke** vorgesehenen **Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen** benutzt werden.

4) Die **Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen** sind **bestimmungsgemäß** zu verwenden.

5) Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn **Beschädigungen** festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder wenn die **Sicherheits- und Schutzvorrichtungen nicht funktionsfähig** sind.

↑
§§ 71 - 73 der Maschinen-Sicherheitsverordnung
BETRIEBSANLEITUNG
 ↓

§ 12 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: Information

Die Arbeitnehmer/innen sind über die fachgerechte Benützung der Arbeitsmittel zu informieren und zwar nach Angabe der Hersteller/Inverkehrbringer.

§ 14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: Unterweisung

Die Arbeitnehmer/innen sind regelmäßig über die ordnungsgemäße Verwendung der Arbeitsmittel zu unterweisen und zwar nach Angabe der Hersteller/Inverkehrbringer.

Gemäß § 33 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes können Arbeitgeber/innen darauf vertrauen, daß CE-gekennzeichnete Arbeitsmittel hinsichtlich der Schutzmaßnahmen den geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

Die ersten Erfahrungen auf diesem Gebiet zeigen, daß die meisten Arbeitgeber/innen der Ansicht sind, daß die CE-Kennzeichnung eine Qualitätsauszeichnung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Erfordernisse für die jeweilige Maschine darstellt und daß daher weitere Veranlassungen ihrerseits beim Einsatz von CE-gekennzeichneten Maschinen nicht mehr erforderlich sind. Den wenigsten Arbeitgebern/geberinnen ist bekannt, daß die aufgrund der Konformitätsbescheinigung und der technischen Dokumentation für die jeweilige Maschine erstellte Betriebsanleitung nunmehr einen entscheidenden sicherheitstechnischen Faktor darstellt, da entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG diese Arbeitsmittel nur unter Einhaltung der in der Bedienungsanleitung angeführten Voraussetzungen verwendet werden dürfen.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Erhebungen bei verschiedenen Unternehmen haben ergeben, daß weder Arbeitnehmer/innen noch Arbeitgeber/innen über die genaue Vorgangsweise im Umgang mit neuen, CE-gekennzeichneten Maschinen Bescheid wissen.

Daß es zwingendes gesetzliches Erfordernis ist, daß Arbeitgeber/innen gemäß § 14 ASchG zur Umsetzung der Inhalte der Betriebsanleitungen verpflichtet sind, d.h. daß sie in Form einer nachweislichen Unterweisung der Arbeitnehmer/innen die Betriebsanleitung diesen zur Kenntnis zu bringen haben, ist den wenigsten Arbeitgebern/geberinnen bekannt.

Sehr oft wird hier folgendes Argument von den Arbeitgebern/geberinnen angeführt: Bei den vielen Maschinen und Arbeitskräften in meinem Betrieb wäre ich dann nur mehr mit dem Unterweisen beschäftigt und hätte für meine eigentlichen unternehmerischen Tätigkeiten keine Zeit mehr. Hier ist den wenigsten Arbeitgebern/innen bewußt, daß für die Unterweisung gemäß § 14 ASchG auch geeignete Fachleute herangezogen werden können. Die Arbeitgeber/innen können diese Aufgabe also delegieren, speziell wenn es sich um Betriebe handelt, die Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsfachkräfte haben, ganz abgesehen davon, daß der Gesetzgeber festlegt, daß „die Unterweisung dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepaßt sein muß“, daß also im Rahmen der Unterweisung nicht auf Fragen bzw. Gefahren Bezug genommen werden braucht, die den Arbeitnehmern bereits bekannt bzw. vertraut sind.

Als hinderlich erweist sich manchmal auch, daß bei einigen Betriebsanleitungen für CE-gekennzeichnete Maschinen die sicherheitstechnisch wichtigen Verhaltensmaßregeln nicht konzentriert in einem Kapitel zusammengefaßt, sondern über die gesamte Betriebsanleitung (d.h. vom Schmierplan bis zum Wartungsplan) verteilt sind und daß die Betriebsanleitung oft mehr als 100 Seiten umfaßt.

Meiner Meinung nach stellt das System der CE-gekennzeichneten Maschinen mit der individuellen, dem Wissensstand der Arbeitnehmer/innen angepaßten Unterweisungsverpflichtung für zu beachtende Sicherheitsvorschriften im Umgang mit diesen Maschinen eine gute Möglichkeit dar, das Unfallgeschehen zu minimieren, speziell dann, wenn man dazu die im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gesetzlich verankerten Einrichtungen, wie Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) und Sicherheitsvertrauenspersonen, nützt und richtig einsetzt. Die nunmehr gesetzlich verstärkt geforderte Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektionsorgane wird dazu beitragen, daß die gesetzlichen Erfordernisse im Umgang mit CE-gekennzeichneten Maschinen möglichst rasch von Arbeitnehmern/nehmerinnen und Arbeitgebern/geberinnen umgesetzt werden. Bei richtiger Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen könnte dies wesentlich zur Unfallverhütung beitragen.

Heben von Lasten mit Schreitbaggern im steilen Gelände

Revident Ing. Andreas KUSCHEL (AI 14)

Im Zuge der Errichtung von Beschneiungsanlagen bei den diversen Seilbahnunternehmen, bei Kanalisierungsarbeiten oder sonstigen Grabungsarbeiten in unebenem Gelände kommen im Regelfall Schreitbagger zum Einsatz. Bei diesen Schreitbaggern handelt es sich um Erdbewegungsgeräte, welche neben zwei Rädern auch zwei Standfüße sowie einen Ausleger

mit einem Löffel aufweisen. Diese Bagger werden jedoch nicht nur zum Ausheben der Wasserleitungs- bzw. Kanalgräben verwendet, sondern auch dazu, die zu verlegenden Rohre in diese Gräben hineinzuhoben. Probleme bei diesen Arbeiten ergeben sich vor allem in unebenem Gelände infolge der dadurch bedingten Kippgefahr.

Aufgrund der bereits eingetretenen Unfälle wurde im Arbeitsinspektorat Innsbruck eine Besprechung mit Vertretern des Technischen Überwachungsvereins Österreichs, Dienststelle Innsbruck, sowie zwei Vertretern von Händlern dieser Schreitbagger durchgeführt.

Bei dieser Besprechung wurde vor allem auf die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzwverordnung hingewiesen, wonach beim Heben von Einzellasten mit Baggern diese die entsprechenden Überlastwarneinrichtungen sowie einen Sicherheitshaken aufweisen müssen. Im übrigen müssen diese Schreitbagger auch entsprechend geprüft werden (Abnahmeprüfung und jährlich wiederkehrende Prüfung).

Bis zu sieben Grad Geländeneigung besteht nach Ansicht der Hersteller bzw. Vertreiber dieser Schreitbagger sowie nach Ansicht des TÜV kein Problem hinsichtlich der geforderten Standsicherheit. Dabei wurde auch auf die übliche Vorgangsweise beim Prüfen sowie beim Betrieb von Ladekränen verwiesen.

Bei steileren Geländeneigungen wäre das Fahrzeug so einzurichten, daß das Gerät grundsätzlich eine lotrechte Drehachse aufweist. Dies bedingt, daß das Fahrzeug mit einer entsprechenden Einrichtung ausgestattet sein muß, welche den Stand der Drehachse ermittelbar macht. Dies könnte über eine am Fahrzeug montierte Wasserwaage, Kreislibelle o.ä. sichergestellt werden.

Die Überlastmomentsicherung bzw. -warneinrichtung müßte so eingestellt werden, daß bei maximal möglicher Geländeneigung und daraus folgender minimaler projizierter Standfläche die Standsicherheit gemäß ÖNORM B 4004 Teil 2 im gesamten Schwenkbereich eingehalten wird (Kipplast = 1,1 x Eigenlastanteil des Auslegers + 1,25 x Nutzlast).

Bei Geländeneigungen über 20 Grad müßte der Bagger mit einer eigenen entsprechend starken Seilwinde (6 - 7 Tonnen) mit Spul- bzw. Wickeleinrichtung in geeigneter Weise gegen Abrutschen gesichert sein.

Diese Maßnahmen sind zum Teil bereits in den Betriebsvorschriften der Herstellerbetriebe für diese Schreitbagger enthalten; manche müßten noch zur Vermeidung von Absturz bzw. Abrutschen in diese Betriebsanleitungen mitaufgenommen werden.

Sofern das höchstzulässige Lastmoment mehr als 10 mt (=100 kNm) oder die höchstzulässige Tragkraft mehr als 5 Tonnen beträgt, benötigen die Führer des Schreitbaggers zum Heben von Einzellasten den entsprechenden Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen. Eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Ausbildung der Arbeitnehmer/innen auch unter diesen Werten wäre jedoch insbesondere in der neuen Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Baumaschinen zur Verhinderung von Unfällen wünschenswert.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Erhöhte Gefährdung beim Stollenvortrieb durch das Auftreten von Grubengas

Oberrevident Ing. Peter SCHUHMEISTER (AI 8)

Aufgrund geologischer Besonderheiten, nämlich Einschluß von ursprünglich organischen Substanzen, kann es in Stollen zur Ansammlung von Grubengas kommen. Vornehmliche Trägerschichte für Grubengas ist mehr oder weniger durchlässiger Sandstein. Zur landläufigen Bezeichnung „Grubengas“ sei erwähnt, daß es sich dabei um ein Gemisch aus Methan (CH₄) und Luft handelt, das farb- und geruchlos, leicht brennbar, leichter als Luft und nicht giftig ist.

Werden nun, wie in dem der Betrachtung zugrundeliegenden Fall gegeben, beim Stollenvortrieb mittels Teilschnittmaschine gasführende Schichten angefahren, sind weitreichende, über den grundsätzlich bereits hohen Sicherheitsstandard im Stollen- und Tunnelbau hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Diese zusätzlichen Maßnahmen betreffen im einzelnen:

- * Generelles Rauchverbot und Verbot des Hantierens mit offenem Licht und Feuer vom Vortriebsbereich bis zum Bereich der Übergabe des Schuttermaterials in den Förderzug.
- * Kontinuierliche Gaskontrollmessungen, vornehmlich im Bereich der Ortsbrust bis hin zu den Aggregaten der Teilschnittmaschine, wobei die Messungen hauptsächlich im Bereich der Firste zu erfolgen haben, um dem spezifisch geringeren Gewicht von Methan gegenüber Luft Rechnung zu tragen. Gasaustrittsstellen sind zu markieren und im Zuge des fortschreitenden Vortriebes zumindest einmal täglich auf Restgasaustritt zu kontrollieren.
- * Bei einer Methankonzentration von mehr als 1,5 Vol.% (entspricht 30 % der unteren Explosionsgrenze) ist der Vortrieb einzustellen und aus dem Stollen auszufahren.
- * Erhöhung der Bewetterung, um einen raschen Abzug bzw. einen erhöhten Luftanteil des explosiblen Gemisches zu erreichen.
- * Werden Gaskonzentrationen beim Vortrieb festgestellt, sind vor dem weiteren Vortrieb Vorbohrungen durchzuführen.
- * Beim Anfahren von Sandsteinschichten ist der Geologe zu verständigen, um die Situierung der Vorbohrlöcher festzulegen.
- * Einbau einer saugenden und drückenden Bewetterung, um den erhöhten Luftaustausch auch knapp vor der Ortsbrust zu gewährleisten.
- * Beim Auftreten von Methan ist die ausreichende Wasserbenetzung der Ortsbrust im Bereich des Fräskopfes sicherzustellen, um neben der Minimierung der Staubbelastung vor allem das Ziehen von Funken zu vermeiden.
- * Schließlich ist die gesamte Belegschaft eindringlich und nachweislich hinsichtlich des erhöhten Gefährdungspotentials zu unterweisen.

Trotz der Einholung eines geotechnischen Gutachtens kam es in einem Stollen des Aufsichtsbezirkes zu einem plötzlichen Gasaustritt. Das Vorhandensein von Grubengas hätte

jedoch bei gewissenhafter Durchführung dieses Gutachtens und bei Vornahme einer genügenden Anzahl von Probebohrungen zumindest in Betracht gezogen werden müssen. Dies um so mehr, als aufgrund von Nachforschungen im Gefolge des erstmaligen Austretens von Methan bei diesem Bauvorhaben Aufzeichnungen von in der Gegend bereits zur Jahrhundertwende durchgeführten Stollenbauten aufgefunden wurden, welche bereits damals von massiven Gaseinbrüchen sprachen. Ebenso hätte dem Sachverständigen bekannt sein müssen, daß in der Gegend bis zur Jahrhundertwende, wenn auch in kleinem Rahmen, Kohlebergbau betrieben wurde.

In Zukunft muß es daher bei ähnlich gearteten Bauvorhaben Aufgabe sämtlicher Beteiligter sein, der Geologie erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Ohne den finanziellen Aspekt der unbestritten sehr kostenintensiven geotechnischen Gutachten außer Acht lassen zu wollen, muß der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen absolut im Vordergrund stehen.

Schutzhelm - Wozu?

Oberrevident Ing. Peter SCHUHMEISTER (AI 8)

„Was nützt mir der Schutzhelm, wenn ein Fertigteil vom Kran fällt!“. Dieser Standardsatz ist wohl vielen bekannt, die auf Baustellen in irgendeiner Form Agenden des Arbeitnehmer/innenschutzes wahrzunehmen haben. Der im folgenden kurz geschilderte Unfall, der sich bei der Errichtung eines „Turmes“ aus Stahlträgern ereignete, soll helfen, die Sinnhaftigkeit des Helmtragens auch in scheinbar weniger gefährlichen Baustellenbereichen klar zu machen:

Im Zuge der Errichtung des obgenannten Turmes fiel aus einer Höhe von ca. 50 Metern eine Schraubenmutter mit einem Gewicht von ca. 15 kg herab und traf einen auf der Baustraße vorbeigehenden Arbeitnehmer am Kopf, obwohl die gesamte Gerüstung mit Netzen verhängt war. Die Schraubenmutter dürfte beim Herabfallen auf einem Stahlteil aufgeschlagen haben und durch eine nicht näher eruierbare Netzlücke hindurch bis zu der am Turm vorbeiführenden Baustraße weggesprungen sein. Aufgrund der Tatsache, daß der betroffene Arbeitnehmer jedoch einen Schutzhelm trug, wurde der Arbeiter zwar durch die Wucht des Aufpralles der Schraubenmutter zu Boden geschleudert, trug jedoch „nur“ eine kleine Platzwunde am Kopf davon. Er fand sich übrigens nach einer eingehenden Untersuchung im Krankenhaus ca. drei Stunden später wieder auf der Baustelle zur Weiterarbeit ein.

Das geschilderte Unfallgeschehen liefert einen schlagenden Beweis für die Notwendigkeit der Helmtragepflicht auf Baustellen, selbst wenn nicht direkt im Schwenkbereich eines Kranes gearbeitet wird. Der Unfall wurde übrigens zum Anlaß genommen, für den Fahrzeugverkehr auf der Baustraße bis zur Beendigung der Bauarbeiten am Turm eine Ampelregelung einzurichten. Der Fußgängerverkehr wurde zur Gänze in andere Baustellenbereiche umgeleitet.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Biologische Belastungen von Arbeitnehmern/nehmerinnen bei der Abfallverwertung

Oberrevident Ing. Kurt WALKER (AI 13)

Die rasante Entwicklung der Abfallwirtschaft in den letzten Jahren ist nicht zuletzt auch auf die umfangreichen gesetzlichen Regelungen im Umweltsektor und im Abfallbereich zurückzuführen. So etwa werden durch Sortieranlagen Werkstoffe aus dem Müll gewonnen und wiederverwertet und biogene Abfälle über Kompostierwerke in wertvollen Humus umgewandelt.

In bezug auf den Arbeitnehmer/innenschutz galt in der Vergangenheit das Interesse vor allem den Gefahren physikalischer und chemischer Einwirkungen, wogegen heute auch die mikrobiologischen Gefährdungen keinesfalls vernachlässigt werden dürfen. Das Spektrum der Mikroorganismen in den Abfällen ist breit und umfaßt Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten.

In einer Sortieranlage in Kärnten wurde daher eine Ist-Stand-Erhebung durchgeführt. Dabei wurde an einem Sortierband für die Gesamtkeimzahl ein Wert von 29.000 KBE/m³ (kolonienbildende Einheiten) ermittelt. Diese festgestellte Luftkeimkonzentration wirft die Frage auf, ab wann gesundheitliche Risiken für die Arbeitnehmer/innen auftreten.

Aus skandinavischen Studien ist bekannt, daß die Staubbelastung und die Belastung durch verschiedene Mikroorganismen an den Arbeitsplätzen in der Abfallwirtschaft zu gesundheitlichen Problemen bzw. zu schweren dauerhaften Erkrankungen führen können. Allerdings fällt es oft schwer, zwischen den feststellbaren Belastungen durch im Müll vorhandene Mikroorganismen und gegebenenfalls bei Arbeitnehmern/nehmerinnen auftretenden Krankheitssymptomen eine direkte Beziehung herzustellen. Weiters ist zu beachten, daß an diesen Arbeitsplätzen nicht nur ein einziger belastender Faktor, sondern ein „toxischer Mix“ aus Bakterien, Pilzen, Endotoxinen etc. vorliegt und daß sich das Spektrum der in Frage kommenden Mikroorganismen beinahe mit jeder angelieferten Wagenladung ändern kann.

Dänemark hat aufgrund der oben angeführten Erkenntnisse eine Grenzwertempfehlung von 10.000 KBE/m³ herangezogen, während in Schweden 5.000 KBE/m³ empfohlen werden. Der niedersächsische Sozialminister hat einen Wert von 10.000 KBE/m³ als technischen Überwachungswert festgesetzt.

In der Kärntner Sortieranlage, welche derzeit im Versuchsbetrieb läuft, wird mittels technischer Maßnahmen versucht, den niedersächsischen Wert zu unterschreiten. Bei der Empfehlung von „Hygienewerten“ für biologische Arbeitsstoffe sollten alle bereits vorhandenen Studien und Untersuchungen berücksichtigt werden. Wegen der problematischen hygienischen Situation sollten die erarbeiteten Werte realistisch und praxisorientiert sein, damit eine effektive Umsetzung und Überwachung möglich ist.

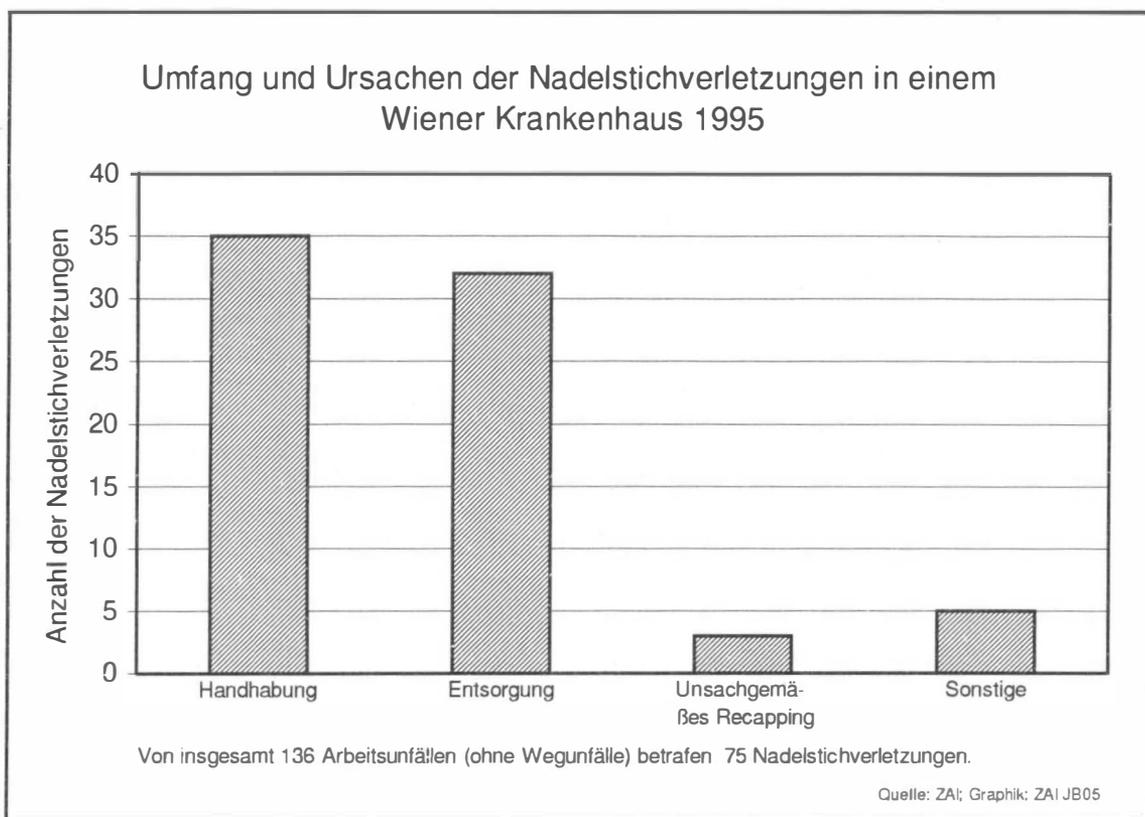
Stichverletzungen in Krankenhäusern

Rätin Mag. Ingrid HEJKRLIK (AI 4)

Seit dem Übergreifen der HIV-Infektionen auf Österreich wird dem Problem der Verletzung der Arbeitnehmerinnen durch gebrauchte, stechende oder schneidende Geräte in Krankenanstalten und in vergleichbaren Einrichtungen, wie Pflegeheimen oder Ordinationen, erhöhte Bedeutung beigemessen. Zunächst stellt sich die Frage, ob derartige Arbeitsunfälle an die Träger der Unfallversicherung gemeldet werden sollen, zumal bei den vom Arbeitsinspektorat beobachteten Fällen noch keine dieser Verletzungen akut zu einem mehr als drei Tage dauernden und somit meldepflichtigen Krankenstand führte. Da jedoch eine spätere Erkrankung, die auf eine Stichverletzung mit potentiell infektiösen Nadeln zurückzuführen ist, nicht auszuschließen ist, ist eine Meldung der Verletzung im Sinne der betroffenen Arbeitnehmerinnen gelegen. Als mögliche Erkrankungen in Spätfolge kommen neben HIV auch Hepatitis, eitrige Infektionen oder Lues in Betracht. Eine vermutlich auf einen Nadelstich zurückzuführende Erkrankung (Hepatitis) wurde dem Arbeitsinspektorat erst in einem Fall bekannt. Von seiten des Arbeitsinspektorates besteht im Sinne eines gezielten Arbeitnehmer/innenschutzes großes Interesse an Kenntnissen über derartige Unfälle, insbesondere über solche, bei denen neben der Infektionsgefahr auch noch ein Kontakt mit radioaktiven Medikamenten oder mit Pharmazeutika (z.B. Zytostatika) auftreten könnte.

Neben der Infektionsgefahr war auch die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von infektiösem Spitalmüll mit ein Grund, der die ersten Sammelbehälter für gebrauchte stechende und schneidende Einweggeräte auf dem Markt erscheinen ließ. Ein Produkt aus den Anfängen der Nadelsammlung waren die sogenannten „Hali-Boxen“, die nur bedingt brauchbar waren, da sie in der ursprünglichen Form nur aus Karton und später aus beschichtetem Karton hergestellt waren, was sich wegen möglicher Durchnässung als nicht optimal herausstellte. In der ersten Phase der Aufarbeitung des Problems war die Abfallsammlung und Aufbewahrung sicher das Hauptthema. Hier wurde auch von der Industrie recht rasch ein Sammelsystem auf den Markt gebracht, welches ermöglicht, die Nadeln ohne weitere Manipulation zu entsorgen, und welches ausreichend durchstichfest, flüssigkeitsdicht und nach der Verwendung wieder verschließbar ist („gelbe Kübel“).

Zur Verdeutlichung von Umfang und Art der Arbeitsunfälle in Krankenhäusern sollen ein paar statistische Kennzahlen eines Wiener Krankenhauses dienen. Dort ereigneten sich 1995 insgesamt 136 Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle), wobei als häufigste Unfallursachen Nadelstichverletzungen (75), Sturz und Fall von Personen (23), Schnitt- und Stichverletzungen (ohne Nadelstiche; 14) und Arbeitsgeräte bzw. -maschinen (5) zu nennen sind. Mehr als die Hälfte aller Unfälle betraf demnach Nadelstichverletzungen, die wiederum folgende Ursachen aufwiesen:

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Da es sich - wie bereits erwähnt - bei den Nadelstichverletzungen um die in den Krankenhäusern häufigste Verletzungsart handelt, wurde in einigen Krankenhäusern der Gemeinde Wien, insbesondere auch in dem im folgenden näher beschriebenen Krankenhaus der Versuch unternommen, durch gezielte Aufklärung seitens des/der Betriebsarztes/ärztin im Einvernehmen mit dem/der Sicherheitstechniker/in die Unfallzahlen in diesem Bereich zu verringern. In diesem Sinne versuchte das Krankenhaus in den Jahren 1994 und 1995 die Zahl der Stichverletzungen dadurch zu senken, daß die Betriebsärztin auf jeder Station eine Besprechung abhielt, in der auf die durch die verschiedenen Aufgaben bedingten Probleme der einzelnen Abteilungen und auf das Vermeiden der beeinflussbaren Fehler eingegangen wurde.

Bei diesen Besprechungen wies die Betriebsärztin auch auf die am häufigsten zu Verletzungen führenden Entsorgungsfehler hin, nämlich auf das Deponieren der Nadeln in den regulären Mistsäcken und auf das nicht sachgemäß durchgeführte „Recapping“, d.h. das Aufstecken der Kunststoffhülle auf die gebrauchte Nadel. Sinkende Zahlen an Stichverletzungen wurden vor allem durch die Präsentation und das genaue Erklären des Umganges mit den Entsorgungsbehältern erreicht, die nunmehr auch mit zum Krankenbett genommen werden können. Früher wurden die gebrauchten Nadeln oft auch in Einwegnierentassen abgelegt, gerieten in der Folge häufig in die Zellstoff- oder Papierabfälle und wurden aus Versehen in den allgemeinen Abfall gegeben. Durch diese Entsorgungsfehler sind dann häufig Arbeitnehmer/innen aus dem Kreis des Reinigungspersonals oder der Hausarbeiter/innen gefährdet. Die charakteristischen Unfälle dieser Arbeitnehmer/innen sind nicht nur Stiche im Bereich der Hände, wie sie auch beim übrigen Krankenhauspersonal auftreten,

sondern auch im Bereich der Beine, des Bauches oder - wenn der Mistsack auf der Schulter getragen wird- des Rückens.

In diesem Jahr werden erstmals auch durchstichfeste Handschuhe im einschlägigen Fachhandel angeboten. Diese sind zwar für feinere Arbeiten nicht gut geeignet, könnten jedoch für das Reinigungspersonal und die Hausarbeiter/innen einen brauchbaren zusätzlichen Schutz darstellen. Zugleich kann jedoch das Tragen von Handschuhen während eines größeren Teiles der Arbeitszeit zu vermehrten Hautproblemen führen, was sich nach der Erfahrung des betriebsärztlichen Dienstes in diesem Krankenhaus negativ auf die Tragemoral auswirkt.

Allerdings erweisen sich manche der als durchstichfest angebotenen Materialien nicht als vollkommen durchstichsicher. Dies betrifft zum Beispiel auch die Entsorgungsbehälter für Spitalsmüll („schwarze Tonnen“), bei denen sich ein offene Schuhe tragender Arbeitnehmer durch einen Nadelstich verletzte, als er den Entsorgungsbehälter mit einem Fußtritt weiterbeförderte.

Ein Problem hinsichtlich einer eventuell bestehenden Infektionsgefahr zwischen den Patienten durch die Verwendung der gleichen Entsorgungskübel sah nur eine einzige Abteilung. Mit der Verwendung von im Handel bereits erhältlichen Einwegspritzentablets wäre auch dieses Problem lösbar, allerdings stellt ein solches System einen erheblichen Kostenfaktor dar.

Laut Statistik des betroffenen Krankenhauses wurde durch die Informations- und Aufklärungstätigkeit der Betriebsärztin zunächst scheinbar sogar ein negativer Effekt erzielt, denn die Unfallzahlen stiegen an. Allerdings war dies auf den Umstand zurückzuführen, daß etliche Arbeitnehmer/innen, die vor der Informationskampagne eine Verletzung mit einer gebrauchten Nadel oder mit anderen Geräten nicht gemeldet hatten, nunmehr infolge des gestiegenen Sicherheitsbewußtseins derartige Unfälle weit häufiger mitteilten.

Besonders ist hier der Umstand zu erwähnen, daß die Zahl der Stichverletzungen mit den Zuckertestlanzetten stark angestiegen ist. Dies sind kleine, lanzettenförmige Messerchen zum einmaligen Gebrauch, mit denen der Patient in den Finger oder das Ohrläppchen gestochen wird, um einen Blutstropfen zu gewinnen, der dann auf einen Teststreifen aufgetragen und in einem Meßgerät getestet wird. Da es sich hierbei um eine häufig vorkommende Routineuntersuchung in einem sehr schnellen Verfahren handelt, und eine große Zahl von Patienten auf diese Weise zu untersuchen sind, wäre hier auch auf den Streßfaktor hinzuweisen, der zu derartigen Verletzungen führen kann.

Die Zahl der Verletzungen durch die Nadeln der Abnahmegeräte für Blutgastests, die früher umgebogen wurden, ging laut der Beobachtung des Krankenhauses auf Null zurück, seitdem die Spritze mit einer Schraube verschlossen wird, um ein Ausfließen des Blutes zu verhindern.

Ferner wurde eine Stichverletzung durch eine Akupunkturnadel gemeldet. Die Akupunkturnadeln stellen einen besonderen Problemkreis dar, da sie allgemein nicht entsorgt werden, sondern nach der Sterilisation wieder verwendet werden können. Hierzu werden die

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Nadeln für die Dampfsterilisation in kleine Küvetten gegeben und in diesen Behältern sterilisiert. Es wäre darauf hinzuweisen, daß die Nadeln vor der weiteren Manipulation desinfiziert werden sollten.

Was die auf angebliche „Ungeschicklichkeit“ der Betroffenen zurückzuführenden Stichverletzungen betrifft, wird im erwähnten Krankenhaus durch die Sicherheitsfachkraft in Zusammenarbeit mit dem betriebsärztlichen Dienst in Zukunft der Frage nachgegangen, ob eine Korrelation zwischen Streß (Ambulanzzeiten), Dienstlänge bzw. Tageszeit und Unfallhäufigkeit besteht.

Grundsätzlich beabsichtigt das für diesen Aufsichtsbezirk zuständige Arbeitsinspektorat, durch Beratung und Aussprachen mit den betriebsärztlichen Diensten und den Sicherheitsfachkräften der Reinigungsanstalten, die in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tätig sind, bei den betroffenen Arbeitnehmern/nehmerinnen ein entsprechendes Problembewußtsein dahingehend zu schaffen, daß allfällige, durch gebrauchte Injektionsnadeln erlittene Verletzungen auch gemeldet werden. Zusammenfassend ist zu bemerken, daß eine Verringerung der Stichverletzungen vor allem durch die Verwendung entsprechend dimensionierter Entsorgungsbehälter und durch die gezielte Aufklärung des betroffenen Personenkreises erreicht werden kann.

Arbeitsunterlage für den Umgang mit Medizinlasern

Oberkommissär Dr. Robert CHRISTANELL (AI 14)

In Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (Dipl.Ing. Brusl) und den Sicherheitsfachkräften des Allgemeinen Öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck wurden Mindestanforderungen an die Geräteausstattung sowie Vorgangsweisen für den Umgang mit Medizinlasern in einer gemeinsamen schriftlichen Anleitung erarbeitet. Für die Erfassung der für die Gefährdung der Arbeitnehmer/innen relevanten Leistungsdaten der Laser wurde ein entsprechendes „Aufnahmeblatt für Medizinlaser“ entworfen. Das Aufnahmeblatt enthält weiters Fragestellungen nach dem Umgang und der Anwendung sowie der Einschulung und Unterweisung des Personals.

Bei den Mindestanforderungen an die Geräteausstattung wurden Arbeiten mit Lichtfasern und offenen optischen Systemen sowie die Problematiken der Absaugung von vaporisiertem Material, des OP-Besteckes und der Beatmungstuben behandelt. Weiters wurde in der Anleitung das Problem reflektierender Flächen im Laseranwendungsraum und die Anwendung geeigneter Brillen und Desinfektionsmittel (Brandgefahr) mitberücksichtigt. Auch auf das Führen eines Gerätebuches sowie - in Anlehnung an § 16 ASchG - auf die Aufzeichnungspflicht für Beinaheunfälle, Unfälle, Betriebsstörungen und das Versagen von Schutz Einrichtungen wird eingegangen. Als Regel der Technik und zur Beurteilung von Gefahren ist diese Arbeitsunterlage in Verbindung mit der ÖNORM EN 60.825 und dem AUYA-Merkblatt M 140 als Arbeitsunterlage für die Arbeitsinspektorate oder als Hilfestellung für Evaluierungen geeignet (Auskünfte und Kopien sind beim Arbeitsinspektorat Innsbruck erhältlich).

Inhalt der schriftlichen Arbeitsunterlage:**1. Vor der Inbetriebnahme:**

- a) Bestellung eines Laserschutzbeauftragten
- b) Ausfüllen des Formblattes
- c) Zusammen mit den Sicherheitsfachkräften Schutzmaßnahmen festlegen.

2. Mindestanforderungen an die Geräteausstattung:

- a) Arbeiten mit Lichtfasern:
 - Kein Betrieb ohne angekoppelte optische Einheit - Schutzverriegelung
 - Fasertester - Schutz vor Faserbruch
 - Pilotstrahl bei unsichtbaren Lasern
 - Leistungsreduzierung bei sichtbaren Lasern
 - Verwendung ummantelter Fasern
- b) Arbeiten mit offenen optischen Systemen:
 - Kein Betrieb ohne Optik - Schutzverriegelung
 - Pilotstrahl bei unsichtbaren Lasern
 - Leistungsreduzierung bei sichtbaren Lasern
 - Laserbereich nach verwendeter Optik festlegen
- c) Absaugung:
 - Bei offener Anwendung Gefahr durch vaporisiertes, infektiöses Material in der Atemluft; regelmäßige Filterprüfung
- d) Schlüsselschalter:
 - Kennzeichnung, Verwahrung
- e) OP-Besteck/Instrumentarien:
 - Lasertauglich: geriffelt bei Infrarotlasern, mattiert bei optischen Lasern
- f) Beatmungstuben:
 - Lasertauglich (Brand- und Zündgefahr!)
 - CO₂-befeuchtbare Tuben (Dampfbildung zeigt Verletzung der Tube an)
- g) Personalschulung
- h) Reflektierende Flächen:
 - Bei offener Anwendung - Risikoanalyse notwendig
- i) Kennzeichnung des Anwendungsraumes
- j) Schutzbrillen:
 - Prinzipiell Brillentragepflicht entsprechend ÖNORM EN 207 bzw. 208
- k) Laseroperator:
 - Notwendige Kenntnisse und Erfahrungen; Übung nur ohne Arbeitnehmer/innen
- l) Desinfektionsmittel:
 - AUVA M140

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

m) Änderungen:

Situation ist neu zu überdenken

n) Unfälle und Störungen:

Gerätebuch führen (Datum, Beteiligte, verwendete Lasereinstellung, Störfälle usw.):

Beinaheunfälle, Unfälle, Betriebsstörungen und Versagen von Schutzeinrichtungen aufzeichnen und den Sicherheitsfachkräften melden:

Jahresbericht an die Arbeitsinspektion.

G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitszeitaufzeichnungen im Zusammenhang mit neuen Arbeitszeitmodellen

Oberrevident Ing. Gernot KANATSCHNIG und Amtssekretär Robert WIDER (AI 13)

Die Berichtersteller sind Arbeitsinspektoren für Kinder- und Jugendschutz und daher verstärkt mit Überprüfungen der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und des Arbeitszeitgesetzes befaßt. Über mehrere Jahre hinweg wurde dabei die Erfahrung gemacht, daß die Verantwortlichen in den Betrieben größtenteils keine korrekten Arbeitszeitaufzeichnungen führen.

Nach Auffassung der Autoren ist diese Tatsache im Zusammenhang mit der Diskussion und Einführung von neuen Arbeitszeitmodellen mit langen Durchrechnungszeiträumen von besonderer Bedeutung. Jahresarbeitszeitmodelle, wie sie etwa in der Bauwirtschaft bereits eingeführt sind und auch in anderen Branchen folgen werden, haben nur dann einen auch für die Arbeitnehmer/innen akzeptablen Wert, wenn die geleisteten Arbeitszeiten sehr genau aufgezeichnet werden.

Die derzeitige gesetzliche Lage mit den relativ geringen Verwaltungsstrafen für das Nichtführen derartiger Aufzeichnungen sowie die Tatsache, daß Fälschungen praktisch nicht bestraft werden, könnte manche Arbeitgeber/innen zu folgender Handlungsweise verleiten: Nicht korrekt handelnde Unternehmen könnten ihre Arbeitnehmer/innen bis zu den Höchstgrenzen der dann zulässigen Arbeitszeiten ohne Bezahlung von Überstunden beschäftigen und könnten sodann deren Arbeitsverhältnis vorzeitig beenden.

Das Geltendmachen von „Zeitguthaben“ würde eigene Aufzeichnungen von Arbeitnehmern/nehmerinnen voraussetzen. Die Zeitguthaben müßten dann aufwendig im Rechtswege eingefordert werden. Es besteht allerdings die Befürchtung, daß die Bezahlung von Überstunden rechtlich häufig nicht durchsetzbar sein wird und daß der von der Regierung gewünschte Effekt längerer Beschäftigungszeiten für Saisonarbeiter/innen nur bedingt eintreten wird.

Nach den Erfahrungen der Berichtersteller werden eigene Aufzeichnungen nur von wenigen gut informierten Arbeitnehmern/nehmerinnen geführt. Im Interesse der Arbeitnehmer/innen wären daher Veränderungen des rechtlichen Stellenwertes der Arbeitszeitaufzeichnungen unbedingt erforderlich.

Die Verletzung der Aufzeichnungspflicht sollte daher auf jede/n einzelne/n in einem Betrieb beschäftigte/n Arbeitnehmer/in bezogen werden und die Mindeststrafsätze wären zu erhöhen. Insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitszeitmodellen, die eine Durchrechnung über das ganze Kalenderjahr vorsehen, darf es keine Bagatellsache sein, keine Aufzeichnungen zu führen.

Zur Illustrierung der derzeitigen „Aufzeichnungsmoral“ werden die Erfahrungen der Berichterstatter im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen im Aufsichtsbereich Kärnten aufgelistet:

Branche	Überprüfte Betriebe			davon Betriebe ohne bzw. mit nicht korrekten Arbeits- zeitaufzeichnungen			Anteil (in %)		
	1992	1993	1994	1992	1993	1994	1992	1993	1994
Einzelhandel	62	64	-	33	37	-	53	58	-
Friseure	-	30	-	-	18	-	-	60	-
Gastgewerbe	203	280	-	109	125	-	54	45	-
Tischlerhandw.	-	-	55	-	-	40	-	-	73

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

G.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Subunternehmerproblematik auf Baustellen in bezug auf Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Revident Bernhard WIDMAYER (AI 8)

Auf mittelgroßen Baustellen und auf Großbaustellen ist nur mehr selten ein einziges Unternehmen anzutreffen, denn die Aufträge werden von Generalunternehmen ganz oder teilweise an Subunternehmen weitergegeben. Diese geben die Aufträge wiederum weiter an Sub-Subunternehmen. Grund dafür sind „Billigunternehmen“, die mit billigsten, manchmal illegal beschäftigten, ausländischen Arbeitskräften die Arbeiten durchführen und so versuchen, die seriösen Bauunternehmen vom Markt zu verdrängen.

Durch diese Praxis entgehen dem Staat Steuern, Abgaben und Beiträge, wodurch ein wesentlicher volkswirtschaftlicher Schaden entsteht. Hier liegt jedoch auch die Schuld beim Auftraggeber (Generalunternehmen), denn durch entsprechende Kalkulationen wäre genau bekannt, wieviel ein Auftrag kostet und wie billig ein Sub-Subunternehmen diese Arbeiten gesetzeskonform erledigen kann.

Oft ist bei den durchgeführten Kontrollen von mittelgroßen Baustellen der/die Verantwortliche oder Ansprechperson vor Ort nicht anwesend, da diese/r mehrere Baustellen zu betreuen hat und deshalb nur ein- bis zweimal täglich auf die Baustellen kommt.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Beim Antreffen von ausländischen Arbeitskräften ergibt sich häufig die Problematik der Feststellung ihrer Identität und der Eruierung des Subunternehmens. Arbeitsmarktrechtliche Genehmigungen (Beschäftigungsbewilligung, Arbeiterlaubnis oder Befreiungsschein) bzw. Lichtbildausweise der ausländischen Arbeitskräfte sind nur sehr selten auf der Baustelle vorhanden.

Die in sämtliche Fremdsprachen übersetzten Personenblätter betreffend Personaldaten, Arbeitgeber, Beruf, Entlohnung und Arbeitszeit werden nur lückenhaft ausgefüllt, da den Arbeitskräften sehr häufig der Arbeitgeber bzw. die Höhe der Entlohnung nicht bekannt ist. Es folgen Angaben wie: „Ich wurde von einem großen Mann mit grünem Auto abgeholt“, oder: „Ich habe einen Mann getroffen (Name nicht bekannt) der sagte, ich soll auf diese Baustelle kommen und arbeiten“, usw.

Name und Adresse des Beschäftigers sind natürlich schwer eruierbar, wenn niemandem auf der Baustelle bekannt ist, welche Arbeitskräfte oder welche Unternehmen zur Zeit beschäftigt sind. Erst eine genauere, schwierige und zeitraubende Erhebung beim Generalunternehmen bzw. bei dessen Subunternehmen gibt Aufschluß darüber, welches Unternehmen eigentlich mit den Arbeiten auf der Baustelle beauftragt ist oder wer das Personal für die Arbeiten zur Verfügung stellt.

Folgende Verbesserungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen:

- * Der/Die Verantwortliche (Bauleitung, Polier usw.) einer Baustelle sollte mehr und intensivere Kontrollen durchführen, um die Vielzahl der auf der Baustelle anwesenden Betriebe kennenzulernen, und sollte zumindest stichprobenartig die arbeitsmarktrechtlichen Genehmigungen der ausländischen Arbeitskräfte prüfen.
- * Im Interesse einer Verringerung des Ausmaßes illegaler Beschäftigung könnte bei einer Auftragsvergabe durch das Generalunternehmen an Subunternehmen vertraglich eine entsprechende Einschränkung zur Weitervergabe des Auftrages an Sub-Subunternehmen festgelegt werden, denn gerade das Generalunternehmen sollte daran interessiert sein, daß es auf der Baustelle zu keiner illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften kommt.

Probleme bei der Durchführung der Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Revident Rigobert RAINER (AI 13)

Da ein besonders hoher Anteil von illegal Beschäftigten in der Gastronomie tätig ist und diese vor allem am Abend beschäftigt werden, gestalten sich die Kontrollen dieses Bereiches äußerst schwierig. Falls die kontrollierten Personen die Beschäftigungsbewilligungen nicht mitführen oder diese im Betrieb bzw. am Arbeitsplatz nicht aufliegen, ist es an Abenden nicht möglich, von seiten der Behörde vor Ort festzustellen, ob für den Betrieb eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Eine Möglichkeit der Abhilfe bestünde darin, wie nach deutschem Muster, die Kontrollorgane mit einem Laptop auszustatten, über den die gespeicherten tagesaktuellen Daten abrufbar wären.

Eine Überprüfung von größeren Baustellen bzw. Betrieben ist mit den derzeitigen Personalkapazitäten äußerst problematisch, da sich solche Kontrollen schon aus räumlichen Gründen und aufgrund der Anzahl der Beschäftigten sehr schwierig gestalten. Zielführende Kontrollen sind überhaupt nur unter Assistenz der Sicherheitsbehörden möglich, wobei eine Störung des Betriebsablaufes kaum vermeidbar ist.

Zur Frage der Teilnahme an den Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz im Rahmen der dem zuständigen Arbeitsinspektorat zustehenden Parteistellung kann für den 13. Aufsichtsbezirk festgestellt werden, daß es grundsätzlich zwischen den Behörden eine ausgezeichnete Zusammenarbeit auch in bezug auf die Bemessung der Strafhöhen gibt. Von den 150 Strafanträgen wurden bereits 40 von den Bezirkshauptmannschaften in Form von Straferkenntnissen erledigt, der Gesamtbetrag der verhängten Strafen beträgt S 330.000,-. In vier Fällen mußte das Arbeitsinspektorat aufgrund der schwierigen Beweislage einer Einstellung des Verfahrens zustimmen. Im Beobachtungszeitraum von Mai bis Dezember wurde an zehn Verhandlungen beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten teilgenommen, wobei neun Verfahren im Sinn der Anträge des Arbeitsinspektorates entschieden wurden.

H. RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 1996

ARBEITSAUFSICHT**Arbeitsinspektionsgesetz 1993** - ArbIG, BGBl. Nr. 27, i.d.F. BGBl. Nr. 871/1995.Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.**TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ****ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG**, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. Nr. 457/1995.**Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung** - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 706/1995.Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl. Nr. 39/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.**MAK-Werte-Liste**, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Sondernummer 2/1993.Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**, BGBl. Nr. 696/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die **Geschäftsord-****nung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995.Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte**, BGBl. Nr. 277/1995.Verordnung über den **Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren durch den Elektrischen Strom 1995** - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von **Bauarbeiten**, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. Nr. 706/1995.**Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung**, BGBl. Nr. 265/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.**Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung**, BGBl. Nr. 43/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.**Allgemeine Maschinen- und Geräte-Si-**

Sicherheitsverordnung - AMGSV, BGBl. Nr. 219/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VfF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die **Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 629/1992.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 4/1994, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in **Eisen- und Stahlhüttenbetrieben**, BGBl. Nr. 122/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**,

BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die **Verwendung künstlicher Schleifkörper**, BGBl. Nr. 506/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Rechtsvorschriften

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über **Bauvorschriften für Krane und Windwerke** sowie über **Betriebs- und Wartungsvorschriften** für Krane, BGBl. Nr. 505/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der eine ÖNORM über **Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge** verbindlich erklärt wird, BGBl. Nr. 68/1985, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über **Bolzensetzgeräte** verbindlich erklärt werden, BGBl. Nr. 290/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Richtlinien zur **Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen** gemäß Verordnung BGBl. Nr. 39/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1991, Zl. 61.023/14-4/91, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 10/1991.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG, BGBl. Nr. 164/1977, i.d.F. BGBl. Nr.

631/1994.

Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSv), BGBl. Nr. 680/1977.

Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl. Nr. 2/1985.

Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl.Nr. 637/1995.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 804/1995.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 815/1995.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 446/1994.

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über **das Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG**, BGBl. Nr. 599, i.d.F. BGBl. Nr. 257/1993.

Verordnung über die **Beschäftigungs-**

verbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 419/1987.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221, i.d.F. BGBl. Nr. 434/1995.

Bundesgesetz über die **Nachtarbeit der Frauen**, BGBl. Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 257/1993.

Bäckereiarbeitergesetz, BGBl. Nr. 69/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 232/1978.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 836/1992.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit**, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von **gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend **Einrichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. Nr.

473/1992.

Verordnung betreffend **Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1989.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII, Abs. 2, Z. 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**. BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz -AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. Nr. 833/1992.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Bundesgesetz betreffend die **Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung**, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 832/1995.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. Nr. 144/1983.

AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 895/1995.

Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F.

Rechtsvorschriften

BGBl. Nr. 666/1994.

**Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsge-
setz - AVRAG**, BGBl. Nr. 459/1993,
i.d.F. des Antimißbrauchsgesetzes, BGBl.
Nr. 895/1995.

Bundsgesetz über das Arbeitsmarktser-
vice (Arbeitsmarktservicegesetz - **AMSG**),
BGBl.Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl.Nr.
133/1995.

Bundsgesetz mit dem Anpassungen an

das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenom-
men werden (Arbeitsmarktservice-Be-
gleitgesetz, **AMS-BegleitG**), BGBl.Nr.
314/1994.

Verordnung des Bundesministers für
Arbeit und Soziales, **mit der Aufgaben
des Bundes vom Arbeitsmarktservice
auf die Arbeitsinspektion und auf den
Bundesminister für Arbeit und Sozi-
ales übertragen werden**, BGBl.Nr.
994/1994, i.d.F. BGBl.Nr. 543/1995.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmer/innenschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmer/innenschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

I. Tabellenteil

Tabellen

I.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 1995	108
Tab. 1.1:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995	110
Tab. 1.2:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 1995	112
Tab. 1.3:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995	114
Tab. 2:	Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995	116
Tab. 3:	Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995	118
Tab. 4:	Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995	120
Tab. 5:	Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern/nehmerinnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995	122
Tab. 6.1:	Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Wirtschaftszweigen 1995	124
Tab. 6.2:	Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Bundesländern 1995	128
Tab. 7.1:	Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995	132
Tab. 7.2:	Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 1995	134
Tab. 8.1:	Heimarbeit: Überprüfungen der Auftraggeber/innen im Jahr 1995	136
Tab. 8.2:	Heimarbeit: Überprüfungen der Heimarbeiter/innen im Jahr 1995	137
Tab. 9:	Lenker/innenkontrollen im Jahr 1995	138
Tab. 10:	Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1995	138

Tabellen

I.2. ERLÄUTERUNGEN

I.2.1 Allgemeines

Im Tätigkeitsbericht 1995 wird erstmals ein neuer, deutlich **gekürzter Tabellenteil** veröffentlicht. Ziel der Kürzung war es, das bisher ca. 90 Seiten starke Tabellarium auf ca. 30 Seiten zu reduzieren und **übersichtlicher** bzw. leichter lesbar zu gestalten, ohne gleichzeitig auf wesentliche, bisher publizierte Tabellen bzw. Aufgliederungen oder auf wichtige in diesen Tabellen enthaltene Informationen zu verzichten. Dies konnte vor allem dadurch erreicht werden, daß bei den sachgebietsbezogenen Gliederungsmerkmalen neben den Gesamtzahlen nur mehr die häufigsten bzw. erfahrungsgemäß **wichtigsten Merkmalsausprägungen** tabellarisch dargestellt werden. Dies wurde insbesondere bei den Tabellen 2 (Teil 1), 3, 4, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2 so praktiziert (siehe Tabellenverzeichnis). Das beschriebene Vorgehen hat zwar zur Folge, daß im neugestalteten Tabellenteil Informationen betreffend zahlenmäßig gering besetzte Merkmalsausprägungen nicht mehr enthalten sind, doch sind die Daten nach wie vor beim Zentral-Arbeitsinspektorat verfügbar.

Ein weiteres Grundziel der Neugestaltung des Tabellariums bestand darin, die wichtigsten zum Verständnis der Tabellen erforderlichen Zusatzinformationen in Form von Fußnoten direkt in die Tabellen aufzunehmen, sodaß die im vorliegenden Kapitel präsentierten tabellenspezifischen Bemerkungen im Vergleich zu früheren Berichten (Kap. I.3) ebenfalls deutlich gekürzt werden konnten.

Die in Bundesdienststellen gesetzten Außendienstaktivitäten im Arbeitnehmer/innenschutzbereich bzw. deren Ergebnisse (z.B. Beanstandungen) sind in den betrieblichen Außendienstaktivitäten der Arbeitsinspektion insgesamt und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitgehalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen Außendienstaktivitäten nach bestimmten Betriebskenngrößen (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der Mitarbeiter) aufgegliedert werden, jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

Weitere Neuerungen betreffen folgende Aspekte:

- * **Zusätzliche Tabellen:** In der Tabelle A wird die Gesamtheit der betriebsbezogenen und nicht betriebsbezogenen Außendienstaktivitäten im Arbeitnehmer/innenschutzbereich nach Bundesländern dargestellt, wobei insbesondere die Erhebungen und sonstigen Tätigkeiten näher aufgegliedert werden. Weitere neue Tabellen betreffen die Lenker/innenkontrollen (Tabelle 9) und die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (Tabelle 10).
- * **Regionalgliederung:** Die Regionaltabellen sind nach Bundesländern und nicht mehr - wie bisher - nach Arbeitsinspektoraten gegliedert.

- * **ÖNACE 95:** Bei fast allen nach Wirtschaftszweigen gegliederten Tabellen wird die neue Systematik der Wirtschaftsaktivitäten ÖNACE-95 anstelle der bisherigen Betriebssystematik 1968 (BS-68) verwendet. Während hierbei bei den Tabellen 1.1, 6.1 und 7.1 anstelle der 26 zusammengefaßten Wirtschaftsklassen gemäß BS-68 nunmehr 26 (teilweise zusammengefaßte) Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95 treten (siehe Kapitel C.9), enthalten die Tabellen 3 und 4 nur einige ausgewählte Wirtschaftszweige. In der Tabelle 1.3 wiederum sind die Aktivitäten auf auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen nach 16, das Bauwesen betreffenden Vierstellern der ÖNACE-95 und der Restkategorie „Sonstige“ aufgegliedert. Lediglich die Tabellen 2 und 5 wurden aus technischen Gründen noch nach der Betriebssystematik 1968 gegliedert.
- * **Tabellenkennzeichnung:** Während bei der neuen Tabellensystematik zur leichteren Orientierung die anhand von 1-Stellern erfolgende numerische Kennzeichnung der Tabellen bzw. Tabellensachgebiete beibehalten wurde, werden gleichzeitig bei allfälligen Untergliederungen durchgehend numerische 2-Steller eingeführt. Dabei wird - abgesehen von den Tabellen 8.1 und 8.2 - der 2-Steller „1“ für die Gliederung nach Wirtschaftszweigen und der 2-Steller „2“ (früher „a“) für die regionale Gliederung (nunmehr Bundesländer) verwendet wird. Die Tabelle 1.3 (früher 1b) beschreibt die Außendienstaktivitäten auf auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen.
- * **AUVA-Daten:** Bei den Tabellen betreffend Unfälle (Tabelle 3) und Berufskrankheiten (Tabelle 4) werden heuer erstmals anstelle von Daten der Arbeitsinspektion AUVA-Daten verwendet. Dies hat bei den Unfällen auch die Einführung einer neuen Ursachensystematik, nämlich jener der AUVA, zur Folge (Details siehe unten).
- * **Sonstige Tätigkeiten:** Im Sinne einer engeren, exakteren Fassung des Begriffes „Erhebung“ wurden einige durchaus wichtige, jedoch nicht unmittelbar Erhebungen betreffende Aktivitäten der Arbeitsinspektion, wie Vorbegutachtung von Projekten im Außendienst, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen bzw. Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate, aus der Geamtheit der Erhebungen herausgenommen und unter den Begriff „Sonstige Tätigkeiten“ subsumiert.
- * **Streichung der Tabelle 8:** Auf die Tabelle 8 konnte insofern verzichtet werden, als - abgesehen von der Gliederung nach detaillierten Erzeugungszweigen - deren wichtigste Informationen in die Tabellen 8.1 bzw. 8.2 mitaufgenommen wurden.

I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur mehr jene zum Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt, die über die im vorhergehenden Kapitel und in den tabellenspezifischen Fußnoten enthaltenen Klarstellungen hinausgehen.

Tabellen

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Außendienstaktivitäten im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die Lenker/innen- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die betriebsstättenbezogenen Lenker/innen- und Straßenverkehrskontrollen und die betriebsstättenbezogenen Erhebungen bei Auftraggebern/geberinnen von Heimarbeit mitberücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der Auftraggeber/-innen und Auftragnehmer/innen von Heimarbeit. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau)stellen betreffenden Lenker/innen- und Straßenverkehrskontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Amtshandlungen der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen stellen jeweils eine Teilmenge der in den Tabellen A, 1.1 und 1.2 beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller, dem Arbeitnehmer/innenschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Tabellen 3 und 4

Bei den Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) werden ab 1995 anstelle der Arbeitsinspektionsdaten AUVA-Daten verwendet. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge, Erfassung und Auswertung, wird auf die Ausführungen in den Kapiteln B.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und B.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. auf die entsprechenden Fußnoten in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mitberücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit seitens des UV-Trägers im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde.

Die Verwendung der AUVA-Daten hat zur Folge, daß bei der Kennzeichnung der Unfallursachen eine neue Schlüsselliste zum Tragen kommt. Die Gliederung erfolgt demgemäß nunmehr nach „objektiven Unfallursachen“ (AUVA) und nicht mehr nach „Unfallgegenständen“ (BMAS).

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Arbeitnehmer/innen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern

nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet erklärten Arbeitnehmer/innen statistisch erfaßt.

Tabellen

A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen²⁾	55.856	1.845	3.079	10.509
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebsstätten ³⁾	42.165	1.489	2.489	8.474
Auswärtige Arbeits-(Bau)stellen	13.691	356	590	2.035
Vorgenommene Erhebungen⁴⁾	54.070	1.682	2.967	9.931
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	2.248	106	58	503
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben	2.650	129	52	375
Sicherheitsvertrauenspersonen, sicherheitstechnischer Dienst, betriebsärztl. Betreuung, sonstige ASchG-Angelegenheiten	2.365	81	223	388
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.815	229	152	1.152
Mutterschutz	9.719	268	450	1.844
Arbeitszeitangelegenheiten ⁵⁾	2.611	127	128	658
Lenker/innenkontrollen	1.469	33	119	483
Arbeitsunfälle	3.386	76	343	742
Arbeitshygienische Belange	1.804	114	75	206
Genehmigung bzw. Bewilligung von Betrieben	1.751	36	133	136
Aufnahme eines Betriebes in die EDV-Betriebsdatei	8.304	199	516	1.036
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁶⁾	19.094	994	1.840	3.899
Sonstige Tätigkeiten	16.333	621	979	4.009
<i>davon betreffend:</i>				
Vorbegutachtung von Projekten im Außendienst ⁷⁾	4.829	54	185	1.846
Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen	5.162	68	548	843
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate	942	12	67	154
Amtshandlungen insgesamt⁸⁾	145.353	5.142	8.865	28.348
<i>davon:</i>				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	3.406	589	144	675

¹⁾ Tätigkeit im Aufsichtsbereich der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993, Bundesbedienstetenschutzgesetz), sowohl betriebsstättenbezogen (d.h. in den unterstellten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen) als auch nicht betriebsstättenbezogen.

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau)stellen.

⁴⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmer/innenschutzes.

⁵⁾ Ohne Lenker/innenkontrollen und Straßenverkehrskontrollen.

Bundesländern im Jahr 1995¹⁾

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
10.383	3.456	8.030	2.706	3.713	12.135
6.520	2.315	5.711	2.142	3.042	9.983
3.863	1.141	2.319	564	671	2.152
8.919	3.148	6.230	5.101	3.048	13.044
474	67	113	355	140	432
791	120	285	273	234	391
727	164	178	176	111	317
411	161	373	359	376	602
1.016	630	1.384	760	510	2.857
400	58	232	373	316	319
259	113	150	93	31	188
715	134	396	184	44	752
313	55	351	119	307	264
343	64	336	171	327	205
995	598	821	319	271	3.549
1.584	1.790	2.159	1.564	1.200	4.064
2.172	572	1.591	1.500	728	4.161
756	139	243	383	248	975
933	329	433	727	250	1.031
39	19	260	22	9	360
23.058	8.966	18.010	10.871	8.689	33.404
283	69	312	627	202	505

⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen, die Arbeitnehmer/innenschutzbelange berühren (z.B: gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁷⁾ Da für 1995 noch keine bundesländerspezifischen Daten betreffend die Vorbegutachtung von Projekten im Innendienst vorliegen, werden -im Gegensatz zur Tätigkeitsübersicht (Kap. A)- nur die Vorbegutachtungen im Außendienst ausgewiesen.

⁸⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten (ohne Vorbegutachtung von Projekten im Innendienst).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfaßte Arbeitnehmer/-
jeweils nach Wirtschaftsunter-

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruttstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:											
1-4	20.397	39	3	78	753	275	218	120	4	58	128
5-19	14.159	36	-	27	653	172	197	176	3	98	147
20-50	4.176	23	-	17	153	87	87	89	2	82	82
51-250	2.429	3	-	4	120	94	64	70	-	84	74
251-750	355	-	-	-	15	18	8	20	-	13	19
751-1000	23	-	-	-	-	1	-	1	-	1	-
1001 und mehr	46	-	-	-	-	1	-	1	-	5	1
Arbeitnehmer/innen											
Insgesamt	41.585	101	3	126	1.694	648	574	477	9	341	451
Durchgeführte Inspektionen²⁾	42.165	102	3	130	1.724	656	589	491	11	354	458
Vorgenommene Erhebungen³⁾	47.813	113	1	184	2.381	1.256	827	780	23	1.094	689
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.736	39	1	164	657	163	473	242	38	469	327
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	11.157	32	1	51	668	131	234	205	8	247	181
Durch Inspektionen erfaßte Arbeitnehmer/innen:											
männliche Erwachsene	481.676	1.121	2	1.314	18.731	8.553	11.526	17.357	65	21.038	17.357
Jugendliche ⁶⁾	28.345	8	-	22	773	161	494	477	-	500	430
weibliche Erwachsene	280.898	386	2	139	10.395	14.396	2.664	5.790	17	7.621	4.088
Jugendliche ⁶⁾	13.489	27	-	-	503	733	65	223	-	279	108
Insgesamt	804.408	1.542	4	1.475	30.402	23.843	14.749	23.847	82	29.438	21.983

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmer/innenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen, die Arbeitnehmer/innenschutzbelange berühren (z.B. gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten;
abschnitten gemäß ÖNACE - 95

abschnitte (ÖNACE - 95)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
274	65	188	24	510	72	1.034	8.508	3.669	673	572	1.099	38	35	593	1.367	
338	152	144	21	644	75	1.564	5.023	1.530	528	797	643	253	63	314	561	
157	92	55	27	158	51	668	1.074	338	220	191	176	101	37	117	92	
177	105	88	18	62	51	376	357	105	101	73	113	56	56	112	66	
46	30	18	2	16	6	23	18	3	4	5	13	14	1	58	5	
5	4	5	1	-	-	1	-	-	-	-	2	1	-	1	-	
4	2	6	3	-	-	4	1	-	-	1	2	1	-	12	2	
1.001	450	504	96	1.390	255	3.670	14.981	5.645	1.526	1.639	2.048	464	192	1.207	2.093	
1.019	456	517	97	1.424	257	3.725	15.173	5.718	1.546	1.651	2.062	467	197	1.217	2.121	
2.181	834	766	272	1.486	419	2.558	12.231	7.181	2.261	970	2.800	270	447	2.602	3.187	
658	251	197	85	661	190	873	3.811	5.202	871	146	600	170	158	1.083	1.207	
502	136	170	66	417	107	575	2.042	2.589	418	147	362	194	115	726	833	
52.435	27.844	21.550	9.829	16.262	8.903	76.973	61.607	13.795	18.354	13.325	19.605	13.651	3.645	16.653	10.181	
2.459	1.913	939	281	2.245	411	7.895	6.703	1.556	245	168	175	23	118	218	131	
10.351	4.453	11.757	1.335	5.924	1.164	8.105	64.069	21.960	5.099	12.131	16.967	6.119	3.186	51.041	11.739	
313	179	323	24	274	40	421	4.498	2.041	163	140	176	22	9	1.683	1.245	
65.558	34.389	34.569	11.469	24.705	10.518	93.394	136.877	39.352	23.861	25.764	36.923	19.815	6.958	69.595	23.296	

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbegutachtung von Projekten im Außendienst, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfaßte und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	20.397	834	1.149	4.043
5-19	14.159	409	869	2.966
20-50	4.176	152	248	857
51-250	2.429	62	186	413
251-750	355	12	17	65
751-1000	23	-	1	4
1001 und mehr	46	1	2	3
Arbeitnehmer/innen				
Insgesamt	41.585	1.470	2.472	8.351
Durchgeführte Inspektionen²⁾	42.165	1.489	2.489	8.474
Vorgenommene Erhebungen³⁾	47.813	1.556	2.690	8.701
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.736	958	1.806	3.872
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	11.157	524	761	2.483
Durch Inspektionen erfaßte Arbeitnehmer/innen:				
männliche Erwachsene	481.676	12.213	26.876	84.613
Jugendliche ⁶⁾	28.345	1.055	2.195	5.551
weibliche Erwachsene	280.898	8.286	16.944	45.062
Jugendliche ⁶⁾	13.489	341	1.010	2.147
Insgesamt	804.408	21.895	47.025	137.373

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbLG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmer/innenschutzes.

stätten nach Bundesländern im Jahr 1995

Arbeitnehmer/innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2.673	1.050	2.788	976	1.307	5.577
2.080	821	2.025	752	1.216	3.021
927	259	440	210	288	795
583	149	324	161	104	447
85	19	65	19	14	59
6	1	-	1	3	7
14	1	6	4	2	13
6.368	2.300	5.648	2.123	2.934	9.919
6.520	2.315	5.711	2.142	3.042	9.983
7.621	2.517	5.358	4.566	2.863	11.941
1.545	1.778	2.106	1.541	1.185	3.945
1.254	488	954	1.142	612	2.939
120.031	26.002	66.443	29.567	24.119	91.812
7.139	1.320	4.498	1.576	1.997	3.014
55.590	18.186	33.380	19.111	16.188	68.151
3.406	974	1.734	899	1.009	1.969
186.166	46.482	106.055	51.153	43.313	164.946

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen, die Arbeitnehmer/innenschutzbelange berühren (z.B: gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbegutachtung von Projekten im Außendienst, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
 Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio-
 und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewe- gungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bau- spenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		4510	4521	4522	4523	4524	4525
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	5.646	240	1.477	938	96	14	541
5-19	5.238	253	2.685	371	249	20	815
20-50	279	9	199	-	8	2	18
51-250	55	-	40	-	1	2	7
251-750	0	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer/innen							
Insgesamt	11.218	502	4.401	1.309	354	38	1.381
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	13.691	578	5.996	1.415	386	47	1.761
Vorgenommene Erhebungen²⁾	3.311	122	1.377	364	61	5	354
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	62	7	8	3	8	1	5
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	588	39	240	58	12	6	67
Durch Inspektionen erfaßte Arbeitnehmer/innen:							
männliche Erwachsene	66.159	2.715	34.422	4.772	2.424	470	8.723
Jugendliche ⁵⁾	1.869	38	1.061	282	3	1	42
weibliche Erwachsene	671	-	55	3	4	5	5
Jugendliche ⁵⁾	27	-	8	5	-	-	-
Insgesamt	68.726	2.753	35.546	5.062	2.431	476	8.770

¹⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbZG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmer/innenschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen, die Arbeitnehmer/innenschutzbelange berühren (z.B: gewerberechtliche Bewilligungsverfahren,

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

nen erfaßte Arbeitnehmer/innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE - 95

wesen										Sonstige Wirtschaftszweige
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stukaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs-personal	
4531	4532	4533	4534	4541	4542	4543	4544	4545	4550	
429	43	360	12	169	88	127	270	322	46	474
95	17	132	2	111	14	36	76	186	-	176
6	-	4	-	3	1	1	1	7	-	20
2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
532	60	496	14	283	103	164	347	515	46	673
590	69	554	14	305	107	172	373	552	46	726
82	22	58	0	69	8	17	66	130	9	567
0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	27
11	5	7	0	7	4	0	9	18	3	102
1.917	254	1.821	45	1.362	325	614	1.212	2.402	64	2.617
160	1	156	1	5	8	13	51	17	-	30
4	-	-	-	-	1	-	8	-	-	586
-	-	1	-	-	-	1	8	-	-	4
2.081	255	1.978	46	1.367	334	628	1.279	2.419	64	3.237

Bauverhandlungen).

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbegutachtung von Projekten im Außendienst, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

2

Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen

Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkei-

	Summe	Zusammengefaßte Wirt-									
		Land- und Forstwirtschaft	Energie- und Wasserversorgung	Bergbau; Steine- und Erden-gewinnung	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverar-beitung	Erzeugung von Textilien, Textil-waren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren)	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Ledersatzstoffen (ausgen. Schuhe)	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spiel-warenerzeugung	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Erhebungen²⁾ betreffend:											
Eignungsfeststellung	25	-	1	1	-	-	1	-	7	-	-
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte/Ärztinnen	160	-	3	-	1	2	4	-	11	3	1
Arbeitsmedizinische Betreuung	77	-	2	-	2	9	1	-	1	1	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	40	-	-	-	-	4	1	-	1	-	-
Unfälle	7	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Berufskrankheiten	102	-	-	-	9	2	3	-	5	1	3
Arbeitshygienische Belange	184	-	1	-	1	40	2	-	3	-	6
Allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen	322	3	5	-	14	21	5	-	29	1	4
Erhebungen insgesamt²⁾	1.581	7	19	4	51	117	34	7	93	10	24
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen³⁾	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	107	0	1	1	4	1	0	0	2	2	1
Amtshandlungen insgesamt⁵⁾	1.693	7	20	5	55	118	34	7	95	12	25
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	810	8	10	3	83	10	8	2	45	3	9
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1.615	9	49	24	27	46	13	2	146	40	18
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	24	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	5	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	3.273	2	7	2	72	11	27	3	23	16	35
Sonstige Angelegenheiten des Mutter-schutzes	256	1	1	-	13	1	13	2	3	-	4
Sonstige arbeitsmedizinische Ange-legenheiten	171	3	2	-	8	1	-	1	3	-	1
Beratungen von Arbeitnehmern/-nehmerinnen	105	-	-	-	7	-	10	-	9	-	-
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	6.154	23	69	29	203	69	61	10	222	59	67

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmer/innenschutzes. Aufgrund der unvollständigen Aufzählung einzelner wichtiger Erhebungen fällt die über diese Erhebungen gebildete Summe kleiner aus als die Zahl der Erhebungen insgesamt.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen, die Arbeitnehmer/innenschutzbelange berühren (z.B: gewerberechtliche Bewilligungsverfahren, Bauverhandlungen).

nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

ten); Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsklassen gemäß BS - 68

Wirtschaftsklassen (BS-68)															
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	Bauwesen	Handel; Lagerung	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr; Nachrichtenübermittlung	Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung	Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	Kunst; Unterhaltung und Sport	Gesundheits- und Fürsorgewesen	Unterrichts- und Forschungswesen	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	Haushaltung	Hauswartung
XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
-	-	9	2	1	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-
11	9	78	11	4	-	2	-	2	6	-	4	5	3	-	-
4	1	23	6	2	-	1	1	1	1	2	16	-	3	-	-
4	-	1	-	6	1	-	-	1	7	-	10	1	3	-	-
2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
9	6	30	9	3	1	1	-	-	14	-	6	-	-	-	-
11	1	34	1	4	5	-	-	-	68	-	7	-	-	-	-
33	15	107	11	27	2	2	-	1	17	-	16	2	7	-	-
143	75	466	58	73	17	16	1	14	168	9	122	20	33	0	0
0	0	3	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
6	7	28	2	4	1	1	2	2	8	1	14	1	18	0	0
149	82	497	60	77	18	17	3	16	178	10	136	21	51	0	0
34	25	186	93	57	39	7	1	2	108	2	50	1	24	-	-
133	46	734	129	42	8	6	-	7	59	6	38	4	29	-	-
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	23	-	-	-	-
1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
38	18	217	30	784	306	60	141	168	350	51	725	67	85	-	35
9	2	19	7	47	33	4	1	3	39	4	38	2	9	-	1
7	5	49	5	6	1	-	2	2	9	2	53	1	10	-	-
8	2	12	6	15	8	1	1	1	3	1	19	-	2	-	-
222	96	1.208	264	936	387	77	145	182	565	65	927	75	157	0	36

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbegutachtung von Projekten, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenat.

⁵⁾ Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE-95

	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾															
	Summe	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung														
		DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F								
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																
Insgesamt	182	147.725	4	5.679	2	3.789	2	3.571	1	3.368	24.468	1	4.945	56	33.037	
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																
Maschinelle Betriebseinrichtungen	16	19.206	2	754	1	980	-	536	-	486	1	4.935	-	1.690	9	4.038
<i>davon:</i>																
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	1	3.438	-	18	-	22	-	57	-	57	1	2.597	-	74	-	248
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	1	3.816	-	8	1	687	-	35	-	45	-	142	-	1.268	-	1.023
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genußmittelbetriebe	1	2.323	1	531	-	2	-	2	-	-	11	-	1	-	5	
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	3.708	-	37	-	121	-	68	-	94	-	1.034	-	162	-	1.310
Motorisch betriebene Förderrichtungen (Kräne, Aufzüge u.ä.)	5	1.439	-	63	-	62	-	21	-	59	-	454	-	26	1	349
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	0	72	-	2	-	3	-	1	-	3	-	14	-	-	-	23
Förderarbeiten (Transport von Hand)	2	9.379	-	390	-	371	-	295	-	373	-	2.035	-	436	-	1.671
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0	11.636	-	1.031	-	274	-	355	-	178	-	1.792	-	456	-	2.704
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	56	5.896	1	280	-	94	-	178	-	114	2	642	1	131	12	623

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE-95), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 4.282, tödlich: 13) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 5.315, tödlich: 8) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen tw. nicht verfügbar.

⁶⁾ Datenquelle (inkl. Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiter/innen und Angestellten, inkl. jener der Land- und Forstarbeiter/innen, der Arbeitnehmer/innen im

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾						
		Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen
		DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F
Gefährliche Stoffe	8 3.457	- 216	- 28	1 211	- 93	1 769	- 56	2 682
Elektrischer Strom	12 225	- 2	- 4	- 4	1 6	- 42	- 2	7 76
Jonisierende Strahlen, Laser	0 6	- -	- -	- 1	- -	- 3	- -	- -
Sturz und Fall von Personen	38 36.263	- 1.422	- 785	1 708	- 775	2 3.964	- 645	22 10.116
davon:								
Sturz von bzw. mit Leitern	5 3.457	- 70	- 80	- 54	- 55	- 388	- 66	3 1.649
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	21 5.495	- 192	- 175	1 73	- 143	1 522	- 78	17 2.080
Ausgleiten	0 7.554	- 428	- 176	- 158	- 157	- 826	- 122	- 1.672
Herab-u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz, Zusammenbruch	17 12.683	- 351	1 393	- 321	- 339	2 2.075	- 460	8 3.799
Abspringen v. Splittern u. Stücken	0 1.619	- 18	- 29	- 41	- 61	- 421	- 45	- 554
Scharfe und spitze Gegenstände	1 18.407	- 554	- 418	- 419	- 545	- 3.858	- 566	1 4.352
Anstoßen	2 11.099	- 376	- 242	- 324	- 230	2 1.982	- 310	- 2.485
Einklemmen	3 6.183	- 186	- 138	- 149	- 141	1 1.117	- 133	- 1.680
Sonstige u. unbekannte Ursachen	8 1.997	1 97	- 30	- 28	- 24	1 198	- 15	1 234
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	161 138.128	4 5.679	2 3.789	2 3.571	1 3.368	12 23.847	1 4.945	56 33.037
Arbeitsunfälle Männer ⁶⁾	156 114.263	4 4.369	2 3.537	2 3.007	1 3.217	12 22.267	1 4.386	56 32.630
Arbeitsunfälle Frauen ⁶⁾	5 23.865	0 1.310	0 252	0 564	0 151	0 1.580	0 559	0 407
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	1 535	0 679	1 1.026	0 639	0 992	0 924	0 962	2 1.234
Männer	1 778	1 913	1 1.165	1 761	0 1.188	1 1.104	0 1.148	2 1.381
Frauen	0 215	0 366	0 383	0 345	0 219	0 281	0 424	0 130

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

insgesamt: 78.686 (davon: 64 tödlich).

Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von Beamten/Beamtinnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Gesamtzahl ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und -in der Regel- mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

Tabellen

4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständigHäufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem
ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe	davon: Wirtschafts-						
		Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen		
		DA	DD	DD	DD	DG-DH	DG-DH	
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	7	1.308	0	128	0	36	0	49
<i>davon:</i>								
Hauterkrankungen (19)	0	523	-	28	-	4	-	17
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	0	21	-	-	-	1	-	1
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	1	31	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	0	14	-	-	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen; 27a)	0	13	-	1	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest (27b)	1	8	-	-	-	-	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0	118	-	81	-	2	-	2
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	455	-	12	-	26	-	16
Infektionskrankheiten (38)	0	45	-	-	-	-	-	3
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	1	41	-	2	-	2	-	5
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs.2 ASVG (General-klausel; 47) ⁶⁾	1	5	-	3	-	-	-	-
Anerkannte Berufskrankheitsfälle Männer	7	883	0	101	0	34	0	43
Anerkannte Berufskrankheitsfälle Frauen	0	425	0	27	0	2	0	6

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle:⁷⁾

Insgesamt: 1.069 (davon: 6 tödlich).

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen und Angestellten, inkl. jener der Land- und Forstarbeiter/innen, der Arbeitnehmer/innen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von Beamten/Beamtinnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfaßt die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.400, tödlich: 7) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 7, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 85, tödlich: 0).

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE-95), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl an anerkannten Berufs-

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE-95

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																	
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen									
DI	DJ-DM	DN	F	G	H	L	N	O									
2	47	1	236	0	47	3	183	1	60	0	44	0	42	0	94	0	172
-	3	-	76	-	14	-	38	-	37	-	42	-	13	-	50	-	157
-	1	-	3	-	1	-	5	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
1	6	-	4	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	2	-	-	-	6	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	8	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	3	1	1	-	-	1	3	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	2	-	4	-	3	-	5	-	2	-	-	-	1	-	9
-	23	-	129	-	23	-	96	-	13	-	-	-	25	-	3	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39	-	-
-	2	-	14	-	4	1	9	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
2	43	1	209	0	37	3	175	1	35	0	18	0	31	0	19	0	9
0	4	0	27	0	10	0	8	0	25	0	26	0	11	0	75	0	163

krankheitsfällen bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

⁶⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMAS als Berufskrankheit anerkannt werden.

⁷⁾ Datenquelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind anerkannte Berufskrankheitsfälle von Arbeitnehmer/nehmerinnen, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten beschäftigt sind, jedoch nicht Berufskrankheitsfälle von Arbeitnehmern/nehmerinnen in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und nicht jene von Arbeitnehmer/nehmerinnen in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger betreffend Anerkennungen und Anzeigen von Berufskrankheitsfällen.

Tabellen

5

Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern/-

Eignungs-, Folge- und wiederkehrende Untersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Arbeitnehmern/nehmer-

	Summe	Zusammengefaßte Wirt-										
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	
		Land- und Forstwirtschaft	Energie- und Wasserversorgung	Bergbau; Steine- und Erden-gewinnung	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverar-beitung	Erzeugung von Textilien, Textil-waren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren)	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausgen. Schuhe)	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spiel-warenerzeugung	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen	
		Betriebsstätten mit Un-										
Anzahl der Betriebsstätten	4.580	6	65	58	74	49	31	8	907	34	41	
		Wegen Einwirkung durch ... unter-										
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21.964	21	254	43	45	114	537	57	2.057	60	363	
Lärm	39.479	60	538	576	1.374	1.100	585	41	7.989	2.304	288	
Gesundheitsgefährdende Stäube ¹⁾	10.743	12	139	682	15	85	23	-	401	49	-	
Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ²⁾	2.398	-	172	-	36	7	-	-	-	234	4	
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	780	-	244	69	-	-	-	-	3	-	10	
Untersuchte Arbeitnehmer/innen insgesamt	75.364	93	1.347	1.370	1.470	1.306	1.145	98	10.450	2.647	665	
		Betriebsstätten mit für bestimmte Tätigkeiten als nicht										
Anzahl der Betriebsstätten	28	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	
		Für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch ... als										
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	33	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	
Lärm	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesundheitsgefährdende Stäube ¹⁾	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ²⁾	3	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ionisierende Strahlen	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ungeeignete Arbeitnehmer/innen insgesamt	47	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	

¹⁾ Quarz-, asbest- oder sonstiger silikathaltiger Staub, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen, Schweißrauch, Rohbaumwolle- oder Flachsstaub.

nehmerinnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

innen nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und zusammengefaßten Wirtschaftsklassen gemäß BS-68

Wirtschaftsklassen (BS-68)															
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	Bauwesen	Handel; Lagerung	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr; Nachrichtenübermittlung	Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung	Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	Kunst; Unterhaltung und Sport	Gesundheits- und Fürsorgewesen	Unterrichts- und Forschungswesen	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	Haushaltung	Hauswartung
XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Erhebungsergebnissen:															
241	200	1.952	215	118	1	23	4	22	405	10	39	10	67	0	0
suchte Arbeitnehmer/nehmerinnen:															
4.439	739	9.464	902	356	1	112	19	22	1.302	137	370	102	448	-	-
2.982	2.073	16.397	1.785	134	-	66	16	95	38	24	106	2	906	-	-
701	1.993	5.967	497	48	-	7	-	92	3	10	1	2	16	-	-
483	161	1.229	28	5	-	-	-	15	10	-	-	-	14	-	-
14	107	283	42	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-
8.619	5.073	33.340	3.254	543	1	185	35	224	1.353	171	477	106	1.392	0	0
geeignet beurteilten Arbeitnehmern/nehmerinnen:															
3	2	11	2	0	0	0	0	2	1	0	5	0	0	0	0
nicht geeignet beurteilte Arbeitnehmer/innen:															
6	1	21	2	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	4	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-
6	2	27	2	0	0	0	0	2	1	0	5	0	0	0	0

²⁾ Den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten; Tätigkeit im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten, Tätigkeit in Druckluft oder als Taucher/in.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	11.895	18	1	26	419	196	227	254	6	225	167
<i>davon:</i>											
Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1.629	6	-	1	63	21	19	36	1	31	25
Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung, Kühlung	2.041	1	1	6	52	30	31	54	-	39	36
Ausgänge, Verkehrs-, Fluchtwege	6.988	9	-	11	259	126	132	139	5	125	78
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	10.678	23	1	35	638	195	214	178	1	143	165
<i>davon:</i>											
Druckbehälter, Druckleitungen	933	-	-	4	35	8	25	11	1	29	15
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	6.328	14	1	19	270	102	101	99	-	66	91
Kälteanlagen und Wärmepumpen	1.439	4	-	-	195	5	1	6	-	5	1
Arbeitsmittel	3.451	3	-	7	128	86	194	108	2	136	94
<i>davon:</i>											
Bearbeitung von Metallen	1.606	2	-	6	35	10	17	17	2	42	27
Bearbeitung von Holz	1.187	1	-	-	14	9	174	11	-	12	14
Bearbeitung von sonstigen Stoffen	658	-	-	1	79	67	3	80	-	82	53
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	4.828	9	-	24	195	44	170	64	2	100	168
<i>davon:</i>											
Aufzüge	675	1	-	-	24	3	1	12	-	7	12
Krane, Lasthebegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen)	1.916	7	-	-	78	12	57	10	2	33	42
Flurförderzeuge (Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler)	794	-	-	1	35	10	72	19	-	28	42
Absauganlagen	1.047	1	-	10	11	26	38	16	2	74	43
Sonstige Betriebseinrichtungen	964	4	-	3	86	17	22	11	-	22	32
Umgang mit Arbeitsstoffen	2.658	5	-	10	90	51	64	77	2	107	60
<i>davon:</i>											
brandgefährliche, heiße bzw. sehr kalte Arbeitsstoffe und Materialien	1.418	4	-	4	29	26	36	37	1	49	21

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen

6.1

Arbeitnehmer/innenschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

(Bau)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95

abschnitte (ONACE - 95)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
445	211	182	36	368	56	1.616	3.575	1.826	267	254	350	184	68	488	430
54	36	34	6	48	9	95	570	272	27	33	54	35	6	95	52
83	37	49	8	74	14	102	614	383	52	41	61	45	14	95	119
220	106	79	17	185	26	1.269	2.113	1.012	150	156	208	59	35	253	216
340	119	127	28	334	26	1.767	2.496	2.818	168	67	189	30	29	215	332
54	14	5	6	41	2	82	274	237	43	3	14	2	2	15	11
181	78	79	15	221	16	1.591	1.406	1.339	101	37	132	25	19	123	202
4	2	3	1	4	1	2	429	704	2	12	11	-	2	24	21
497	143	97	31	473	17	593	509	72	47	6	23	21	10	64	90
451	121	71	24	55	11	215	356	25	37	1	13	9	5	30	24
24	14	8	6	384	5	341	92	15	9	3	9	10	3	14	15
22	8	18	1	34	1	37	61	32	1	2	1	2	2	20	51
300	142	56	27	113	24	1.612	1.251	146	113	47	66	11	5	66	73
12	1	6	-	5	2	320	108	70	4	30	14	2	1	31	9
141	62	21	18	28	9	722	571	8	34	2	19	3	2	12	23
77	50	17	5	46	2	134	201	-	33	-	7	1	-	3	11
164	67	60	18	211	3	65	108	21	8	-	18	9	1	42	31
57	21	23	9	66	3	102	150	240	32	3	7	6	-	24	24
189	97	45	16	177	29	624	438	144	45	5	37	13	15	219	99
94	44	12	10	120	15	483	247	68	24	1	11	3	5	51	23

Tabellen

6.1

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft A	Fischerei und Fischzucht B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden C	Herstellung von Nahrungs- und Genüßmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung DA	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung DB-DC	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln) DD	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung DE	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen DF	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen DG-DH	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden DI
Bau- und Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	9.226	7	-	61	54	22	68	45	-	66	72
<i>davon:</i>											
Gerüste, Leitern, Podeste, Stand- plätze	7.441	4	-	15	39	12	57	20	-	38	51
Transportarbeiten, Lagerungen	688	3	-	2	14	9	10	25	-	28	18
Steinbrüche, Gruben, Gräben, Schächte, Künetten, Stollen, Tunnel	1.097	-	-	44	1	1	1	-	-	-	3
Übrige Anforderungen und Maß- nahmen	35.102	92	-	97	1.119	545	710	586	11	476	562
<i>davon:</i>											
Lärm, Erschütterungen	155	-	-	-	16	4	7	6	-	8	5
Arbeitsplatzgestaltung, Bildschirm- arbeit u.ä.	1.228	5	-	2	29	47	15	41	-	45	35
Gesundheitliche Eignung	209	-	-	-	2	6	10	5	-	4	12
Ärztliche Untersuchungen, ermächti- gte Ärzte/Ärztinnen	659	1	-	1	5	8	30	4	1	10	29
Unterweisung der Arbeitnehmer/- innen	826	2	-	5	26	19	23	17	-	21	34
Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	3.392	8	-	15	76	28	88	26	2	43	68
Brandschutzmaßnahmen	6.182	20	-	7	154	96	91	127	-	76	40
Vorsorge für erste Hilfeleistung	5.078	15	-	12	193	111	86	93	-	46	53
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2.170	8	-	18	60	30	34	28	-	21	26
Umkleieräume, Garderobekästen	2.374	5	-	2	85	20	26	36	1	11	23
Instandhaltung, Reinigung	1.665	6	-	8	74	28	58	32	-	34	30
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste	1.571	4	-	6	68	35	38	50	2	43	43
Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	480	-	-	1	8	6	9	3	-	4	7
Auflegen von Vorschriften	2.679	3	-	2	79	32	23	30	-	18	18
Sonstige Arbeitsvorgänge	823	-	-	-	34	14	22	14	1	35	15
Beanstandungen insgesamt²⁾	80.672	162	2	273	2.774	1.196	1.729	1.353	27	1.384	1.378

²⁾ Summe aller zehn fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

6.1

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE - 95)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
249	68	27	7	47	26	7.785	362	77	56	5	40	5	2	26	49
190	40	8	3	22	23	6.664	144	12	31	4	25	2	-	6	31
53	28	19	4	24	2	99	210	64	20	1	14	3	2	19	17
6	-	-	-	1	1	1.022	8	1	5	-	1	-	-	1	1
1.455	584	412	138	1.428	153	7.731	8.919	4.007	970	596	1.381	320	140	1.076	1.594
24	7	6	-	12	2	14	6	25	-	3	-	-	1	6	3
76	36	42	5	33	9	58	264	18	34	64	87	95	14	108	66
18	17	3	4	41	1	20	34	1	1	-	3	-	-	7	20
78	43	10	9	136	-	64	164	1	6	1	3	1	-	19	35
98	31	14	9	50	4	235	99	13	21	5	9	2	-	52	37
218	62	21	13	98	25	2.141	174	31	31	2	44	11	6	51	110
154	63	69	20	255	28	598	2.109	845	193	148	438	43	36	192	380
158	70	55	13	176	9	793	1.579	709	140	114	311	15	18	35	274
67	17	16	4	86	6	665	475	262	48	22	61	43	13	64	96
33	15	29	3	87	3	193	849	423	61	46	149	13	15	63	183
108	39	36	11	92	5	207	437	177	67	17	36	60	14	36	53
84	41	33	15	50	9	252	299	127	59	49	66	13	2	147	36
21	2	5	1	17	2	259	76	34	11	-	5	-	-	4	5
50	20	15	10	85	15	618	787	369	116	54	97	1	5	103	129
59	24	19	9	40	8	286	117	29	21	6	10	4	5	30	21
3.755	1.476	1.048	319	3.257	345	22.181	17.925	9.380	1.727	989	2.121	603	275	2.250	2.743

Tabellen

6.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni-

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	11.895	65	563	2.479
<i>davon:</i>				
Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1.629	4	84	312
Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung, Kühlung	2.041	11	83	333
Ausgänge, Verkehrs-, Fluchtwege	6.988	38	232	1.629
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	10.678	228	475	1.989
<i>davon:</i>				
Druckbehälter, Druckleitungen	933	16	61	302
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	6.328	153	324	1.064
Kälteanlagen und Wärmepumpen	1.439	44	34	328
Arbeitsmittel	3.451	58	153	983
<i>davon:</i>				
Bearbeitung von Metallen	1.606	28	56	439
Bearbeitung von Holz	1.187	17	63	377
Bearbeitung von sonstigen Stoffen	658	13	34	167
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	4.828	52	200	1.066
<i>davon:</i>				
Aufzüge	675	4	11	147
Krane, Lasthebeegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen)	1.916	22	74	446
Flurförderzeuge (Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler)	794	8	25	229
Absauganlagen	1.047	17	62	224
Sonstige Betriebseinrichtungen	964	8	43	196
Umgang mit Arbeitsstoffen	2.658	50	231	466
<i>davon:</i>				
brandgefährliche, heiße bzw. sehr kalte Arbeitsstoffe und Materialien	1.418	22	137	244

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen

6.2

schen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Bundesländern im Jahr 1995

auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.318	512	769	1.412	419	4.358
247	72	97	177	52	584
245	100	115	234	77	843
672	255	400	778	246	2.738
728	293	857	828	236	5.044
81	44	57	87	34	251
460	133	534	558	120	2.982
125	61	151	67	46	583
501	131	329	250	269	777
246	59	179	115	96	388
155	44	102	87	135	207
100	28	48	48	38	182
818	249	765	252	412	1.014
47	44	86	39	15	282
302	141	324	81	197	329
229	20	87	24	14	158
227	56	90	100	38	233
63	19	210	186	79	160
375	83	293	382	171	607
173	20	171	220	105	326

Tabellen

6.2

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Bau- und Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	9.226	82	740	1.752
<i>davon:</i>				
Gerüste, Leitern, Podeste, Standplätze	7.441	73	604	1.448
Transportarbeiten, Lagerungen	688	3	70	104
Steinbrüche, Gruben, Gräben, Schächte, Künetten, Stollen, Tunnel	1.097	6	66	200
Übrige Anforderungen und Maßnahmen	35.102	473	3.744	6.388
<i>davon:</i>				
Lärm, Erschütterungen	155	13	10	32
Arbeitsplatzgestaltung, Bildschirmarbeit u.ä.	1.228	8	31	249
Gesundheitliche Eignung	209	2	8	70
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte/Ärztinnen	659	67	73	143
Unterweisung der Arbeitnehmer/innen	826	5	121	133
Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	3.392	74	217	706
Brandschutzmaßnahmen	6.182	64	220	1.179
Vorsorge für erste Hilfeleistung	5.078	50	397	906
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2.170	18	235	419
Umkleideräume, Garderobekästen	2.374	18	53	552
Instandhaltung, Reinigung	1.665	6	92	485
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste	1.571	35	85	331
Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	480	3	57	129
Auflegen von Vorschriften	2.679	-	450	315
Sonstige Arbeitsvorgänge	823	7	25	155
Beanstandungen insgesamt²⁾	80.672	1.040	6.236	15.698

²⁾ Summe aller zehn fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.606	597	1.009	696	498	2.246
1.217	466	782	564	441	1.846
145	95	34	23	10	204
244	36	193	109	47	196
4.469	1.755	5.398	2.561	1.415	8.899
19	4	15	32	17	13
179	119	71	132	112	327
52	4	12	5	4	52
98	26	92	47	55	58
131	96	127	67	37	109
788	222	461	275	97	552
566	84	568	354	311	2.836
651	151	881	266	131	1.645
312	66	430	148	48	494
252	114	379	94	48	864
128	117	130	222	36	449
257	359	97	118	40	249
104	5	103	12	15	52
218	93	1.120	97	3	383
97	25	104	158	66	186
10.202	3.720	9.824	6.825	3.603	23.524

Tabellen

7.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungs-

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	9	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	3.057	7	-	4	169	6	20	23	-	5	4
<i>davon:</i>											
tägliche Arbeitszeit	316	-	-	-	12	2	1	8	-	2	-
Wochenarbeitszeit	200	1	-	-	5	1	-	2	-	-	-
Ruhepausen und Ruhezeiten	308	-	-	-	4	-	-	5	-	1	-
Nachtruhe	205	-	-	-	32	-	-	-	-	-	-
Sonn- und Feiertagsruhe	215	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	171	1	-	4	1	1	8	2	-	-	2
Verzeichnis der Jugendlichen	871	4	-	-	66	2	6	3	-	2	1
Mutterschutz	1.761	3	-	-	104	42	17	28	-	34	8
<i>davon:</i>											
Beschäftigungsverbote	551	-	-	-	35	11	12	13	-	16	3
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	674	2	-	-	42	11	3	9	-	10	3
Verbot der Nachtarbeit	164	-	-	-	10	1	2	2	-	2	-
Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Überstundenverbot	228	-	-	-	12	5	-	1	-	1	1
Nachtarbeit von Frauen	142	-	-	-	38	-	-	1	-	2	2
Arbeitszeitangelegenheiten	8.185	19	-	4	304	80	39	84	1	41	45
<i>davon:</i>											
Tägliche Arbeitszeit	913	1	-	2	34	22	6	32	-	9	12
Wochenarbeitszeit	363	-	-	1	20	16	3	12	-	3	10
Ruhepausen	264	2	-	-	10	-	3	5	1	4	-
Ruhezeiten	206	1	-	-	11	3	-	4	-	4	2
Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	4.271	10	-	-	148	30	20	24	-	13	12
Arbeitsruhe	575	1	-	-	15	8	5	9	-	-	5
Bäckereiarbeiter/innenschutz	142	-	-	-	124	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	40	-	-	-	3	-	1	1	-	-	-
Beanstandungen insgesamt¹⁾³⁾	13.911	30	0	8	758	136	82	146	1	82	64

¹⁾ ohne Heimarbeit und Lenker/innenkontrollen (siehe dazu die Tabellen 8.1, 8.2 und 9).

²⁾ inklusive Bundesdienststellen

³⁾ Summe aller acht fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1995

(Bau)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95

abschnitte (ÖNACE - 95)

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
-	-	-	-	-	-	1	2	3	-	-	-	-	-	1	1
38	27	19	3	85	2	314	603	1.444	7	3	22	1	-	13	238
5	3	6	-	4	1	33	73	133	1	-	5	-	-	2	25
1	3	3	-	2	-	10	44	117	-	-	5	-	-	2	4
6	1	1	1	6	-	19	68	174	-	-	-	-	-	1	21
-	3	-	-	1	-	3	10	153	-	-	-	-	-	1	2
1	-	-	-	1	-	2	14	184	-	-	1	-	-	2	7
7	13	1	-	26	-	87	15	2	-	-	-	-	-	-	1
9	4	8	1	24	-	127	251	225	4	3	11	1	-	4	115
23	14	22	4	34	1	24	560	405	23	27	80	4	12	151	141
15	5	8	1	19	-	4	175	62	6	-	24	2	7	84	49
3	5	9	2	11	1	16	223	141	10	18	40	1	4	35	75
2	-	1	1	-	-	-	20	110	-	1	3	-	-	7	2
-	-	-	-	-	-	-	6	2	-	-	1	-	-	1	1
-	2	4	-	2	-	4	84	73	5	7	7	1	-	11	8
1	1	2	2	-	-	-	61	3	2	2	10	-	-	9	6
129	47	66	15	127	12	609	2.371	2.824	171	144	276	-	19	220	538
47	13	18	4	11	3	104	233	163	26	16	62	-	5	49	41
26	4	9	1	6	1	47	91	57	8	4	15	-	1	20	8
5	3	3	1	5	-	9	95	58	11	4	7	-	3	13	22
5	3	7	1	3	-	5	29	96	3	2	6	-	-	10	11
34	22	22	5	66	4	334	1.334	1.438	71	101	157	-	7	97	322
30	3	2	2	9	4	55	126	199	7	6	23	1	1	18	46
-	-	1	-	-	-	2	11	4	-	-	-	-	-	-	-
2	-	1	-	2	-	6	15	2	3	-	-	-	-	2	2
223	92	113	26	257	19	1.011	3.749	4.884	213	182	411	6	32	414	972

Tabellen

7.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Beanstandungen in Betriebstätten²⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	9	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	3.057	72	297	666
<i>davon:</i>				
tägliche Arbeitszeit	316	14	12	47
Wochenarbeitszeit	200	4	8	27
Ruhepausen und Ruhezeiten	308	5	12	88
Nachtruhe	205	13	15	32
Sonn- und Feiertagsruhe	215	10	25	65
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	171	1	37	40
Verzeichnis der Jugendlichen	871	22	111	219
Mutterschutz	1.761	30	52	434
<i>davon:</i>				
Beschäftigungsverbote	551	9	17	131
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	674	9	25	212
Verbot der Nachtarbeit	164	5	5	32
Verbot der Sonn- und Feiertags- arbeit	11	3	-	1
Überstundenverbot	228	3	5	46
Nachtarbeit von Frauen	142	11	4	43
Arbeitszeitangelegenheiten	8.185	109	767	1.439
<i>davon:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	913	19	58	126
Wochenarbeitszeit	363	8	24	56
Ruhepausen	264	11	7	53
Ruhezeiten	206	3	20	30
Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	4.271	35	355	872
Arbeitsruhe	575	5	41	168
Bäckereiarbeiter/innenschutz	142	7	9	38
Sonstiges	40	-	4	8
Beanstandungen insgesamt¹⁾³⁾	13.911	234	1.174	2.796

¹⁾ ohne Heimarbeit und Lenker/innenkontrollen (siehe dazu die Tabellen 8.1, 8.2 und 9).

²⁾ inklusive Bundesdienststellen

³⁾ Summe aller acht fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Ausweisungsschutz¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 1995

auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1	4	1	2	-	1
388	147	584	256	308	339
40	12	56	40	42	53
30	21	48	22	28	12
32	27	64	21	10	49
26	16	50	22	20	11
28	16	27	16	21	7
40	4	10	8	5	26
98	6	199	48	20	148
296	99	150	178	177	345
87	22	37	72	43	133
146	36	36	28	33	149
17	26	31	26	8	14
2	1	1	2	-	1
35	13	41	38	4	43
18	5	8	1	4	48
755	380	1.590	866	466	1.813
124	47	124	54	77	284
50	15	42	36	48	84
18	10	38	35	2	90
21	12	19	15	25	61
420	246	760	388	48	1.147
68	44	61	79	21	88
20	5	29	9	20	5
3	2	5	1	2	15
1.549	686	2.428	1.392	998	2.654

Tabellen

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen der Auftraggeber/innen im Jahr 1995

Überprüfte Auftraggeber/innen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der Heimarbeiter/innen, Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen) und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für				
		Oberbekleidung	Wäsche und verwandte Erzeugnisse	Textilien	Maschinsickerei nach Vorarberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III	IV	V
Vorgemerkte Auftraggeber/innen¹⁾	464	54	53	77	70	210
Überprüfte Auftraggeber/innen mit						
1-4	177	37	33	27	5	75
5-19	64	3	5	18	-	38
20-50	19	-	-	7	-	12
über 50	4	-	-	1	-	3
beschäftigten Heimarbeitern/innen, Zwischenmeistern/-innen und Mittelspersonen ¹⁾						
insgesamt	264	40	38	53	5	128
Von den überprüften Auftraggebern/innen beschäftigte						
Heimarbeiter/innen männlich	85	10	1	7	-	67
weiblich	1.637	55	91	479	9	1.003
Zwischenmeister/innen, Mittelspersonen männlich	10	8	-	-	-	2
weiblich	11	9	-	1	-	1
Beanstandungen insgesamt²⁾	235	16	17	56	8	97
davon:						
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise nicht geführt	5	1	-	1	-	1
mangelhaft geführt	5	-	1	2	-	1
Entgeltabrechnung und Auszahlung	13	-	2	-	-	11
Feiertagsentgelt	41	4	3	10	-	18
Urlaubsentgelt	26	3	-	8	-	11
Abfindung, Urlaubsentschädigung	17	2	1	2	-	9
Urlaubszuschuß	32	1	1	12	-	11
Weihnachtsremuneration	34	1	1	13	-	13
Untertlohnung	12	-	3	2	-	6

Zur Nachzahlung veranlaßte Auftraggeber/innen: 59

Nachzahlungsbeträge in ÖS³⁾: 456.645

¹⁾ Die Zuordnung der Auftraggeber zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungszweig.

²⁾ Da eine Reihe von Beanstandungen (insgesamt 41) nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Spaltenübersicht angegebenen Gesamtzahlen der Beanstandungen jeweils größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

³⁾ Groschenbeträge wurden auf ganze ÖS gerundet.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

8.2

Heimarbeit: Überprüfungen der Heimarbeiter/innen im Jahr 1995

Überprüfte Heimarbeiter/innen, Zwischenmeister/innen bzw. Mittelpersonen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für				
		Oberbekleidung	Wäsche und verwandte Erzeugnisse	Textilien	Maschinstickerei nach Vorarberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III	IV	V
Vorgemerkte Heimarbeiter/innen ¹⁾	3.995	156	242	695	547	2.355
Zwischenmeister/innen und Mittelpersonen ¹⁾	17	14	1	1	-	1
Überprüfte Heimarbeiter/innen ¹⁾	429	15	29	93	13	279
Zwischenmeister/innen und Mittelpersonen ¹⁾	1	1	-	-	-	-
Beanstandungen insgesamt	140	18	19	10	15	78
<i>davon:</i>						
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise nicht geführt	9	3	1	-	-	5
mangelhaft geführt	17	-	3	4	-	10
Entgeltabrechnung und Auszahlung	3	-	-	-	-	3
Feiertagsentgelt	13	2	3	-	2	6
Urlaubsentgelt	21	2	-	-	2	17
Abfindung, Urlaubsschädigung	3	-	2	-	-	1
Urlaubszuschuß	15	3	1	2	2	7
Weihnachtsremuneration	13	4	2	-	2	5
Unterentlohnung	15	-	4	1	-	10

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

9

Lenker/innenkontrollen im Jahr 1995 ¹⁾Überprüfte Lenker/innen bzw. Arbeitstage und Arten von Beanstandungen²⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenker/innen	8.426	514	6.813	1.099
Überprüfte Arbeitstage	99.713	8.313	87.451	3.949
Beanstandungen²⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	1.172	78	1.051	43
Wochenlenkzeit	119	12	106	1
2-Wochenlenkzeit	31	4	27	-
Keine Lenkpause	533	55	437	41
Zu kurze Lenkpause	1.157	101	1.028	28
Tägliche Ruhezeit	858	85	754	19
Wöchentliche Ruhezeit	76	16	55	5
Kein Linienplan	0	-	-	-
Mißbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	1.141	77	1.035	29
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	5.147	288	4.546	313
Beanstandungen insgesamt³⁾	10.234	716	9.039	479

10

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1995

Kontrollierte Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau)stellen, davon mit Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und vorgefundene illegal beschäftigte Ausländer/innen

Bundesländer	Kontrollierte Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau)stellen	davon: mit Verstößen gegen das AuslBG	Vorgefundene illegal beschäftigte Ausländer/innen
Burgenland	1.547	144	302
Kärnten	696	174	267
Niederösterreich	1.388	424	1.012
Oberösterreich	1.536	123	256
Salzburg	667	87	123
Steiermark	1.219	234	567
Tirol	1.439	268	439
Vorarlberg	810	78	107
Wien	2.211	501	1.137
Gesamt	11.513	2.033	4.210

¹⁾ Umfassen sowohl Kontrollen im Außendienst (Inspektionen, Erhebungen) als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.).²⁾ Die Beanstandungen werden lenker/innenbezogen gezählt. Überschreitet beispielsweise ein Lenker bzw. eine Lenkerin die Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Beanstandung gezählt.³⁾ Summe aller elf angeführten Beanstandungskriterien.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION- STAND 31.12.1995

J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN¹⁾

J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Die mit 1. Jänner 1995 wirksame Aufgabenübertragung betreffend die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte führte zur Einrichtung bzw. Eingliederung einer neuen Abteilung (Abteilung 5) und war der Hauptgrund dafür, daß der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates (ZAI) von 1994 auf 1995 spürbar anstieg. Insgesamt waren Ende 1995 im ZAI 57 (44) Mitarbeiter/innen tätig, und zwar 12 (8) Juristen/Juristinnen, 12 (12) Mitarbeiter/innen des höheren technischen Dienstes, 2 (2) Ärztinnen, 3 (1) Mitarbeiter/innen des sonstigen höheren Dienstes, 16 (11) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 5 (3) Bedienstete des Fachdienstes sowie 7 (7) Kanzleikräfte. Von allen Bediensteten des ZAI waren 2 Personen auf Karenzurlaub und 2 Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 30 Wochenstunden. Fast drei Fünftel der Mitarbeiter/innen waren Frauen.

J.1.2 Arbeitsinspektorate

Auch bei den Arbeitsinspektoraten bewirkte die seit Anfang 1995 zusätzlich durchzuführende Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eine Zunahme des Gesamtpersonalstandes (inkl. der Ausländerkontrollore/kontrollorinnen). Wie jedoch die folgende differenzierte Betrachtung zeigt, blieb im Bereich Arbeitnehmer/innenschutz die Gesamtzahl der Mitarbeiter/innen im wesentlichen gleich.

Arbeitnehmer/innenschutz

Ende 1995 waren (ohne Reinigungskräfte) im Bereich Arbeitnehmer/innenschutz 448 (452) Mitarbeiter/innen tätig, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilen:

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 1995 in Klammer beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 1994.

Personal, Organisation

Verwendungsgruppen	Mitarbeiter/innen 1995 ¹⁾			Mitarbeiter/ innen 1994 ¹⁾
	männlich	weiblich	insgesamt	insgesamt
Höherer Dienst	88	18	106	103
<i>davon:</i>				
technisch	82	7	89	88
medizinisch	3	11	14	13
Verwaltungsakademie	3	0	3	2
Gehobener Dienst	155	38	193	195
Fachdienst	9	8	17	18
Arbeitsinspektionsorgane insg.	252	64	316	316
Kanzleidienst	5	118	123	125
Kraftwagenlenker	9	0	9	11
insgesamt	266	182	448	452

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Die 315 (316) für Arbeitsinspektionsorgane vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - Ende 1995 mit 316 (316) Arbeitsinspektoren/inspektorinnen besetzt. Dazu kommen noch 123 (125) Mitarbeiter/innen im Kanzleidienst, von denen 118 Frauen, 6 in Karenz und 25 halbtags bzw. höchstens 30 Wochenstunden beschäftigt waren, sowie 9 (11) Kraftwagenlenker. Etwa zwei Fünftel aller Mitarbeiter/innen im Bereich Arbeitnehmer/innenschutz und ca. ein Fünftel aller Arbeitsinspektionsorgane waren Frauen.

Die Arbeitsinspektionsorgane des höheren technischen Dienstes gehörten aufgrund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

Maschinenbau	20
Chemie	14
Physik	13
Bauwesen	12
Bodenkultur	10
Montanwesen	9
Elektrotechnik	5
Kunststofftechnik	3
Sonstige Fachrichtungen	3

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Zur Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte standen den Arbeitsinspektoraten Ende 1995 37 Planstellen zur Verfügung, die mit 38 Kontrolloren bzw. Kontrollorinnen besetzt waren (davon 9 Frauen, 1 karenzierte Person

und 2 Halbtagskräfte). Nach Verwendungsgruppen und Geschlecht ergibt sich folgendes Bild:

Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	5	0	5
Gehobener Dienst	22	4	26
Fachdienst	2	5	7
Kontrollor/e/innen insgesamt	29	9	38

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

Personal, Organisation

J.2. ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 31.12.1995)¹⁾²⁾**J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat**

**Sektion VI des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**
Praterstraße 31, 1020 Wien, Tel.: 0222/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 0222/71100/2190

Leitung:

Szymanski Eva-Elisabeth, Mag., Dr.jur., SC,
Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung:

Finding Rolf, Dr.phil., Min.Rat
Lang Maria, Dr.jur., OR

Sekretariat:

Kait Gabriele, VB, auch in der Abtei-
lung 2 tätig
Zapfel Angelika, VB
Schwarz Manuela, VB

Kanzlei

Holluba Erika, FI,
Kanzleileiterin
Werdenich Herta, VB,
stellvertretende Kanzleileiterin

Burgraf Bettina, VB
Mohamed Gerda, VB,
karenziert
Zehentner Petra, VB

Abteilung 1

Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit; Personal- und Schulungsangelegenheiten;
Strahlenschutz; Arbeitnehmer/innenschutz im Bauwesen

Koschi Helmut, Dipl.Ing., Rat,
Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.Ing., Rat,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ritschl Norbert, Dipl.Ing., Min.Rat
Waldherr Friedrich, Dr.phil., OR

Gross Rita-Bettina, Mag.phil., Kmsr
Ruhdorfer Herbert, Dipl.Ing., VB
Müllner Sabine, Ing., VB
Skazel Elfriede, VB,
auch in der Abteilung 2 tätig
Banczi Christine, Bea.

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Stand: Ende des Berichtsjahres) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem aktuellen Stand (Oktober 1996).

²⁾ Hinsichtlich der für die Amtstitel benutzten Abkürzungen siehe die Legende am Ende dieses Kapitels.

Referat 1a

EDV in der Arbeitsinspektion

Hohenegger Robert, ORev.,
Referatsleiter
Bauer Erich, Rev.

Hauser Werner, VB
Stähler Susanne, VB

Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet;
Meßtechnik; Elektrotechnik; Bundesbedienstetenschutz

Finding Rolf, Dr.phil., Min.Rat,
Abteilungsleiter
Pfleger Johannes, Dipl.Ing., Min.Rat,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ewers Helmut, Dipl.Ing., Min.Rat
Herrmann Bernd, Dr.phil. Min.Rat,
auch im Referat 2a tätig
Jenner Patricia, Dr.phil., Rätin

Kerschhagl Josef, Dipl.Ing., Rat
Piller Ernst, Dipl.Ing., VB
Kait Gabriele, VB, auch im Sekretariat der Sektionsleitung tätig
Skazel Elfriede, VB,
auch in der Abteilung 1 tätig
Plattl Gabriele, VB,
auch im Referat 2a tätig

Referat 2a

Arbeitnehmerschutzbeirat, Umweltschutz, Chemikalienkommission

Herrmann Bernd, Dr.phil., Min.Rat,
Referatsleiter, auch in der Abteilung 2 tätig

Plattl Gabriele, VB,
auch in der Abteilung 2 tätig

Abteilung 3

Grundsatzfragen auf rechtlichem und organisatorischem Gebiet; Rechtsfragen; Legistik; Koordination der EU-Angelegenheiten; EU-Anpassung; Verwendungsschutz; Verwaltungsverfahren; Fremdlegistik

Lang Maria, Dr.jur., OR,
Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag.jur., Rätin,
stellvertretende Abteilungsleiterin
Rudolf Josef, Dr.jur., Min.Rat
Marat Eva, Mag.jur., Dr.phil., OR
Breindl Gertrud, Dr.jur., OKmsr

Wetter Ingrid, Dr.jur., OKmsr,
karenziert
Gröss Maria, Mag.jur., Mag.phil., VB
Häckel-Bucher Martina, Mag.jur.,
VB, karenziert
Novak Renate, Dr.jur. VB
Seigerschmidt Edith, VB
Ecker Gerda, VB

Personal, Organisation

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

Strutzenberger Ernst, ADir., RR,
ReferatsleiterHalper Peter, Rev.
Eberl Edith, FOI**Referat 3b**

Heimarbeit

Spreitzenbart Helga, ORev.,
Referatsleiterin**Abteilung 4**

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitshygienischem Gebiet; arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten; MAK-Werte-Liste

Fiedler Solveig, Dr.med., Min.Rätin,
Abteilungsleiterin
Sedlatschek Christa, Dr.med., VB,
stellvertretende Abteilungsleiterin**Schneider Elke**, Dipl.Ing., Dr.techn.,
OKmsr
Schmatzberger Alice, Mag.rer.nat., VB
Drahozal Johann, AR
Morschl Eveline, FI**Abteilung 5**

Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung; Planung und Kontrolle der Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate auf diesem Gebiet; Zentrale Verwaltungsstrafevidenz nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Riedel Viktor, Mag.jur., Min.Rat,
Abteilungsleiter
Jennersdorfer Leopold, Dr.jur., Min.Rat,
stellvertretender Abteilungsleiter
Lenz Günter, Dr.jur., OKmsr**Widerin Walter**, Ing. AR
Schäffer Susanna, Rev.
Gonaus Rainer, VB
Lehner Brigitte, Bea.

J.2.2 Arbeitsinspektorate¹⁾**Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk****Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/7140450-52
Mobiltelefon 0663/088501
Telefax 0222/7127956

Morschl Paul, Dr.phil., HR,
 Amtsvorstand

Baranek Christian, Ing., Rev.,
 Hygienetechniker

Hadjiioannou Georgios, Dipl.Ing., HR,
 Amtsvorstand-Stellvertreter

Kuderna Peter, Ing.,
 Rev.

Denk Walter, Dipl.Ing.,
 OR

Peters Klaus, Ing., Rev., Kinder-
 arbeit und Jugendlichenschutz

Schörgmayer Werner, Dipl.Ing.,
 OR,

Pötz Günther, Ing., Rev., Kinder-
 arbeit und Jugendlichenschutz

Schorn Helmut, Dipl.Ing.,
 OR

Billes Dieter,
 VB

Schnabelt Rudolf,
 ADir., RR

Maringer Gertrude, FOI, Frauen-
 arbeit und Mutterschutz

Lauber Erich, Ing.,
 ASekr.

Jander Wilfried,
 FI

Haider Franz, Ing.,
 ORev.

Eggenberger Renate, Kntr.,
 Kanzleileiterin

Reiterer Leopoldine
 ORev.

¹⁾ Namentlich ausgewiesen werden mit Stand 31.12.1995 die Arbeitsinspektoren/inspektorinnen und die Kanzleileiter/innen. Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen betreffend die Amtstitel siehe die Legende am Ende des Kapitels.

Personal, Organisation

Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt. Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

**Dienstsitz der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen:
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/7140450-52
Telefax 0222/7127956**

Huber Elsbeth, Dr.med., VB, Leiterin d.
arbeitsinspektionsärztl. Dienstes

Satter Christine, Dr.med.,VB,
karenziert

Fröhlich Gabriele, Dr.med.,
VB

Wosyka Richard, Dr.med.,
VB

Grünberger Margarete, Dr.med.,
VB

Hinteregger Gabriele, Kntr.,
Kanzleileiterin

Pinsger Susanne, Dr.med.,
VB

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Praterstraße 31
Tel. 0222/2127795-97
Mobiltelefon 0663/088502
Telefax 0222/212 7795/40

Ciesielski Erich, Dipl.Ing., OR,
Amtsvorstand

Esterl Gerhard, Dipl.Ing., OKmsr
Amtsvorstand-Stellvertreter

Huber Erich, Dipl.Ing.,
OR

Conrad Werner, Dipl.Ing.,
Rat

Kaufmann Alfred, Ing., ADir., RR
Hygienetechniker

Bader Ernst, ASekr., Kinder-
arbeit und Jugendlingschutz

Hauer Ferdinand, Ing.,
ASekr.

Dworak Heinz, Ing., ORev., Kinder-
arbeit und Jugendlingschutz

Hediger Franz, Ing.,
ORev.

Kaltenbrunner Edeltraud, ORev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Griebler Tony, Ing.,
Rev.

Hechtner Manfred, Ing.,
Rev.

Moll Otto-Edgar, Ing.,
Rev.

Pecka Vera, FI,
Kanzleileiterin

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/7140456-58
Mobiltelefon 0663/088503
Telefax 0222/7127956

Tschismarov Franz, Dipl.Ing., OR,
Amtsvorstand

Safranek Martin, Ing., ASekr., Kinder-
arbeit und Jugendschutz

Gura Werner, Dipl.Ing., OR,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Pötz Andrea, ORev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Baniadam Allahyar, Dipl.Ing.,
OR

Gfrerer Thomas, Ing.,
Rev.

Noibinger Horst, Dipl.Ing.,
OR

Mader Marion, Rev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Winkelhofer Walter, Dipl.Ing.,
Rat

Thierer Barbara, Ing.,
Rev.

Krenn Sabine, Dipl.Ing.,
VB

Schmid Gerhard, Ing.,
VB

Fouché Gerhard, Ing.,
Rat

Birkner Herbert,
Knt.

Pertl Günther, Ing.,
OKmsr

Jilek Johanna, Knt.,
Kanzleileiterin

Reiter Walter, Ing., ASekr.,
Hygienetechniker

Heimarbeit

Organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt. Zuständig für die Belange der Heimarbeit im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6.

Dienstszitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/7140456-58
Telefax 0222/7127956

Höritsch Brigitte,
ASekr.

Widerhofer Elisabeth, Rev.,
karenziert

Huszar Susanne,
Rev.

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 0222/2149525-27
Mobiltelefon 0663/088 504
Telefax 0222/2149525/20

Petzenka Peter, Dipl.Ing., Rat,
Amtsvorstand

Steiger Martin, Rev., Kinder-
arbeit und Jugendlingschutz

Hejkrlik Ingrid, Mag.rer.nat., Rätin,
Amtsvorstand-Stellvertreterin

Cermak Michael, Ing.,
VB

Jodlbauer Herbert, Mag.,
Kmsr

Dejmek Johanna, FOI, Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Schober Ulrike, Dipl.Ing.,
VB

Mayer Brigitte,
Knt.,

Schweiger Robert, Ing., AR,
Hygienetechniker

Schuch Susanne,
Knt.

Pollerus Heinz, Ing.,
ORev.

Csenar Gabriela, Knt.,
Kanzleileiterin

Brunnflicker Thomas, Ing.,
Rev.

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d.Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 0222/5051795
Mobiltelefon 0663/088505
Telefax 0222/5051795/22

Hutterer Walter, Dipl.Ing., OR, Amtsvorstand	Leban Gerda, ORev., Frauen- arbeit und Mutterschutz
Schüller Paul, Dipl.Ing., HR, Amtsvorstand-Stellvertreter	Ondrejka Erwin, Ing., ORev., Hygienetechniker
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.Ing., Dr., Rat	Pfniß Helmut, Ing., ORev.
Moritz Erwin, Mag., Rat	Hrdinka Thomas, Ing., Rev.
Süss Herbert, Dipl.Ing.,Dr., Rat	Pammer Wilhelm, Ing., Rev.
Schuster Leopold, Mag., Ing., Kmsr	Pamperl Martin, Ing., Rev.
Gänsler Johanna, Dipl.Ing., VB	Siedl Dieter, Ing., Rev.
Zimmel Johann, Ing., ADir., RR, Hygienetechniker	Strobl Franz, Ing., Rev., Kinder- arbeit und Jugendschutz
Biedermann Gerhard, Ing., AR	Haasz Wolfgang, Ing., VB
Heinrich Adolf, AR, Kinder- arbeit und Jugendschutz	Mitter Maria, FI, Kanzleileiterin

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/7140462-64
Mobiltelefon 0663/088506
Telefax 0222/7127956

Hiltscher Winfried, Dipl.Ing., HR,
 Amtsvorstand

Wuggenig Erich, Ing., ORev.,
 Hygienetechniker

Paul Yves, Mag.,
 OR

Kapuy Ronald, Ing.,
 Rev.

Zöschner Alfred, Dipl.Ing.,
 VB

Stepanek Andreas, Ing.,
 Rev.

Giefing Anton, ADir.,
 RR

Zeiler Wolfgang, Ing.,
 Rev.

Zauner Herbert, Ing.,
 ASekr.

Gaishofer Christian, Ing.,
 VB

Fritz Josef, Ing.,
 ORev.

Stecher Uwe, Kntr., Kinder-
 arbeit und Jugendlichenschutz

Schelling Evelyne, ORev., Frauen-
 arbeit und Mutterschutz

Koprax Eva, FI,
 Kanzleileiterin

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/7140465-67
Mobiltelefon 0663/088500
Telefax 0222/7127956

Petri Peter, Dipl.Ing., Dr.techn., HR,
Amtsvorstand

Frühwirth Manfred, Ing.,
Rev.

Bernsteiner Peter, Dipl.Ing., Rat,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Haslinger Dietmar,
Rev.

Hajek Eduard,
ASekr.

Rauscher Siegfried, Ing., Rev.
Hygienetechniker

Bauer Gerhard, Ing., ORev.,
Hygienetechniker

Scherz Robert, Ing., Rev., Kinder-
arbeit und Jugendschutz

Dittenberger Christian, Ing.,
OREv.

Uchatzi Franz,
VB

Kolar Wilhelm, Ing.,
OREv.

Peterka Angela, Kntr.,
Kanzleileiterin

Abteilung Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung

für das Bundesland Wien

Tel.: 0222/7140453-55
Telefax: 0222/7127956

Bail Gerhard, Rat, Abteilungsleiter

Pecek Günther, ORev.

Neumeister Gerhard, Mag.jur., VB

Breindl Manuela, Rev.

Resch Birgit, Mag.jur., VB, befristet

Halla Andreas, VB

Zauchner Edwin, Dr.jur., VB

Von der Weiden Iwona, VB

Bartos Walter, AR

Kelch Johannes, OKntr.

Tordik Helga, ASekr.

Michlits Renate, VB

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622/22336, 23172

Mobiltelefon 0663/088507

Telefax 02622/23172/14

Handl Heribert, Dipl.Ing., OR,
Amtsvorstand

Frimmel Harald, ORev., Kinder-
arbeit und Jugendlenschutz

Mazohl Richard, Dipl.Ing., OKmsr,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Sailer Harald, Ing.,
ORev.

Müllner Hans, Ing., AR,
Hygienetechniker

Gremel Hermann, Ing., Rev.,
Hygienetechniker

Vorauer Alfons, Ing.,
ASekr.

Grof Ewald, Ing., Rev., Kinder-
arbeit und Jugendlenschutz

Eitermoser Monika, ORev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Weyplach Brigitte, Rev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Fischer Werner, Ing.,
ORev.

Weidinger Hans-Peter, FI,
Kanzleileiter

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, 363251, 363292
Mobiltelefon 0663/088508
Telefax 02742/363225/3411

Moherndl Herbert, Dipl.Ing., HR,
Amtsvorstand

Simhandl Harald, Ing., ORev., Kinder-
arbeit und Jugendlichenschutz

Datzinger Friedrich, Ing., Rat,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Graf Monika, Rev., Frauenarbeit
und Mutterschutz, karenziert

Kosara Mario, Dipl.Ing.,
Rat

Pichler Petra,
Rev.

Franke Werner, AR, Kinder-
arbeit und Jugendlichenschutz

Sitz Franz, Ing.,
Rev.

Menapace Gerhard, Ing., AR,
Hygienetechniker

Schausberger Gerhard, Ing.,
VB

Schmid Peter, Ing.,
ORev.

Lambert Elfriede, Kntr., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Schuhmeister Peter, Ing.,
ORev.

Gram Gottlinde, Kntr.,
Kanzleileiterin

Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung

für das Bundesland Niederösterreich

Hartmann Dietrich,
ORev.

Seewald Peter,
VB

Lacher Franz-Jürgen,
Rev.

Kraushofer Alexandra, VB
karenziert

Widmayer Bernhard,
Rev.

Birgfellner Jürgen, VB,
befristet

Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732/603880

Mobiltelefon 0663/088509

Telefax 0732/603890

Nagl Friedrich, Dipl.Ing., HR, Amtsvorstand	Breitwieser Peter, Ing., ORev.
Hauk Alfred, Dipl.Ing., HR, Amtsvorstand-Stellvertreter	Gruber Helmut, Ing., ORev., Kinder- arbeit und Jugendlichenschutz
Jäger Helmut, Dipl.Ing., OR	Gumpenberger Hermann, Ing., ORev.
Feichtinger Franz, Dipl.Ing., Rat	Huber Adelheid, Ing., ORev.
Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing., Rat	Novak Eva-Maria, ORev., Frauen- arbeit und Mutterschutz
Totzauer Harald, Dipl.Ing., Rat	Demberger Peter, Ing., Rev., Hygienetechniker
Massoumzadeh Elke, Dipl.Ing., Kmsr, karenziert	Hanzl Peter, Ing., Rev.
Haslinger Walter, Dr.med., VB	Hofstätter Walter, Rev.
Gamsjäger Johann, Ing., ADir., RR	Panholzer Klaus, Ing., Rev.
Richter Liselotte, ADir., Frauen- arbeit und Mutterschutz	Prammer Susanne, Ing., Rev.
Gattermayer Robert, Ing., ASekr., Kin- derarbeit und Jugendlichenschutz	Pichler Edeltraud, Knttr.
Wiesauer Wolfgang, Ing., ASekr., Hygienetechniker	Weiß Johanna, FI, Kanzleileiterin
Abfalter Christian, Ing., ORev.	Gumpenberger Marianne, Knttr., Kanzlei (Arzt)

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bundesland Salzburg

5027 Salzburg, Auerspergstraße 69**Tel. 0662/886686****Mobiltelefon 0663/088510****Telefax 0662/886686/428**Semrad Peter, Dipl.Ing., Dr.nat.techn.,
HR, AmtsvorstandReischl-Hartmann Edith, ASekr., Frauen-
arbeit und Mutterschutz, karenziertMoik Helmut, Dipl.Ing., OR,
Amtsvorstand-StellvertreterBamer Sabine, ORev., Frauen-
arbeit und MutterschutzHartl Friedrich, Dipl.Ing.,
ORWutka Robert, Ing.,
ORev.Blum Wolfgang, Dipl.Ing.,
RatPirnbacher Hans-Peter, Ing.,
Rev.Weber Heike, Dipl.Ing.,
VBViehauser Franz, Ing.,
Rev.Gebhart Gert,
ADir.,Präauer Ursula,
VBBerkove Johannes, Ing., AR,
HygienetechnikerSöllinger Ursula, VB,
Kanzleileiterin, karenziertStadler Erich, AR, Kinder-
arbeit und JugendschutzHaslauer Karl, VB,
Kanzleiter i. V.Janser Heribert,
ASekr.Schober Ingeborg, Kntr.,
Kanzlei (Arzt)**Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung**

für das Bundesland Salzburg

Pixner Manuela,
VBSammer Michael,
VB

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8010 Graz, Opernring 2
Tel. 0316/823122, 827673
Mobiltelefon 0663/088511
Telefax 0316/811544

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst,
Mutterschutz, Hygienechnik:
8010 Graz, Radetzkystraße 9
Tel. 0316/849922, 849906,
Telefax 849906/33

Priesching Dieter, Dipl.Ing., Dr.techn.,
 HR, Amtsvorstand

Zöhrer Reinhold, Ing.,
 AR

Hofer Rudolf, Dipl.Ing., HR,
 Amtsvorstand-Stellvertreter

Edler Rainer,
 ASekr.

Bauer Hannes, Dipl.Ing.,
 OR

Gerstner Karl, Ing.,
 ASekr.

Doblhammer Franz, Dipl.Ing.,
 OR

Glawitsch Michael, Ing.,
 ORev.

Graff Rainer, Dipl.Ing.,
 OR

Karner Josef, Ing.,
 ORev.

Kraxner Hans, Dr.phil.,
 OR

Tscherne Bärbel, ORev., Frauen-
 arbeit und Mutterschutz

Reinberger Erich, Dipl.Ing.,
 OR

Feldbacher Martin, Ing., Rev., Kinder-
 arbeit und Jugendschutz

Thom Dieter, Dipl.Ing., Dr.techn.,
 OR

Ferstl Ewald, Ing., Rev.,
 Hygienetechniker

Woschnagg Norbert, Dipl.Ing.,
 OR

Posch Brigitte, VB, Frauenarbeit und
 Mutterschutz, karenziert

Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr.med.,
 Rätin

Rossmann Christian,
 VB

Mayer-Tallian Marie-Luise, Dr.med.,
 VB, karenziert

Jogan Maria, FI,
 Kanzleileiterin

Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr.med.,
 VB

Cernic Monika, Kntr.,
 Kanzlei (Arzt)

Fritz Ludwig, Ing.,
 ADir.

Personal, Organisation

Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung

für das Bundesland Steiermark

Stiegler Christian, Mag.jur.,
VB

Wemmer Michael, Ing.,
VB

Orel Michael,
VB

Löschnigg Sunniva,
VB

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6/8

Tel. 03842/42265, 43212

Mobiltelefon 0663/088512

Telefax 03842/43366

Schindler Erwin, Dipl.Ing., HR,
Amtsvorstand

Reisner Günter, Ing.,
ORev.

Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing., OR,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Scholz Manfred, Ing.,
ORev.

Taxacher Hubert, Dipl.Ing.,
OR

Weiss Mario, Ing.,
ORev.

Gradisar Heinz,
ADir., RR

Grandl Christian, Ing.,
Rev.

Cavalari Harald, Ing., ASekr., Kinder-
arbeit und Jugendschutz

Scholz-Gradisar Verena, Rev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz, karenziert

Hasenhütl Hannes, Ing.,
ASekr.

Lehofer Hans,
VB

Huber Alfred, Ing., ASekr.,
Hygienetechniker

Ebner Otto,
VB

Kortan Solveig, ORev. Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Fritz Heidi, OKntr.,
Kanzleileiterin

Personal. Organisation

Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bundesland Kärnten

9020 Klagenfurt, Burggasse 12

Tel. 0463/56506

Mobiltelefon 0663/088513

Telefax 0463/56506/300

Singer Wilhelm, Dipl.Ing., OR, Amtsvorstand	Demarle Robert, Ing., ASekr., Hygienetechniker
Orasche Stefan, Dipl.Ing., OR, Amtsvorstand-Stellvertreter	Londer Gerhard, Ing., ASekr.
Jakopitsch Gerhard, Dipl.Ing., Rat	Wider Robert, ASekr., Kinder- arbeit und Jugendschutz
Regoutz Egon, Dipl.Ing., Rat	Kanatschnig Gernot, Ing., ORev., Kinder- arbeit und Jugendschutz
Kampitsch Karin, Mag., Kmsr	Mikl Peter, Ing., ORev.
Molderings Christa, Dr.med., VB	Rak Norbert, Ing., ORev.
Pikl Herbert, Ing., ADir., RR	Schwarz Harald, Ing., ORev.
Dorner Edda, AR, Frauen- arbeit und Mutterschutz	Stückler Helga, ORev., Frauen- arbeit und Mutterschutz
Fischer Peter, Ing., AR	Walker Kurt, Ing., ORev.
Herko Hugo, Ing., AR	Lampel Ferdinand, Knt.
Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing., AR, Hygienetechniker	Herko Gerda, Knt., Kanzleileiterin
Bader-Bachmann Jakob, Ing., ASekr.	Del Fabro Gabriele, Knt., Kanzlei (Arzt)

Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung

für das Bundesland Kärnten

Rainer Rigobert, Rev.

Krasnik Peter, VB

Cuderman Leonhard, VB

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bundesland Tirol

Außenstelle Lienz:

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904
Mobiltelefon 0663/088514
Telefax 0512/24904/76

9900 Lienz, Billrothstraße 3
Tel. 04852/628 39
Telefax 04852/68924

Jochum Oskar, Dr.phil., HR,
 Amtsvorstand

Etzlstorfer Johann, Ing., ASekr., Kinder-
 arbeit und Jugendlischenschutz

Bohunovsky Gottfried, Dipl.Ing., Dr.,
 HR, Amtsvorstand-Stellvertreter

Stern Raimund,
 ASekr.

Huber Klaus, Dipl.Ing.,
 OR

Weber Friedrich, Ing., ASekr.,
 Hygienetechniker

Hosp Günter, Dipl.Ing.,
 Rat

Benedikter Daniela, ORev., Frauen-
 arbeit und Mutterschutz, karenziert

Niederhuber Anton, Dipl.Ing.,
 Rat

Tschiderer Thomas, Ing., ORev., Kinder-
 arbeit und Jugendlischenschutz

Christanell Robert, Dr.
 OKmsr

Kuschel Andreas, Ing., Rev.,
 Hygienetechniker

Kurzthaler Josef, Dipl.Ing.,
 OKmsr

Burger Petra,
 VB

Gutenberger Helga, Dr.med.,
 VB

Peyrer Helmut,
 FOI

Wachter Gerhild, Dr.med.,
 VB

Stefanitsch Claudia,
 VB

Ebenbichler Fridolin, Ing., ADir.,
 RR

Rainer Irene, VB,
 Kanzleileiterin

Hippacher Annelie, AR, Frauenarbeit u.
 Mutterschutz, Außenstelle Lienz

Fasser Heidemarie, FI,
 Kanzlei (Arzt)

Kelderbacher Herbert, Ing.,
 AR

Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung

für das Bundesland Tirol

Ziesel Rainer, Mag.jur., VB

Widmann Michael, VB

Spörr Alfred, ORev.

Prantner Alfred, VB

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bundesland Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 51-61**Tel. 05574/78601****Mobiltelefon 0663/088515****Telefax 05574/78601/7****Doppler Bernd, Dipl.Ing., OR,**
Amtsvorstand**Martin Elisabeth, Rev., Frauen-**
arbeit und Mutterschutz**Pecina Raimund, Dipl.Ing., OR,**
Amtsvorstand-Stellvertreter**Waldhart Ingo, Ing.,**
Rev.**Seeberger Robert, Mag., Dr.,**
VB**Staudacher Gerhard, Ing.,**
Rev.**Vith Alfons, Dr.med.,**
VB**Fussenegger Josef, Ing.,**
VB**Delazer Gehard, Ing.,**
AR,**Netzer Franz, FI, Kinder-**
arbeit und Jugendlischenschutz**Aichholzer Gerlinde, ASekr., Frauen-**
arbeit und Mutterschutz**Dür Renate, Kntr.,**
Kanzleileiterin**Stadelmann Peter, Ing., ASekr.,**
Hygienetechniker**Mitsche Renate, FI,**
Kanzlei (Arzt)**Feurstein Guntram, Ing.,**
Rev.,**Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung**

für das Bundesland Vorarlberg

Hafner Günther,
VB**Konstantinou Apostolos,**
VB

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bundesland Burgenland

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2**Tel. 02682/64506, 64759****Mobiltelefon 0663/088516****Telefax 02682/64506/24****Urban** Horst, Dipl.Ing., HR,
AmtsvorstandMakusovich Johann, Ing.,
Rev.Schinkovits Günther, Dipl.Ing., Kmsr,
Amtsvorstand-StellvertreterSchwendenwein Walter, Ing.,
Rev.Melchart Werner, Dipl.Ing.,
RatSteiner Reinhard, Ing.,
Rev.Hofer Walter, Ing., AR,
DienstfreistellungWild Franz, Ing.,
Rev.Karner Edmund, Ing., ORev.,
HygienetechnikerZacsek Berndt,
VBPiniel Rudolf, ORev., Kinder-
arbeit und JugendschutzPfneiszl Susanne,
VBSchnabl Agnes, ORev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz, karenziertTschögl Krista, VB,
Kanzleileiterin**Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung**

für das Bundesland Burgenland

Biczo Stefan,
Rev.Krems Armin,
VB

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel. 02732/83156, 81220

Mobiltelefon 0663/088517

Telefax 02732/76926

Seidl Hermann, Dipl.Ing., HR,
Amtsvorstand

Kausl Leopold, Ing.,
OREv., karenziert

Pfadenhauer Berthold, Dipl.Ing., OR,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Fries Sonja, Rev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Jäger Franz, Dipl.Ing.,
Rat

Maier Thomas, Ing., Rev.,
Hygienetechniker

Zieglmeyer Andreas, Dr.,
VB

Gruber Michael, Ing.,
VB

Pergher Helmut, Ing., AR, Kinder-
arbeit und Jugendlingschutz

Schlosser Christian, Kntr., Kinder-
arbeit und Jugendlingschutz

Hanleithner Johann, Ing., ASekr.,
Hygienetechniker

Mann Monika, FI,
Kanzleileiterin

Kuchar Heinrich, Ing.,
ASekr.

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk**Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769
Mobiltelefon 0663/088518
Telefax 07672/74973

Nagl Gernot, Dr.phil., HR,
 Amtsvorstand

Schögl Josef, Ing.,
 ASekr.

Pantlitschko Reinhard, Dipl.Ing., OR,
 Amtsvorstand-Stellvertreter

Bohunovsky Brigitta,
 ORev., karenziert

Bachmayer Josef, Dipl.Ing.,
 OR

Wolfsgruber Horst, ORev., Kinder-
 arbeit- und Jugendlichenschutz

Carow Heinz, Dr.phil.,
 OR,

Hufnagl Christian, Ing.,
 Rev.

Bauer Liselotte, AR, Frauen-
 arbeit und Mutterschutz

Vogl Wolfgang, Ing.,
 Rev.

Hinterholzer Erich, Ing., AR,
 Hygienetechniker

Wojta Wolfgang, Ing.,
 Rev.

Nagl Siegfried, Ing.,
 AR

Wolfsgruber Elisabeth, Kntr.,
 Kanzleileiterin

Resch Friedrich, Ing., ASekr., Kinder-
 arbeit- und Jugendlichenschutz

Personal, Organisation

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

4600 Wels, Edisonstraße 2
Tel. 07242/68647-48, 68651
Mobiltelefon 0663/088519
Telefax 07242/68647/4

Huber Gerhard, Dipl.Ing., HR,
Amtsvorstand

Wolf Franz, Ing., ORev., Kinder-
arbeit und Jugendschutz

Novak Gerd, Dipl.Ing., Mag., OR,
Amtsvorstand-Stellvertreter

Beyda Andrea, Rev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Glaser Augustin, Dipl.Ing.,
Rat

Gschwendtner Sylvia, Rev., Frauen-
arbeit und Mutterschutz

Mayrhofer Heinrich, Dipl.Ing.,
Rat

Perfahl Wolfgang, Ing., Rev.,
Hygienetechniker

Hartl Alfred, Ing.,
ASekr.

Vielhaber Franz, Ing.,
Rev.

Buchner Günther,
ORev.

Grafinger Helga, Kntr.,
Kanzleileiterin

Hofbauer Robert, Ing.,
ORev.

Kontrolle der illegalen Ausländer/innenbeschäftigung

für das Bundesland Oberösterreich

Breitenauer Peter-Michael,
Rev.

Kratky Brigitte,
VB

Barber Richard,
VB

Peak Hannelore,
VB

Pühringer Franz,
OÖffzl

Abkürzungen der Amtstitel:

SC	Sektionschefin	Rev.	Revident/in
Min.Rat	Ministerialrat/rätin	FOI	Fachoberinspektor/in
HR	Hofrat/rätin	FI	Fachinspektor/in
OR	Oberrat/rätin	OKntr.	Oberkontrollor/in
OKmsr	Oberkommissär/in	Kntr.	Kontrollor/in
Kmsr	Kommissär/in	OOffzl	Oberoffizial/in
RR	Regierungsrat/rätin	Offzl	Offizial/in
ADir.	Amtsdirktor/in	Bea.	Beamter/Beamtin im neuen Gehaltsschema
AR	Amtsrat/rätin	VB	Vertragsbedienstete/r
ASekr.	Amtssekretär/in		
ORev.	Oberrevident/in		

Personal, Organisation
